Die Verhandlungen über die Aufnahme der Reformierten in den Religionsfrieden auf dem Friedenskongress zu Osnabrück 1645—48.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Universität Leipzig

vorgelegt von

Hubert Richter
aus Dresden.

Berlin 1906.
Druck von E. Ebering, G. m. b. H.
Mittelstrasse 29.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Brandenburg und Seeliger.

Leipzig, den 22. Mai 1906.

Der Procancellar: Marx.

Meinen Eltern

in treuer Dankbarkeit.

Inhalt.

Einleitung.

Der Widerstand gegen die Calvinisten seit Mitte des 16. Jahrh. — Parteibildungen in Osnabrück. — Lutheraner (Sachsen-Altenburg, Kursachsen, Weimar, etc.), Calvinisten (Kurbrandenburg, Hessen-Kassel, u. a.), die übrigen Stände: Katholiken, Schweden, Frankreich, Holland.

1. Kapitel. Verhandlungen von Juni 1645 ab bis zum Eintreffen der Kursächs. Gesandten im April 1646.

Freundliches Verhalten von Schweden und Kaiserlichen. Widerstand der Lutheraner. Unwille der Schweden über die Streitereien. Absicht der Lutherischen, eventuell die Reformierten in den Rel.-Fr. aufzunehmen, aber nur gegen Revers. Wichtige Sitzung vom 6./16. November 45. Wesembecks Uebereifer. Schwierigkeiten der Verhandlungen. Stellungswechsel von Seiten Schwedens. Fernbleiben der Reformierten von den Sitzungen. Drohungen der Reformierten. Annäherungsversuche der Reformierten. Trotzdem ungünstige Lage. Rivalität zwischen Oxenstierna und Salvius und deren Wirkung. Entgegenkommen beider Parteien. Günstige Aussichten.

2. Kapitel. Die Verhandlungen vom April 1646 bis Frühjahr 1647.

Einfluss der Kursachsen zu Ungunsten der Reformierten. Unfreundliche Haltung der Kaiserlichen. Altenburgs aufhetzendes Verhalten. Bemerkenswerte Vorschläge des schwedischen Gesandten Salvius am 7. Juni 46. Aufsetzen verschiedener Formeln auf Seiten beider Parteien. Forderung von reciprocatio durch die Calvinisten. Liegenbleiben der Angelegenheit. Interventionsversuch der Holländischen Gesandten. Einfluss des Drängens seitens der Calvinisten.

3. Kapitel. Verhandlungen über Projekte und Gegenprojekte vom Frühjahr bis November 1647.

Ueberreichung der ersten drei Notuln im Februar 47. Gegenprojekt der Calvinisten vom 1./11. März. Missfallen auf beiden Seiten. Erster grösserer Entwurf eines Artikels vom 25. März. Aenderungen der Reformierten. Schwedisches Projekt vom 14./24. April. Die fünf neuen, von Lutherischen und Schweden in der Zeit vom 6./12. Mai überreichten Projekte. Ablehnendes Verhalten der Calvinisten. Ungünstige Aussichten. Trotzdem Versuche, eine Lösung herbeizuführen. Altenburgischer Entwurf vom 16. Mai. Am 4. Juni neuer Aufsatz der Schweden. Bedeutende Aenderungen der Calvinisten. Infolge dessen Verstimmung der Lutheraner und Calvinisten. Neue Anstalten, eine Einigung herbeizuführen. Zustimmung beider Parteien zu dem am 30. Juli übergebenen Projekt. Anscheinende Erledigung der Angelegenheit.

4. Kapitel. Vom Wiederauftauchen der Frage bis zur endgültigen Erledigung im März/April 1648.

Plötzliche Forderung des Kurfürsten von Brandenburg im Januar 1648. Unwillen darüber auf Seiten der Lutheraner, Schweden und Kaiserlichen. Neues Projekt der Kurbrandenburger im Januar 48. Ablehnung durch die Lutheraner. Gegenseitige Ränke. Eifrige Propaganda der Calvinisten. Verhandlungen über einzelne Forderungen der Reformierten. Einigung auf ein am 29. März übergebnes Projekt. Stellung einzelner Parteien zu den Abmachungen. Kursächsische Protestation vom 24. Juni. Kurbrandenburgische Reprotestation vom 25. Juli. Unterschreibung des Artikels durch die Katholiken, Schweden und sonstigen Stände.

Schluss.

Erreichte Ziele der Calvinisten. Religiöse Ausblicke.

Anhang.
Die häufigsten Abkürzungen.

D. A. = Dresden Haupt-Staatsarchiv. Loc. = Locat.

B. A. = Berliner Geheimes Staatsarchiv. Rep. = Repertorium.

A. P. W. = Acta Pacis Westphalicae, von Meiern herausgegeben.

I. P. = Instrumentum Pacis.

A. C. = Augustana Confessio.

In Betreff der Zeitrechnung ist überall das Datum so gedruckt, wie es in den Akten verzeichnet ist, und zwar so, dass, wo ein Datum alten Stils gefunden wurde, Vf. stets das neuen Stils hinzufügte, während, wo in der Abhandlung nur ein Datum verzeichnet ist, dies dasjenige neueren Stils ist, dessen sich ja die katholischen Stände stets bedienten.

Einleitung.

Der am 14./24. Oktober 1648 in Osnabrück und Münster abgeschlossene Friede regelte zahllose unklare und strittige Verhältnisse. Unter den zu lösenden Fragen war auch die, ob die Reformierten in den Religionsfrieden einzuschliessen seien oder nicht. Diese Angelegenheit hatte viel böses Blut gemacht. Sie wurde dadurch endgültig erledigt, dass der Anfang des 7. Artikels des Friedensinstrumentes Folgendes bestimmte: Unanimi quoque Caesareae Maiestatis omniumque ordinum Imperii consensu placuit, ut quicquid Juris aut beneficij cum omnes aliae Constitutiones Imperij tum Pax Religionis et publica haec transactio in eaque decisio Gravaminum caeteris Catholicis et Augustanae Confessioni addictis tribuunt, id etiam ijs, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat.[1]

Damit hatten die Reformierten endlich ein Ziel erreicht, nach dem sie über hundert Jahre gestrebt hatten: die gesicherte rechtliche Stellung ihrer Glaubensgenossen im römischen Reiche. Die Schwierigkeiten aber, die sie vorher zu überwinden gehabt hatten, waren recht grosse gewesen, orthodoxer lutherischer Fanatismus und Hass hatten ihnen viele Hindernisse in den Weg gelegt. Schon als im Jahre 1530 auf dem Reichstag zu Augsburg die Städte Strassburg, Constanz, Memmingen und Lin-

1. Den vollständigen Artikel s. Anhang, Fassung t.

dau die Confessio tetrapolitana überreichten, stiessen sie auf von Lutherischen sowohl wie Katholischen bereiteten Widerstand. Diese waren nicht gewillt, die Calvinisten — oder wie man sie damals nannte, — die Sakramentarier im Reiche zu dulden, was auch im Reichstagsabschiede von 1530 ausdrücklich betont wurde. Wenn auch die vier oberdeutschen Reichsstädte, um in den schmalkadischen Bund aufgenommen zu werden, bald darauf erklärten, sie bekennten sich zur Augsburgischen Konfession, so war doch die Stimmung im Allgemeinen sonst gegen die Anhänger Zwinglis und Calvins. In diesem Sinne bestimmte z. B. der Vertrag von Cadan 1534, alle Sakramentarier, Widertäufer usw. seien ausgeschlossen davon. Der Religionsfriede von 1555 bestimmte Folgendes: „Doch sollen alle andere, so obbemelten beyden Religionen (nemlich der alten oder Catholischen und der Augspurgischen Confession) nicht anhängig, hierinn nicht gemeint, sondern gäntzlich ausgeschlossen seyn.“[2] Der Sinn war der, dass die Reformierten zwar den Religionsfrieden zu halten verpflichtet sein, indem sie in ihren Landen Andersgläubige nicht reformierten, daß sie aber den Schutz des Religionfriedens nicht geniessen sollten. An diese Zweideutigkeit kämpften alle die Schwierigkeiten an, die über diese Frage entstanden, ob die Calvinisten 1555 in den Religionsfrieden auch aktiv, das heißt mit dem Jure reformandi eingeschlossen gewesen seien oder nicht. Und dieser Streit sollte erst auf dem Friedenskongress in Osnabrück und Münster endgültig entschieden werden.

Als sich dort nun allmählig die Gesandten und Deputierten der Stände und auswärtigen Kronen einfanden, um gemeinsam über einen Frieden zu beraten, der

---

2. J. J. Moser, Teutsches Staats-Recht. 9. Teil. S. 417.

Deutschland nach dreissigjährigem Kampfe so not tat, da bildeten sich unter ihnen bald Gruppen und Parteien, für die nach dem Charakter der damaligen Zeit natürlich hauptsächlich religiöse Gesichtspunkte ausschlaggebend waren. So standen sich Lutheraner und Katholiken gegenüber, neben denen es aber noch eine dritte Partei gab, die ihrer Natur nach eigentlich zu den Ersteren hätte gezählt werden müssen, die der Reformierten. Letztere wurden von den Katholiken zu den Evangelischen gerechnet, von diesen aber schroff zurückgewiesen, und eine Gemeinschaft mit ihnen wurde abgelehnt. Das kam schon dadurch zum Ausdruck, dass jene sich Augsburgische Konfessions-Verwandte nannten, und somit natürlich ein Zusammenwirken unmöglich machten.

Von wem ging nun auf Seiten der Lutherischen während des Kongresses diese feindliche Bewegung aus? Zunächst von Sachsen-Altenburg, dessen Gesandter von Thumbshirn aus seinem Hass gegen die Calvinisten nie ein Hehl machte und offen und heimlich gegen diese die Abneigung seiner Glaubensgenossen schürte.[3] Aber, er als Vertreter eines der kleineren Staaten, hätte wohl nicht so viel Erfolg mit seinen Bemühungen, den Reformierten zu schaden, gehabt, wenn er nicht die vollste Unterstützung der Gesandten derjenigen Macht gefunden hätte, die als die Vormacht des orthodoxen Luthertums damals galt: die Kursachsens. Johann Georg I., befangen in den strengen Anschauungen der damaligen Zeit und beeinflusst von

3. Er war mithin, wie später klar bewiesen wird, keineswegs so friedlich gesonnen, wie ihn C. J. von Braun, Skizzen a. d. diplomat. Leben und Wirken des Sachsen-Altenburg. Ges. am Westph. Fr.-Kongr. W. C. von Thumbshirn in „Mitt. d. Gesch.- u. Altert.-Forschenden Ges. des Osterlandes." 4. Bd. 387 ff. hinstellt.

geradezu fanatischen Oberhofpredigern wie Hoë von Hoënegg und Weller, konnte niemals anders als feindlich den Calvinisten gegenüber treten. Er, dessen Oberhofprediger Hoë sagte, „daß der Calvinisten Gott dem Teuffel ehnlicher sey denn dem wahren Gott,“[4] er war es, der nur von Glaubenshass getrieben und weniger von politischen Ueberlegungen, dem „Winterkönig“ Kurfürsten Friedrich von der Pfalz seiner Zeit die Hülfe versagt hatte.[5] Zu diesem Fanatismus gesellte sich nun noch der Neid auf die führende Macht der Zwinglianer, auf das stetig sich vergrössernde Kurbrandenburg, dessen Uebertritt zum reformierten Glauben Johann Georg I. nie verwunden und verziehen hat. Der Gedanke, Kurbrandenburg könnte im Falle eines Erlöschens des Hauses Wettin seine Ansprüche auf Grund der Erbeinigung geltend machen, in seinen Landen die Regierung antreten und dem verhassten Calvinismus Tür und Tor öffnen, stachelte ihn immer wieder zu neuem Eifer an. In diesem Sinne schrieb er oft an seine Gesandten am Friedens-Kongresse, an Leuber und Pistorius, die seiner Instruktion strikte folgend dabei manchen Vorteil opferten, nur um nicht mit den Reformierten zusammengehen zu müssen. Wenn Johann Georg von „friedfertigen Gedanken“ sprach,[6] so war das nur Heuchelei, da er solche nie gehabt hat. — Um diese beiden Gesandtschaften gruppierten sich dann die übrigen lutherischen Vertreter, wie die Weimarischen und Braunschweigischen, mit mehr oder minder feind-

---

4. Böttiger, Gesch. Sachsens. 2. Aufl. 2. Bd. 133.

5. Man vergleiche hier zwei Dissertationen: Th. Schulze, Die Kursächs. Politik u. d. böhm. Aufstand 1619—20. Leipzig 1904, und: H. Knapp, Matth. Hoë von Hoënegg u. sein Eingreifen in d. Politik u. Publizistik des dreissigj. Krieges in „Hallesche Abh. z. neueren Gesch.“ Heft 11. 1904.

6. U. u. A. 4,651.

lichen Tendenzen. Diese wurden, im Verein mit den obengenannten Gesandten, 1646 als die „Extremisten“ bezeichnet und das wohl mit Recht.[7] Die Vertreter der Städte, der Reichsritter u. a. waren teils für, teils gegen die Calvinisten. Wie weit aber bisweilen der Hass gegen diese ging, ist daraus ersichtlich, dass die Danziger eine eigene Gesandtschaft nach Stockholm mit der Bitte schickten, die Königin Christine möge sich der Reformierten nicht annehmen.[8]

Auf Seiten der Calvinisten hatte naturgemäss Kurbrandenburg die Führung, dessen Herrscher, Kurfürst Friedrich Wilhelm, vollste Gleichberechtigung seiner Glaubensgenossen forderte.[9] Seine Gesandten waren bis auf von Löben sämtlich reformiert, wobei Graf Witgenstein und Wesembeck, letzterer zugleich kurfürstlicher Vertreter für Pommern, alle Kräfte in den Dienst auch dieser Religionsangelegenheit stellten. Besonders Wesembeck trat eifrig, ja bisweilen hitzig für die Calvinisten ein, manchmal auch direkt unüberlegt in seinen Aeusserungen, wodurch er seiner Sache mehr schadete als nützte. — Neben Kurbrandenburg war es dann besonders die „fürstliche Witib“ zu Hessen-Kassel, Landgräfin Amalie Elisabeth, die ihrem Glauben durch ausgedehnte Korrespondenz mit den führenden Mächten eine günstige und gesicherte Stellung im Reich zu verschaffen suchte. Die übrigen reformierten Stände assistierten den Vertretern ihrer beiden führenden Fürsten, so Anhalt, Pfalz u. a.

---

7. ebenda 4,449.

8. D. H. Hering, Neue Beitr. z. Gesch. der Evang.-Reform. Kirche in den Preussisch-Brandenburg. Ländern. 2. Bd. 88 ff. Als man von obiger Gesandtschaft auf dem Kongress hörte, waren alle über die Kühnheit der Danziger erstaunt. „Multis ludibrium, aliis indignationem movit,“ schreibt Pufendorff.

9. Vergl. H. Landwehr, Die Kirchenpolitik Friedr. Wilh. d. gr. Kurf. 1894.

Von den anderen Teilnehmern am Friedenskongress standen die Katholiken dieser Angelegenheit gleichgültig gegenüber. Lutheraner ebenso wie Calvinisten galten ihnen beide gleich viel, beide waren ihnen gleich unsympathisch, und da die ersteren den Religionsfrieden erhalten hatten, warum sollten dann letztere nicht auch mit eingeschlossen werden. Vornehmlich Graf Trautmannsdorf, der kaiserliche Prinzipalgesandte, dachte, als früherer Lutheraner, sehr tolerant. — Von den auswärtigen Kronen war Schweden sehr schwankend in seinem Verhalten gegenüber den Reformierten, wenn es auch, im Grunde genommen, nicht abgeneigt war, für sie einzutreten. Nur spielten bei ihm so oft politische Gesichtspunkte, besonders Kurbrandenburg gegenüber, mit, so dass es dann durch feindseliges Verhalten in dieser religiösen Sache einen Druck auf die widerstrebenden brandenburgischen Gesandten auszuüben gedachte, um so seine politischen Ziele zu erreichen. Die Haltung seiner Gesandten, bes. Oxenstiernas und Salvius', erfuhr auch noch eine Beeinflussung durch ihre gegenseitige Rivalität. — Frankreich, das zwar die Protestanten im Kampfe gegen den Kaiser unterstützt hatte, aber doch nur aus politischen Interessen, wollte keineswegs seinen religiösen Gegnern Unterstützung gewähren, und wenn seine Gesandten dann und wann für die Reformierten eintraten, geschah das in ganz lauer Weise und wohl nur aus Höflichkeit gegen die Landgräfin von Hessen-Kassel, die um die Intervention der französischen Gesandten gebeten hatte. — Sonst nahmen sich nur noch die Staaten der Niederlande ihrer Glaubensgenossen an, indem sie sowohl schriftlich wie bei Konferenzen ihr Interesse wahrnahmen.

Bei so vielen einzelnen Faktoren und so mannigfachen Interessen war es nicht zu verwundern, dass vier

Jahre vergingen, ehe auch diese Angelegenheit endgültig ihre Erledigung fand. Alle Verhandlungen geben ein Bild von der religiösen Unduldsamkeit dieser Zeit.

1. Kapitel.

Gang der Verhandlungen von Juni 1645 ab bis zum Eintreffen der kursächsischen Gesandten im April 1646.

Während des langen, verderblichen Krieges, der Deutschland verwüstet hatte, war von Lutheranern wie von Calvinisten der Feind stets gemeinsam bekämpft worden, Schulter an Schulter hatten beider Heere gefochten, und es war erklärlich, dass die Reformierten nun auch den Lohn für ihr Verhalten forderten, der nur darin bestehen konnte, dass sie ebenso in den Religionsfrieden mit eingeschlossen würden, wie die Augsburgischen Konfessions-Verwandten, dass sie eine ebensolche gesicherte Stellung erlangten wie diese. Es ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass sie sich schon vorher in diesem Sinne bei den Ständen des Reiches bemüht hatten, wohl aber anzunehmen. Von solchen Erwägungen schienen auch die schwedischen Gesandten geleitet zu werden. Denn als sie am 1./11. Juni 1645 den Kaiserlichen eine „Proposition“ überreichten, da erwähnten sie auch die Reformierten, indem sie sagten, diese seien ebenso in den Frieden einzuschliessen, wie die übrigen Stände des Reichs.[10] Ob sie dies auf Bitten

10. D. A. Loc. 8135. „Die Reformierten oder Calvinisten bey dem Westphälischen Frieden bel.“, auch A. P. W. lib. 44 § 16. No. I. Es heisst da: „....Quod si vero quem jure

der Calvinisten getan hatten oder aus einem Gerechtigkeitsgefühl heraus, das lässt sich nicht feststellen. Jedenfalls waren die Schweden in dieser Zeit nicht abgeneigt, für den ehemaligen Waffengenossen sich zu verwenden. Mit ihrer Forderung der Gleichberechtigung schienen sie auch das Richtige getroffen zu haben, denn als am 17. September d. J. die Kaiserlichen ihre „Antwortt auff die Schwedische Proposition" auslieferten, da stimmte der vierte Artikel mit der schwedischen Fassung fast wörtlich überein.[11]

Hätten nun beide Parteien, Lutheraner wie Reformierte, diese Bestimmungen gutgeheissen, dann wäre ihnen viel Arbeit und viel Streit erspart geblieben. Aber beide Teile nahmen obige Vorschläge mit Entrüstung auf. Am 22. September/2. Oktober erschien ein Aufsatz, von Katholiken und Evangelischen verfasst, das Inhalts, dass die Calvinisten nie im Religionsfrieden gewesen und dass sie niemals darin einzuschliessen seien.[12] Die Reformierten aber nahmen Anstoss an der Formel in der kaiserlichen Antwort: „si ipsi velint et quiete vivant." Mussten sie doch annehmen, es

---

conveniri, vel experiri necesse fuerit, eius modi ineatur iurstitiae ratio per omnia, ut ea imposterum absque omni personarum rerumve respectu, unicuique iuxta fundamentales Imperii leges et constitutiones, praecipue pacem Religionis (qua etiam Reformati comprehenduntur eoque omnium supra infraque de Evangelicis dictorum pari cum ijsdem jure participes) aequabiliter administretur."

11. Die Klausel: „qua etiam Reformati — participes" ist ausgelassen, dafür am Schluss folgender Passus angehängt: „Quantum vero ad illos, qui se Reformatos vocant, attinet, Sac. Caes. Mait. non adversatur, quominus illius et hujus pacis beneficio, si ipsi velint et quiete vivant, uti frui possint." D. A. Loc. 8135.

12. So berichtet Cortrejus, Observationes ad pacem Religiosam. p. 83 ff.

werde durch diese Worte der Verdacht ausgesprochen, als ob sie den Frieden stören könnten und wollten. Es ist dies auch der wahre Sinn gewesen, wie später bewiesen werden wird, wenn auch Graf Trautmannsdorf im Dezember d. J. es Oxenstierna gegenüber leugnete.[13] Die Furcht, es möchte durch einseitige Auslegung dieses Passus ihnen der Schutz des Artikels wieder eventuell entzogen werden, hat wohl auch zu ihrer ablehnenden Haltung beigetragen.

Ein weiterer Grund des Aergernisses für die Reformierten war, dass ein Unterschied in der Benennung überhaupt gemacht worden war, dass man sie besonders genannt und nicht zu den Augsburgischen Konfessions-Verwandten gerechnet hatte. In diesem Sinne schrieb der Kurfürst von Brandenburg an seine Gesandten, man sei zwar dem Kaiser für sein Entgegenkommen zu Dank verpflichtet, aber der Unterschied dürfe in dieser Form nicht aufrechterhalten werden.[14]

---

13. Trautmannsdorf hatte erklärt, er verstünde diese Formel so: „Wann sie, die Calvinisten, darümb gebührlich anhielten vndt nicht reformirten.“ Balt. Stud. 4, II. 74. Woltmann, Gesch. d. westph. Fr. 2, 281 ff. nimmt an, es seien obige Worte ein kränkender Hinweis auf den Pfalzgrafen gewesen.

14. 13. Okt. 1645. „Ihr habt euch aber bey den Kaiserl. Gesanden dahin zu bemühen, damit diese clausula also gesetzet werden möge: in qua pace Religionis Sac. Caes. Mait. etiam illos, qui se reformatos dicunt, comprehendit. Dann Wier bekennen Vnß zu der Augspurgischen Confession, darauf der Religion Friede geschloßen, vnd können Vnß an die opiniones, so hernacher ins mittel kommen, in der gedachten Confession aber nicht enthalten, nicht verbinden. Von den sämtlichen Ständen der Augspurgischen Confession seindt wir vor Mitglieder derselbigen gehalten, auff allen Reichs- vnd Wahltagen; Wier sehen auch nicht, was man auf Cathol. seiten vor bedenken haben könne, dieweil Sie in denen Controversijs, so zwischen

In diesen Zwiespalt lief noch ein Gutachten des späteren kursächsischen Gesandten, des Hofrats Leuber ein, das anscheinend von ihm nach Osnabrück, vielleicht an den altenburgischen Gesandten geschickt worden ist, der ja einstweilen das eigentlich Kursachsen zustehende Directorium inter Evangelicos führte.[15]

Dieses Schreiben atmete den ganzen Hass der damaligen orthodoxen lutherischen Anschauung.[16] Leuber schilderte darin, wie die Reformierten, sobald sie des Religionsfriedens teilhaftig wären, gegen die Lutheraner gewaltsam vorgehen würden, kurz, er schürte nur den Brand, statt ihn zu dämpfen. Und der Erfolg zeigte sich bald. Als nämlich die lutherischen Gesandten über beide Projekte, das schwedische und das kaiserliche, berieten, am 27. Okt./6. Nov. d. J., beschlossen sie, in ihrem Gutachten, „um allerhand Widerwillen und Dissidien zu vermeiden," die Stelle betr. Einschliessung der Reformierten in den Religionsfrieden mit Stillschweigen zu übergehen.[17]

---

den Theologis, die sich zue der Augspurgischen Confession bekennen, annoch schweben, so weinig des einen als des andern theils meinung probiren." B. A. Rep. 13, 18. Acta betr. d. Reformierten Religion. Vol. II.

15. Nur auf diese Weise lässt sich die Notiz bei Meiern A. P. W. lib 9. § 2. betr. der kursächsischen Gesandten erklären. Das Schriftstück selbst ist datiert 1./11. Oktober 1645 und führt folgende Bezeichnung: „bedencken wegen der Oßnabrüggischen Friedenstractaten." D. A. a. a. O.

16. Leuber schreibt, Schweden wolle, dass die calvinische Religion öffentlich geübt werden dürfe, was schädlich sei, „sintemal die gedachte Reformierte nicht allein nur auf die tolerantiam, sondern auf die adprobationem ihrer Secte gingen, dazu die Cron Engelland vnd die Staaden der Niederländischen Provintien auch vmbtreten würden." Auch sei die freie Religionsübung dem Religionsfrieden zuwider, „vnd kündte dasienige, was die Catholici der Augspurgischen Confession calumniose aufgedichtet, quod sit Pandora omnium errorum, mit

Dieses Verhalten der beiden Parteien kam den Schweden sehr ungelegen, da es naturgemäss auf den Gang der übrigen Verhandlungen störend und hemmend einwirken musste. Dazu kam, dass sie die Landgräfin von Hessen-Kassel, deren Truppen auf Seiten der Schweden gefochten hatten und die sich zum reformierten Glauben bekannte, nicht im Stich lassen wollten. Auf der anderen Seite war ihnen gewiss, dass sogleich diese Streitigkeiten nicht beendigt werden würden, und deshalb kamen sie auf den Ausweg, diese Angelegenheit dilatorisch zu behandeln und sie „ad punctum Gravaminum Ecclesiasticorum" zu verweisen. Dabei waren sie aber immer gewillt, keineswegs die Reformierten fallen zu lassen, vielmehr äusserten sie sich stets in für diese freundlichem Sinne.[18]

---

beßerem bestande auf den Calvinismum gewiesen werden, denn was vor schismata daraus entstunden, die endlich gar auf keinen Atheismum ausschlügen, davon könten Gros Britannien, die Staadischen Niederlande, Genff, da diese Lehre in vollem schwang gienge, Dantzig vnd Hamburg, da dieselbe gedultet werde, Zeugnis geben."

17. A. P. W. lib 44. § 16. „Man hielte ex parte Lutheranorum davor, es sey wohl zu distinguiren, ob die Reformirten unter dem Schutz des Reichs mit ihrer Religion sicher seyn, und dann, ob sie auch die Befugniß haben sollten, aus ihren Landen die Lutheraner entweder gar zu vertreiben, oder ihnen doch kein Publicum Religionis Exercitium zu verstatten." „Die Gesandten des Chur-Hauses Sachsen waren in diesem Punct sehr sorgfältig, und betrachteten die Erbverbrüderung und die daher rührende Fälle zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen." A. T. W. lib 9. § 2. Die kursächsischen Gesandten kamen aber erst April 1646 in Osnabrück an; deshalb hat Meiern sich entweder im Jahr geirrt, oder er hat Bezug genommen auf das Gutachten Leubers.

18. Die Schweden waren der folgenden Meinung: „Pontificios fuisse usque huc communes omnium Evangelicorum hostes, quoquo nomine appellentur; Reformatos etiam commu-

Den Lutheranern ihrerseits war nun klar, dass die Erledigung dieser Frage bei den Gravaminibus Ecclesiasticis auf viel grössere Schwierigkeiten stossen würde, als wenn man sie jetzt behandelte. Sie schoben also, im Gegensatz zu der schwedischen Absicht, die Erledigung der fraglichen Angelegenheit nicht auf, sondern kamen den Calvinisten etwas entgegen und wollten ihre Aufnahme in den Religionsfrieden eventuell zulassen, falls diese sich verpflichteten, gewisse Bedingungen zu erfüllen. Die Schweden rieten davon ab, solche Reverse zu verlangen, „alldieweil es Ursach zum Widerwillen und Misstrauen gantz zu ungelegener Zeit geben dürffte.“[19] Sie verblieben dabei, die Sache dilatorisch zu behandeln, das Schweigen solle man damit erklären, sie, die Schweden, wollten bei Behandlung der Gravamina selbst als „optimi propriorum verborum interpretes[20] den Sinn ihrer Fassung klar legen.

Gleichwohl entschlossen sich die Lutheraner, den Reformierten einen von dem altenburgischen Gesandten von Thumbshirn verfassten Revers zur Unterzeichnung vorzulegen. Es ist bezeichnend für die Friedensliebe der Calvinisten, dass sie sofort bereit waren, einen Revers zu unterzeichnen, in der Hoffnung, sie würden nun damit ihre Einschliessung und ihre Sicherstellung erreichen. Wie enttäuscht mussten sie also sein, als sie aus den Bedingungen ersahen, dass man auch nicht im Entferntesten daran dachte, ihnen das Jus reformandi zu verstatten. Sie sollten nur an die Pflichten des

---

nem causam contra Pontificios una propugnasse; Ergo injustum fore, eos Pontificiorum injuriis prostitui, legum praesidijs destitutos; sed et injustum fore, Reformatos ita tutos facere, ut fidei Lutheranae domesticos persequi et ditionibus suis ejicere possint.“ A. P. W. lib. 9. § 2.

19. Pufendorff, Commentariorum de rebus Suecicis libri XXVI. lib. 17. § 103.

20. A. P. W. lib. 44. § 16.

Religionsfriedens gebunden sein, ohne in den Genuss der damit verbundenen Rechte zu kommen. Die Lutheraner aber beriefen sich ganz konsequent darauf, dass sie erklärt hätten, sie bekennten sich zur Augsburgischen Konfession, mithin wäre das Jus reformandi für sie überflüssig, „weil ja niemand seine eigene Religion, deren er beyzupflichten, oder welche er vor die seinige zu halten ausgäbe, zu reformieren pflege.[21]

Durch die den Reformierten überreichten „Conditiones“[22] sollte nun die Stellung der Untertanen Augsburgischer Konfession in Ländern mit reformierter Obrigkeit geregelt werden. Die evangelischen Untertanen sollten keine reformierten Prediger, Lehrer etc. erhalten, bei Vakanzen in Schulen und Kirchen sollten nur Angehörige der evangelischen Religion Verwendung finden. Falls ein reformierter Ort sich in Zukunft zur Augsburgischen Konfession bekennen würde, sollte es ihm unbenommen sein, dieses Bekenntnis in Schule und Kirche einzuführen. Wenn dieser Passus auch nicht in den künftigen Frieden eingerückt würde, so sollte er doch gleichwohl die Geltung eines Reichsgesetzes haben.

Die Reformierten waren über diese Haltung der Lutheraner entrüstet, wurden ihnen doch durch diese Bedingungen die Hände gebunden, so dass sie in ihren

---

21. a. a. O.

22. A. P. W. lib. 9. § 2. In der Einleitung heisst es da: „Gewiß ist es, daß der Reformirten Glaubens-Bekänntniß noch zur Zeit unter die im Reich zugelassene Confessiones nicht hat gerechnet, noch ihnen in Camera Processus super Pace Religiosa erkannt werden wollen.“ Die Lutheraner wünschen sich mit ihnen zu vereinigen, „zumahln sie in keiner Abrede seynd, daß wir bey unser Confession die Seeligkeit erlangen können. Dieweiln aber die Stunde dieser glückseeligen Vereinbahrung vielleicht noch nicht vorhanden, muß es GOtt und eines jeden Gewissen anheim gestellet verbleiben.“

Landen keinerlei Rechte über eventuelle lutherische Untertanen hatten. Sie fanden nun auch die vollste Unterstützung bei den Schweden, deren Prinzipalgesandter Oxenstierna dem kurbrandenburgischen Gesandten von Löben anlässlich einer Visite in diesem Sinne der Unzufriedenheit mit dem Verhalten der Lutherischen beistimmte.[23]

Trotzdem beteiligten sich die Calvinisten weiter an den Verhandlungen der Lutheraner bis Mitte November d. J. Am 6./16. November fand eine Konferenz der lutherischen Stände statt, der die Reformierten beiwohnten, und in der die beiderseitigen Ansichten stark differierten. Mecklenburg hatte sich für eine Einschliessung der Reformierten in den Religionsfrieden ausgesprochen, Sachsen-Altenburg aber hatte wieder Ausflüchte gemacht und eine Erledigung dieser Angelegenheit zu verzögern gesucht.[24] Dem trat Wesembeck entgegen und forderte im Namen seines Kurfürsten baldige Entscheidung der Frage.[25] Darauf verlas er

---

23. Oxenstierna „wollte dafür halten, daß man es bei keiner Religion gelten lassen sollte, denn es wäre sehr crudel, daß, wann ein Herr an ein Land, so seines Glaubens nicht wäre, käme, und die Unterthanen sollten und müsten glauben nicht das, wodurch sie seelig zu werden hoffeten, sondern was ihr Herr glaubete.“ U. u. A. 4, 408.

24. Altenburg hatte das Schweigen damit erklärt, „weil man der Evangelischen und Reformirten Churfürsten und Stände nahe Verwandschaft und Verein gewust, sich auch erinnert, daß man Arma contra Pontificios conjungiret, hätte man zur dissension nicht Anlaß geben noch sich übereilen, sondern vorhero mit andern Evangelischen aus der Sache communiciren wollen. Man müsse der Schweden intention zuförderst auch wissen.“ A. P. W. lib. 8. § 3. No. V.

25. Wesembeck sprach sehr eifrig für seinen Glauben: „Sein gnädigster Herr bekenne sich zur Augspurgischen Confession, discrepire davon nicht, nun zielten die Schweden auf solch Fundament, und wären ihre Worte lauter, würde also

noch die Instruktion, die die Gesandten für die Verhandlungen erhalten hatten.[26] Trotzdem fassten die lutherischen Stände einen aufschiebenden Beschluss.[27/28]

---

kein Dubium vorfallen . . . Man solle keine Trennungen verursachen. Niemand hätte man offendiert, die Untertanen nicht reformiret, also würde man ihnen nichts übles anmuthen, noch fomites discordiarum unterhalten; die Geistliche machten solche lose Händel; er bitte für moram und difficultäten, man sollte den Cronen nicht Ursach zur Censur, Irrung und Weitläufftigkeit geben. Er versehe sich, man werde dieses Project vor Erörterung dieses Punkti nicht ausfertigen, sondern sich bald exspectoriren, weiln er basis negotij sey, man solle offenhertzig gehen, und nichts in recessu behalten, . . . man sollte Ihre Majestät bitten, die Clausel: si velint auszulassen." a. a. O. Unter dem Projekt ist das Gutachten zu verstehen, das die lutherischen Stände über die schwedische und kaiserliche Proposition abgaben.

26. Darin hiess es: Falls sie merkten, „daß man die Evangelische Stände durch sectirische Namen trennen und einen Unterscheid unter sie machen wollte," so sollten sie dagegen protestiren und die Bezeichnung „Protestirende Stände" fordern. U. u. A. 4, 360.

27. Der Beschluss lautete: „Die Sache mit den Herren Reformirten sollte noch mit dem Projekt in Richtigkeit, so viel möglich und in conscientia verantwortlich, gebracht werden." A. P. W. lib. 8. § 3. No. V.

28. Meierns Bericht über diese Sitzung vom 16. November wird ergänzt durch zwei Schreiben Wesembecks, worin er sein Verhalten in dieser Konferenz verteidigt. Das erste ist bezeichnet: „H. gr. v. Wittgenstein V. H. Wesembeck in Münster declariren die diesem beygemeßene scharffe im Fürsten Rath gefürete vota pro Reformatis. Einkommen am 1. Dez. 1645". Wesembeck klagt darin über die Lutheraner, die die Schweden zu bestimmen suchten, „daß endweder die bey dem 4. articulo inserirte Clausul Ihrer Vbergebenen proposition gantz außen gelaßen, oder gefehrlich geendert Vndt ad locum praeiudicialem Vnter die gravamiria remittiret werden möchte." Er berichtet dann über obige Sitzung, wonach er eine selbstverfaßte Klausel vorgelesen hätte [ähnlich wie die kurfl. Resol. vom 13. Oktober s. o.], und wie die Lutherischen die Unterzeichnung des Reverses von ihnen gefordert hätten. Schließlich wären noch

Ob dazu nicht gerade Wesembecks heftige Sprache beigetragen hat, das lässt sich nur vermuten. Jedenfalls

---

„particular Conferentzien" abgehalten worden, denen er ferngeblieben sei. Am Ende seines Berichtes aber fragt er; was wohl die Unzufriedenheit erregt haben könnte unter den Lutheranern, ob wirklich seine energische Sprache? „Oder es nachdencken habe, daß ich der reformierten Religion zugethan, E. Churfl. Dchl. Hertzogthümber Pommern, worin keine Reformirte sein sollen, vota führete? Vndt es nicht Vielleicht dahin gemeinet sey, die Jenige, so der Lutherischen machinationes Vnndt Tücke hierunter mercken, Vnndt denenselben mit guten rationibus begegnen können, bey seit zu schaffen, Vnndt desto beßer alßo durchzutringen?" B. A. Rep. 13, 18. Vol. I. Das zweite Schreiben ist bezeichnet: „Des Churfl. Brand. Abges. H. Wesembecks declaration wegen des gar zu hart gefürten voti, wie es von den Hh. Lutherischen hatt wollen gedeutet werden, pro Reformatis." Aus ihm entnimmt man, dass in der Konferenz vom 16. November Hessen-Cassel eine Klausel folgender Fassung verlesen hat: „Was wegen der Herren Reformirten in der Königl. Schwed. Proposition, vnndt der Kaiserl. resolution art. 4 gemeldet worden, daß nemblich dieselben in den Religion Frieden eingeschloßen, vnd dahero dieses Friedens in allen mit denen Euangelischen gleiches rechtens theilhafftigk sein, damit seind die Augspurgischen Confession zugethane Fürsten und Stände darumb einig, weill gemelte Herrn Reformirte [Zusatz am Rand: als protestirende, mit Evangelische] sich zu solcher Ihrer Confession offentlich bekennen. [Eingeklammert: dahero Sie dan auch würcklich solcher constitution gleich ihnen als protestierende mit Evangelische sich zu erfreuen, vnd Vehig sein sollen.] Maßen die desfals bey diesem articulo appendicirte Königl. Schwed. Clausel, ohne denen Kayserl. Conditionen gahr woll pure bleiben kann." B. A. Rep. 13, 18. Vol. II, (in etwas anderer Fassung D. A. Loc. 8135 a. a. O. „Aus d. fürstl. Sachsen-Altenb. Ges. Relation sub dato Oßnabrügg, den 19./29. Nov. 1645). Diese Fassung, die so ausdrücklich die Gleichberechtigung und Zugehörigkeit der Reformierten zur Augsburgischen Konfession betonte, verwarfen die Lutheraner, wohl aber schlugen sie nach der Konferenz den Hessen-Casselschen folgende Formel zur Annahme vor: „Was wegen der Hh. Reformirten ... gemeldet worden, daß nemblich dieselben in den Religion Frieden mit einzu-

kamen die Lutheraner, wenn sie auch den Entwurf der Reformierten verwarfen, ihnen doch entgegen mit dem zweiten Projekt der Klausel, nur dass sie eben durch den Revers den reformierten Obrigkeiten die Hände banden. Am 17. November erklärte daher Wesembeck, diese Formel könne er seinem Herrn nicht schicken und lehnte sie somit ab.[29]

Eine zweite ausserordentliche Sitzung der lutherischen Stände verlief ebenso ungünstig für die Reformierten.[30] Altenburg wollte sie überhaupt nicht in den Religionsfrieden aufnehmen, Weimar wollte es zwar, aber nur mit Reversalien. Braunschweig war einer Aufnahme nicht abgeneigt, Mecklenburg berief sich in seiner ablehnenden Haltung auf Oxenstierna, Sachsen-Lauenburg votierte ganz unfreundlich. So war es denn klar,

---

schließen, damit sein die der ungeenderten Augspurgischen Confession zugethane Fürsten vnndt Stände dergestalt einig, daß gemelte Hh. Reformirte selber constitution schutzes vnd sicherheit gleich Ihnen, denen Euangelischen, genießen Vnndt Vehig sein mögen." a. a. O.

29. B. A. a. a. O.

30. Der Braunschweigische Gesandte erklärte, er hätte „ad Illustrissimum deswegen geschrieben: Pontificios fuisse hostes, Reformatos nobiscum pugnasse, Ergo non hos esse destituendos, modo nos non dejiciant." Der mecklenburgische Vertreter berichtete: „Herr Oxenstierna hätte sich gegen verschiedene erkläret, er begehrete ihnen das Jus Reformandi nicht einzuräumen." Sachsen-Lauenburg aber war sehr ausfällig: „Per gratificationem solle man sich ja nicht damnificiren. Mit uns ad paria könne man sie nicht tractiren; Bey Chur-Brandenburg hätte es der Einführung des Calvinismi wegen am guten Willen nicht, sondern an den Kräfften ermangelt." A. P. W. lib 8. § 7. Nr. II. Es berührt zum mindesten sonderbar, von Oxenstierna eine solche Aeusserung zu hören, wenn man sie vergleicht mit der doch nicht unfreundlichen, die er von Löben gegenüber tat. (s. o.!) Es war das aber ein Zeichen dafür, dass die Schweden bald ihre Stellung ändern wollten.

dass bei einem solchen Benehmen der beiden Parteien eine Einigung in weiter Ferne stand.

Hatte Wesembeck schon an dieser letzten Sitzung vom 19. November nicht teilgenommen, so hielt er sich auch von den folgenden fern. Aber er hat seine Gründe zu Papier gebracht, und dieses Schriftstück wurde wohl in einer der folgenden Beratungen verlesen.[31] Trotz seiner Nichtbeteiligung an den Konferenzen war es doch zu raten, dass ein so eifriger Fürsprecher wie Wesembeck in Osnabrück blieb, für alle Eventualitäten. So schrieb ihm Graf Witgenstein aus Münster, in Anbetracht der Sachlage wäre es wünschenswert, wenn er noch in Osnabrück bliebe. Er solle dafür sorgen, dass die Reformierten „ohn einiges beding oder exception eingeschlossen würden in den Religionsfrieden. Falls das nicht zu erlangen wäre, sollte er auf alle Fälle „reciprocatio" der Reversalien verlangen.[32] Von einer ähnlichen Ansicht war ein Schreiben des brandenburgischen Kurfürsten an die Gesandten diktiert.[33] Da nun

31. Das betreffende Schriftstück ist bezeichnet: „Loco voti W." Aus der Zeit, und der Schrift schliesse ich auf Wesembeck. Er führte darin aus, der Kaiser und Schweden wären einer Einschliessung nicht abgeneigt, Kurbrandenburg und Kurpfalz hätten sich sehr um das Zustandekommen der Friedensverhandlungen verdient gemacht, und nun wollte man ihnen so danken „vnd ihnen doch noch einen solchen brügel ahn halß hencken, da durch ihnen das jus Reformandi genommen werden solte, wieder die bekante Regul der Herrn Cameralium Cuius est Regio, Ejus est Religio. Das es ein herrlich Handel Vor die Catholische sein werde, alß welche nechst dießer particular separation noch eine weyt größere suchen und leichtlich erhalten werden, auch hiernechst leichtlich eine Vrsach vom Zaun brechen, Vnd erstlich die Reformirte, vnd hernacher die Herrn Lutheraner selbst feindlich werden angreiffen ... Summa, das es ein recht gutes fundament zu einem Newen Krig Legen werde." B. A. a. a. O. Vol. I.

32. a. a. O. Vol. II.

33. Der Kurfürst schrieb, er sei mit Oxenstierna der An-

infolge von Wesembecks Sprache in der oben erwähnten Sitzung vom 16. November ein Abbruch der Verhandlungen zu befürchten war, wurde bei zahlreichen Besuchen und Konferenzen der Gesandten beider Parteien versucht, einen Ausgleich herbeizuführen.[34] Aber infolge der Härte der Bedingungen verwarfen dann auch die übrigen Reformierten die von den Lutheranern nach der Sitzung vom 16. November überreichte Fassung der Formel als „den Hh. Principalen vnd Oberen sehr prae-

---

sicht, dass das Jus Reformandi an sich verwerflich sei, aber einseitig dürfe es nicht ausgeübt werden. „Wir seind, Gott Lob, des Verstandes, daß Wir Vns über die Gewißen Unserer Unterthanen keines Imperii anmaßen, sondern daßelbige Gott allein anheimstellen.“ U. u. A. 4, 410.

34. Von Löben, der, als einziger Lutheraner unter allen kurbrandenburgischen Gesandten, nichts tat, um Wesembeck gegen die Angriffe seiner Gegner zu unterstützen, dementierte zunächst gewissermassen die Aeusserungen des pommerschen Verwesers. Er wollte, wie er den pommerschen Gesandten erzählte, zur Beruhigung der Gemüter ein Gutachten verfassen, um darzutun, dass sein Kurfürst und Herr das Jus reformandi gar nicht so sehr begehrte, weil er 1. am Reformieren in seinen Landen gehindert sei durch die Reversalen, 2, die Schweden damit beleidigen würde, „zumahlen Hessen so gar Kaltsinnig Sich dabey bezeigte, die Chur Pfeltzischen auch nichts dazu bey diesem Zustande sagen dürfften, Sondern alles auf S. Ch. D. ankommen ließen, darauß erfolgte, das alles odium Vff Sie redundirte,“ 3. eine Trennung unter den Evangelischen verursachen, und 4. Zwietracht zwischen Kurbrandenburg und Kursachsen säen würde wegen der Erbverbrüderung. Schliesslich sagte er ihnen im Vertrauen, „das H. Wesembecius solches für seinen Kopf thete, Vndt Sie gantz nicht in Instructione hetten, diese Sache so hoch zu treiben.“ Balt. Stud. 4, II. 59. Bei einer anderen Visite der Pommern bei von Löben erzählte dieser ihnen: „Herr Wesembecius solte auch öffentlich die Religion mitt Christo vndt Belialn verglichen vndt gesaget haben, es könnte Belial vndt Christus nimmer einig sein, worveber er Ihn öffentlich hin wieder vnnt in beysein der Jehnigen, so es von Ihnen gehört, zu rede gesetzet, Vndt ge-

iudicir- vnd gefährlich."[35] Bald darauf lehnten sie auch die Unterzeichnung des Reverses ab, verlangten sonst die Reciprokation und drohten, falls sie bei den Evangelischen ihr Recht nicht finden würden, wollten sie sich an die Kaiserlichen wenden und mit deren Hilfe ihre Forderungen durchsetzen.[36]

Dass die Augsburgischen Konfessions-Verwandten eine reciproca obligatio nicht billigen und zugestehen würden, war vorauszusehen. Ebenso waren die Reformierten im Irrtum, wenn sie glaubten, durch ihre Drohung mit der Intervention der Kaiserlichen einen Druck ausüben zu können. Im Gegenteil, sie verbitterten nur die Gegner, die jetzt, im Dezember auch noch die Unterstützung einer Macht gefunden hatten, die bisher den Calvinisten nicht abgeneigt gewesen war, die der

---

fragt, ob Er den Vermeinte, das die Calvinisten Belial oder Christus weren, Vndt Ihn ermahnt, von solchen Reden abzustehen, Ihr. Ch. D. würde solches nicht gefallen, Worauf er zwar geleüchnet, aber Er hatte es doch geredet." Balt. Stud. 4, II. 64ff. von Löben war überhaupt stets geneigt, mit Vernachlässigung der Pflichten gegen seinen Herrn sich von den Interessen s e i n e s Glaubens leiten zu lassen. Deshalb wandten sich auch an ihn die lutherischen Vertreter meistens, so natürlich auch die Gesandten der protestantischen pommerschen Stände, denen es ein Dorn im Auge war, dass der kurfürstliche Vertreter für Pommern Anhänger des reformierten Glaubens war, zu dem sich in Pommern wenige bekannten. Wenn obige Aeusserung betr. Christus und Belial von Wesembeck wirklich getan war, war sie allerdings unüberlegt, und Graf Witgenstein hatte Recht, wenn er einst zu den Schweden sagte, „Wesembec were ein Narr." a. a. O.

35. B. A. a. a. O.

36. Die Reformierten verlangten, dass „reciproca obligatio, ob jurium paritatem, allerseits stabiliret würde. Allenfalls könten sie pleniorem potestatem in diesem Stück erlangen, wann sie ihrer Reception halber mit Ihro Kayserl. Mait. sich in particular-Tractatem einliessen, da dann ihre gesuchte Reception desto weniger Schwürigkeit haben möchte." A. P. W. lib. 44. § 17.

Schweden. Und zwar ist dieser Wechsel in der Stellungnahme der Schweden begründet einerseits in den Einflüssen, die die schwedische Geistlichkeit auf die Regierung in der Heimat ausübte,[37] andererseits in den schon damals spielenden Verhandlungen, die Abtretung Pommerns betreffend, gegen die natürlich Kurbrandenburg protestierte. Wenn ihnen auch die Zwistigkeiten unter den Evangelischen ungelegen kamen, aus politischen Gründen, so vertraten sie doch nicht mehr so bedingungslos die Partei der Reformierten.[38]

So ist es erklärlich, dass die Lutheraner nicht daran dachten, eine Reciprokation zu bewilligen, sie waren anscheinend entschlossen, es bis zum Aeussersten kommen zu lassen.[39] Betreffs ihres eventuellen Bündnisses mit den Kaiserlichen machte man die Reformierten darauf aufmerksam, dass sie oft gemeinsam mit den Protestanten dem Kaiser das Recht bestritten hätten, einen Stand des Reiches in den Religionsfrieden aufzunehmen; würden sie nun auf Grund von Sonderverhandlungen mit dem Kaiser ihre Aufnahme durchsetzen, dann würde es ihnen „an einem justo titulo ermangeln.[40] Wären

37. So motivierte wenigstens Oxenstierna ihre veränderte Stellung den pommerschen Gesandten gegenüber. Balt. Stud. 4, II. 49 ff.

38. Der Graf sagte ebenfalls zu den Pommern: „Wan nur die Stende Vnter sich so lange quiescirten, biß die Cron Ihre Replicam heraußgebe, so wolten Sie sich darin expliciren, Vndt Sagen, es were ein error Scribentae committiret, den es were nur vmb eine litteram zu tun, das man für comprehendentur comprehenduntur gesetzet. Die Cron Schweden würde den Calvinisten nichts einräumen.“ a. a. O.

39. Der Lübeckische Gesandte erzählte den Pommern, „daß sie es darauf ankommen laßen müsten, Sie wolten aber die Mediatstende alß Ihres glaubens genoßen darümb nicht verkauffen, solte auch alles veber vndt veber gehen.“ a. a. O. 4, II. 54 ff.

40. A. P. W. a. a. O.

sie wirklich Anhänger der Augsburgischen Konfession, wie sie so oft gesagt hätten, dann müssten sie um so lieber einen zur Erhaltung dieses Glaubens dienenden Revers unterzeichnen.[41]

Als ein äusseres Zeichen der beinahe hoffnungslosen Lage konnte man es nun bezeichnen, dass die Reformierten auch an den übrigen Beratungen der evangelischen Stände nicht mehr teilnahmen. Aber auch dieses Verhalten hatte für sie nur den Erfolg, dass Altenburg in der Sitzung vom 4./14. Dezember bemerkte, sie möchten sich wieder beteiligen, um „ihnen die Sache selbst nicht schwer zu machen."[42]

Trotzdem verloren die Reformierten den Mut nicht, sie suchten vielmehr die auswärtigen Mächte für sich zu gewinnen. So schrieb die Landgräfin von Hessen-Kassel an die französischen Gesandten,[43] ebenso wenige Zeit

---

41. Ebda.

42. A. P. W. lib. 10. § 1.

43. Schreiben vom 1./11. Dezember d. J. Einige lutherische Gesandte sind gegen die Calvinisten feindlich gesinnt „Et comme rien ne pourra tant arrester ceste impetuosité, que le desplaisir qu'en tesmoigneront les Couronnes et les remonstrances tressolides, qu'Elles pouuot donner de la tres dangereuse consequence de ceste desunion, La priere tres ardente, que ja fais à V. Alt. et à Vos Excell. pour opposer à ce desordre, leurs derniers et plas puissants effort[s], me donne en partent de moy l'espoir, de ne leur estre point desagreable, et cela d'autant plus, que la raison d'estat et le bon succes, qu'on se promet de la suite du traitre, les rendent encores plus recommendables. Je ne veux point toucher aux alliances, qui dans ce mot d'interest, qu'on doibt espouser reciproquement, marquent sans contradiction le plus sensible, qu'on peut avoir, qui est celij de la religion; je me conterteroy de dire selon mon foible sentiment, qu'en cas, que l'authorité des Couronnes n'empose le silence à ces disputes et perfectionne le sens de l'article de la proposition Suédoise, qui parle dignement de mescontentement d'un partij ou de l'aultre, et que ceste dissension ne corrompe touts les bons commençements et moe-

später an den Schweden.[44] Ende Dezember bat sie auch den Kurfürsten von Brandenburg, bei seiner festen energischen Haltung zu verbleiben.[45]

Wohl infolge dieser Agitation der Landgräfin, die also nicht „kaltsinnig" zu Werke ging, wie von Löben gesagt hatte, erschien der französische Resident in Osnabrück Labart bei dem Altenburgischen Gesandten von Thumbshirn, und versuchte zu intervenieren.[46] Es machte aber dieser Versuch der Franzosen, zu vermitteln, wenig Eindruck auf die Lutheraner. Ferner verhandelten die Reformierten mit den Kaiserlichen, deren Antwort indessen von ihrer früheren freundlichen sich wesentlich unterschied.[47] Schliesslich näherten sie

---

vements, qui jsques à présent on a veu se produire dans l'assemblée des protestants . . . ." B. A. a. a. O.

44. Schreiben vom 4./14. Dezember. Sie erwartete, dass die schwedischen Gesandten in anbetracht des Bündnisses zwischen Schweden und Hessen für dieses eintreten werden. a. a. O.

45. Die Landgräfin wollte anlässlich einer Gesandtschaft nach Stockholm die Königin Christine bitten lassen, für die Reformierten auf dem Kongress einzutreten, und fordert den Kurfürsten auf, sich ihrer Bitte anzuschliessen. a. a. O.

46. Labart bemerkte u. a., er wisse wohl, dass die Lutheraner nur die Aufnahme in den politischen Frieden zugestehen, das Jus reformandi aber nicht bewilligen wollten. Eigentlich könnten ja die Reformirten auch damit zufrieden sein, da sie dadurch eine rechtlich gesicherte Stellung im Reich erhielten. „Jedoch hielte er dafür, daß umb Friedens willen die protestierenden nicht vbel theten, wenn sie sich zum wenigsten dahin erklerten, daß sie reciprocas reversales literas denen Reformirten außtelleten . . ." von Thumbshirn lehnte natürlich diese Forderung ab. D. A. Instructiones et Resolutiones. Loc. 8133 gehört zum kurfl. Reskript vom 6./16. April 1648 als Beilage I. Zur Ergänzung diente Loc. 8139. Miscellanea.

47. Die Kaiserlichen erklärten, „dass sie die Worte: Si velint et quiete vivant, anderster nicht verstünden, als dass sie die Reformirten im Reich ohngehindert dulden wolten, wann

sich wieder den Schweden, die aber unfreundlicher waren als jemals vorher,[48] und als die kurbrandenburgischen Gesandten versicherten, sie würden im Falle einer Ablehnung ihre Forderungen mit den Schweden nicht mehr verhandeln, sondern sich mit den Holländern verbünden,[49] hatten sie mit dieser Drohung den Erfolg, dass angesichts dieser Lage die Schweden den Punkt betr. der Reformierten lieber ganz in ihrer Replik übergehen wollten.[50]

Was blieb unter solchen Umständen den Calvinisten weiter übrig, als wieder mit ihren Gegnern in Unterhandlung zu treten? Sie beteiligten sich also wieder an den Beratungen der Lutheraner. Sie schlugen auch ihrerseits eine neue Formel vor, die aber ebensowenig wie die frühere den Beifall der Lutheraner fand.[51]

---

diese niemahls weder Kirche nach Policey zu reformiren sich beygehen lassen würden." A. P. W. lib. 44. § 18.

48. Wie die pommerischen Gesandten berichteten, hätte Salvius ihnen gesagt, „das Sie Ehren vnd gewissens halber den Calvinisten das jus reformandi nicht gestatten könten, vndt wofern Sie keinen revers von Sich geben wolten, so würde die Cron sich erkleren, daß die Reformirten nur quo ad pacem publicam et sine jure reformandi im Religion Frieden begriffen sein solten." Balt. Stud. 4, II. 79.

49. Als Graf Witgenstein obige Drohung ausgesprochen hatte, antwortete Oxenstierna ganz kühl, „das Sich solches nicht würde thun laßen, Sie weren woll mitt den Hh. Staaten von Hollandt gutte Freunde, aber wan es zum Religionstreit kehme, könnten Sie nichts nachgeben, vndt würden nichts Freünde bleiben, Vndt würden J. Ch. D. zu Brandenburgk die Schuld hievon tragen müssen." Balt. Stud. 4, II. 72. In der Tat wandte sich auch später Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg an die Herren Staaten, um Intervention herbeizuführen, mit Erfolg. (s. u.!)

50. A. P. W. lib. 44. § 18.

51. Die Formel lautete: „Was den von der Königl. M. in Schweden hochansehnlichen ganz fürtrefflichen Herrn Plenipotentiarijs proponirten 4. Punct belanget, Laßen wir es vnsers

Am 1. Januar des neuen Jahres 1646 fanden sofort wieder Verhandlungen und zwar im Fürstenrat über die fragliche Angelegenheit statt, aber eine Einigung konnte nicht herbeigeführt werden, um so weniger, als die Evangelischen ihr Schweigen und ihre abwartende Haltung damit zu bemänteln suchten, sie müssten erst wissen, wie Schweden die Reformierten in seiner Replik auf die kaiserliche Proposition erwähnte. Im übrigen unterschied sich der ganze Verlauf dieser ersten Sitzung im neuen Jahre sehr wenig von den früheren und der Beschluss war wieder aufschiebender Natur.[52]

Als aber die Schweden am 7./17. Januar d. J. den Kaiserlichen ihre Replik aushändigten, übergingen sie diesen Punkt überhaupt vollständig, und fragten nur an, wie diese in ihrer Resolution von 1645 die Worte: Si ipsi velint et quiete vivant verstünden. Die Kaiserlichen verschoben aber ihre Erklärung bis auf die Uebergabe ihrer Duplik.[53]

---

orts allerdings bey solchem fürtrag oder aufsaz bewenden." D. A. Loc. 8135. a. a. O. (Bericht des altenb. Ges. vom 17. bis 27. Dez. 45.)

52. Das Direktorium führte aus: „Man habe der Schweden Replic wegen der Reformirten erwarten wollen: Nun vernehme man, daß der Reformirten in den Replicis nicht solle gedacht werden, diese verlangten von Evangelicis Assistenz und Resolution, sey also die Frage: Ob nicht die Schweden um Erläuterung ihrer Position zu ersuchen, und die Herren Reformirten zur Gedult zu verweisen seyn?" Altenburg spielte auf die Drohung der Calvinisten an, durch Hilfe der Kaiserlichen ihr Recht erlangen zu wollen und meinte, „man gönne Reformatis gerne, was sie von den Catholicis erlangen könnten, Jhr gnädiger Fürst und Herr gönne ihnen die allgemeine Sicherheit, aber nicht Jura Reformandi." Weimar äusserte sich ähnlich, Hessen-Darmstadt sagte u. a.: „Religionem habere Jus Reformandi, es verstehe sich aber nur auf 2 Religionen, sie drohen auf neue foedera, und seyen mächtig; es wäre gut gewesen, daß die Schweden anfangs nicht so laut gegangen wären. Caesar

So standen sich zu Beginn des neuen Jahres die beiden Parteien schroff gegenüber, und der kaiserlichen Gesandten in Osnabrück Schreiben an die in Münster schien recht zu haben, wenn es meinte: „Läßt sich ansehen, ob wolle diese Streitigkeit zu einer grössern Weiterung hinaus lauffen.“[54]

Der Kurfürst von Brandenburg verharrte trotz dieser Lage bei seiner Forderung der vollen Einschliessung in den Religionsfrieden ohne jedwede Bedingung[55] und wenn auch Graf Witgenstein in etwas kleinmütigem Sinne seinem Herrn berichtete,[56] so war andererseits Wesemkeck weit entfernt, nachzugeben.[57]

---

habe invidiam vermeiden wollen, doch praesupponiret, quod quiete vivere non possunt.“ Sachssen-Lauenburg schlug vor, „man solle die Calvinisten, so lange man könnte, aufziehen.“ A. P. W. lib. 10. § 14.

53. A. P. W. lib. 44. § 19.

54. Gärtner, a. a. O. 7,320.

55. Ende Dez./Anf. Jan. schrieb der Kurfürst, es wäre grausam, „wan ein Herr seine Vnterthanen gleichsamb zwingen will, das zu glauben, Waß Er gläübet, Eine jede Obrigkeit, die Gott fürchtet, wirdt woll dahin sehen, das Sie Ihre gewißen mitt einer so schweren Verandtworttung nicht beladen thete, das aber würde gewißlich nicht weniger cruel vndt zumahl Vnchristlich sein, wan die Vnterthanen bey der Freyheit Ihrer gewissen gelassen würden, vndt demnach Ihrer Obrigkeit gleichsamb Vorschreiben wolten, was Sie gläuben müste.“ Balt. Stud. 5, I. 117.

56. Witgenstein schrieb, 2 der kurbrand. Ges. [von Löben und ?] seien lutherisch, er bitte um Instruktion, „es ist ohne das Vnser heuflein klein, Vndt Wönig rath Vndt trostes deßfals zu finden, so mus meines vnfürgreiflichen ermessens auß vielen wichtigen Vrsachen glimpflich in der sach Verfaren werden.“ B. A. a. a. O.

57. Wesembeck schreibt am 5./15. Jan. 46: „Das doch ein Jedweder gedenket, Vndt Ihm einbildet, sambt were es numehr mit denen guten reformirten aus, Vnd hingegen die rechte Zeit, ihnen pro lubito leges et conditiones vorzuschreiben,“ wozu die Haltung der Schweden viel beitrüge. Er

Er drohte abermals mit dem Einschreiten der fremden Mächte,[58] verhandelte mit Oxenstierna, der die Forderung, „die Reformirten müsten auch Reformatores seyn, und alles mit den Evangelischen Augspurgischer Confession gemein haben," sehr skeptisch beantwortete,[59] und auf seine Veranlassung ging Witgenstein zu Graf Trautmannsdorf in dieser Angelegenheit.[60] Trotz seiner Bemühungen aber sah er keinen Erfolg. Eine Sitzung im Fürstenrat vom 18./28. Januar verlief genau ebenso ungünstig für die Reformierten wie die früheren, die Stimmung war allgemein gegen sie, man gab wieder vor, die Aeusserung der Schweden abwarten zu müssen, und der Beschluss war naturgemäss dann auch ein ebenso negativer wie die anderen. Die Reformierten

---

hoffe zu Gott, „der seiner warheit keine riegel legen laßen wird," und erwarte viel von der Ankunft der holländischen Gesandten." B. A. a. a. O.

58. Wesembeck sagte, „es were ihnen aus Polen, Engelland, Holland, Schweitz vnd Siebenbürgen geschrieben, wo sie das ius reformandi zurückließen, So wolten dieselben Sie, die Reformierten, im Reich selbst mit Feuer vnd schwerdt verfolgen." v. Thumbshirn, in dessen Bericht dies steht, fügt hinzu: „es hette aber solche Schreiben niemand gesehen." D. A. a. a. O.

59. Bei dem Besuche erklärte Oxenstierna auf die Behauptung Wesembecks, die Calvinisten gehörten zu den Augsburgischen Confessions-Verwandten: „Wohlan, das wil ich so lang glauben, biß ihr meine Glaubens-Genossen anfanget zureformiren; so bald ihr solches thut, so werde ich nimmer davor halten, daß ihr derjenigen Religion seyn sollet, die ihr ändern und reformiren wollt." A. P. W. lib. 11. § 9.

60. Witgenstein bemerkte Trautmannsdorf gegenüber, „Es hätten gedachte Reformirte zu Ew. Majestät das allerunterthänigste Vertrauen, Dieselben würden solche Worte [si ipsi velint et quiete vivant] also erklären, damit ihnen, Reformirten, da durch nichts, was den Religion-Friede im Buchstaben vermag, entzogen oder abgesprochen werde." Bericht des Kais. Ges. a. seinen Hof. Gärtner, Westph. Fr.-Cantzley. 7,661.

wurden abermals an die Schweden gewiesen, die ihnen den Sinn ihrer Proposition erklären sollten.[61] Der hessische Gesandte Schäffer hatte ganz recht, als er dem magdeburgischen Vertreter sagte, der ihm den Beschluss obiger Sitzung mitteilte; die Worte in der schwedischen Proposition wären eigentlich deutlich genug; da man sie aber an die Schweden verwiese, so hoffte er, „sie werden keine neue Deuteley machen; hoffe nicht, dass man sie mit den Kayserlichen zu committiren vorhabe.“[62]

In Anbetracht der Sachlage nun, dass die Lutheraner jede Verhandlung von sich und an die Schweden wiesen, ging zunächst Witgenstein abermals zu den Schweden, und zwar diesmal zu Salvius, der ihm ihr bisheriges unfreundliches Vorgehen motivierte und ihm Mut machte, da sie nun eine andere Taktik befolgen würden.[63] Unter dem Einfluss dieser Eröffnung fand im Quartier der Kurpfälzischen eine Konferenz der Reformierten statt,[64] und am 22. Jan./1. Febr.[65] begab sich eine Deputation der Calvinisten, bestehend aus

---

61. Sachsen-Lauenburg meinte, „Wesembeck sey des Handels Urheber,“ und die fränkischen Grafen votirten, „der Streit wäre in der Asche zu dämpfen, was wir den Reformirten verweigern, werden uns die Catholischen auch thun, sintemalen sie uns wie wir die Reformirten aestimiren.“ Der Beschluss lautete: „Reformatos solle man dilatorie, ad Suecos, um von denen ihres Satzes Explication zu erholen, verweisen.“ A. P. W. lib. 12. § 2. Nr. II.

62. a. a. O. Nr. III.

63. Salvius sagte, „sie hätten zuvor etwas in der Religionsache gehen müssen, denn die Pfaffen hetten sie hart angelauffen, die Cron ihnen auch einen Verweis zugeschickt; anitzo aber hätten sie desfalls andere Ordre bekommen, und würden sie sich nun dem Werk geneigter erweisen.“ U. u. A. 4, 419.

64. B. A. Rep. 1, 1329. Diarium I. F. v. Löbens über d. Osnabrücker Friedens-Tractaten. Vol. II.

65. Nach von Löben Diarium war es am 24. Jan/3. Februar.

Graf Witgenstein, von Löben, Wesembeck, Schäffer und Milagius zu Oxenstierna. Wie enttäuscht sollten sie aber sein, als dieser ihnen erklärte, es solle alles in den Zustand des Jahres 1618 gebracht werden, seien die Reformierten damals im Religionsfrieden gewesen, so sollten sie darin bleiben, andernfalls wollte Schweden ihnen nicht dazu verhelfen.[66]

Die Gründe, die Oxenstierna veranlassten, so schroffe Haltung anzunehmen, lassen sich nur ahnen.

---

66. Die Reformirten erläuterten ihre Forderungen zunächst betr. des Juris reformandi und baten, Schweden möchte es bei seiner Proposition des Jahres 1645 lassen, da auch Graf Trautmannsdorf sich bereit erklärt hätte, die Worte: si velint et quiete vivant auszulassen. A. P. W. a. a. O. Die Schweden verwiesen darauf, daß sie den status quo 1618 einzuführen beabsichtigten, davon hänge dann die Stellung der Reformirten ab. a. a. O. Darauf erwiederten die Deputirten, sie bekennten sich zur Augsburgischen Confession und wollten niemand reformiren, aber das Jus reformandi müßten sie haben, ohne an Reverse gebunden zu sein. B. A. a. a. O. u. A. P. W. lib. II. § 22. Oxenstierna aber blieb fest, und meinte: „In Schweden halte man Sachsen, Culmbach, Anspach, Braunschweig, Darmstadt, Mecklenburg vor Schwedische Glaubensgenossen und wahre Lutheraner, hingegen Pfaltz, Chur-Brandenburg, Hessen-Cassel, Anhalt ausser Zerbst halte man nicht davor, sondern vor Calvinisten, welche eine andere Art Leute wären, als die Lutheraner.“ A. P. W. a. a. O. Demgegenüber schlug nun der Braunschweigische Gesandte vor, „ob nicht Sache wäre, daß weil das Wort reformandi so gehäßig, man einen andern Modum brauchte, daß nämlich zwischen beyden evangelischen Religionen ein solcher Vergleich getroffen würde, daß man das Jus subditorum in acht nehme, und sich dahin vereinbarte, daß alle und jede Unterthanen bei ihrer Religion ungekränkt und unperturbiret verbleiben sollten. U. u. A. a. a. O. Die Schweden stimmten zwar dieser Ansicht zu, wollten sie auch bei den Lutherischen vertreten, blieben aber sonst bei 1618, worauf die Calvinisten erklärten, mit 1618 sei ihnen nicht geholfen.

Vielleicht war er zu überzeugter Lutheraner, als dass er mit den Sakramentarien hätte Frieden haben wollen. Später hat er sich ja auch entgegenkommender gezeigt, wohl aber nur auf Befehl seiner Regierung. Im übrigen ist auch bei Oxenstierna und Salvius derselbe aus der Rivalität resultierende Gegensatz wahrzunehmen, wie bei Witgenstein und von Löben, u. a. Einige Tage später aber erschien Salvius bei Witgenstein und machte ihm von Wohlwollen getragene, sehr bemerkenswerte Vorschläge betr. der Reformierten, die bewiesen, dass Salvius entgegenkommender war als sein Rivale Oxenstierna.[67] Diese schwedischen Vorschläge schienen auch bei einigen Gesandten auf fruchtbaren Boden gefallen

67. Er schlug vor: 1. „Das weder des Juris territorialis noch reformandi, sondern nur eintzig vnd allein des Juris subditorum bei itzigen general Tractaten also zugedencken, das so wol die Vnterthanen als Herrschaften bei Ihrer Religion vnd derselben freien exercitio vnperturbiret, vnd im gewißen vngekrenket verbleiben Vnd geschützet werden, auch also in guter eintrechtigkeitt mit einander leben solten.

2. Das der Herrschaft an ihrem juri Episcopali patronatus et vocandi nichts hierdurch zu praejuticiren, sondern Ihr solches vnstreittig verbleiben zu lassen vnd Sie zu behalten hetten.

3. Denen gemeinden Vnd Vnterthanen aber das jus praesentandi derogestalt zuzueignen, das die Herrschaft die von den gemeinen praesentirte subjecta, Jedoch das Solche Von guten leben vnd wandel, auch tauglich, ohne fernere bedencken zu vociren, vnd niemand dero Vnterthanen Pfarhern zu obtrudiren, belieben tragen möchten.

4. Die Kirche Jedes orts, wie Sie gewesen, vndt gehörig ohne abgang der intraden verbleiben zu lassen, die neue aber eins oder ander orts Vf Jedwedes theilß, so es begehret wurde, vf zu richten lassen, vnd zu erbawen. Ingleichen derselben Prediger vnd Kirchendiener von deßen eigenen Vermögen, ohne der alten Kirche abgang zu besolden vnd vnterhalten.

5. Hiervf alle calumnien, lester- vndt schmehungen einzustellen, sonderlich aber obiges alles reciproce gegen einander eintrechtig zu halten.“ B. A. Rep. 13, 18. Vol. I u. III.

zu sein. Als nämlich etliche lutherische Gesandte zu Salvius kamen, um mit ihm zu verhandeln, da hatten sie u. a. auch ihr Bedauern darüber ausgesprochen, dass die Streitpunkte mit den Calvinisten immer noch nicht erledigt wären, das Jus reformandi könnten sie ihnen nicht gewähren, es bliebe nur der Ausweg, weder das Jus territoriale noch das Jus reformationis, sondern nur das Jus subditorum in Betracht zu ziehen. Indessen waren nur die braunschweigischen und Altenburgischen Gesandten dahin instruiert,[68] während die übrigen Evangelischen den Vorschlag verwarfen und in einer Sitzung des Fürstenrates ihrer alten Ansicht Ausdruck verliehen, man sollte diese Angelegenheit „dilatorie" behandeln.[69] Um nun einmal etwas Greifbares zu bieten, worüber überhaupt verhandelt werden konnte, beschlossen die Reformierten am 29. Jan./8. Febr. eine Formel vorzulegen, die erste dieser Art, der noch viele folgen sollten.[70]

---

68. So erzählte Salvius dem Grafen Witgenstein. B. A. Rep. 12, 139. Vol. II.

69. U. u. hatte Weimar in dieser Sitzung am 28. Jan./7. Febr. gemeint, „andern Leuten müsse man zwar helffen, sed ne per auxilium nostrum ipsi postmodum intereamus." A. P. W. lib. 12. § 2. Nr. VIII.

70. Diese Formel hat geradezu frappante Aehnlichkeit mit den späteren von 1647 und 1648, sie lautet: „Vnanimi quoque Caes. Mait. omniumque ordinum Imperij consensu placuit, ut quicquid Juris aut beneficij, cum omnes aliae Constitutiones Imperij, tum Pax religionis et publica haec Transactio, in eaque decisio gravaminum, caeteris Catholicis et Aug. Conf. addictis Statibus et subditis tribuunt, [hier muß analog den späteren Formeln fehlen: id etiam ijs, qui Reformati vocantur, competere debeat,] disserteque declaratur, quod sub. Aug. Conf. appellatione de Protestantibus in genere sermo sit, illisque omnibus pariter et promiscue dicta jura et beneficia competere debeant. Salvis tamen semper Statuum Protestantium inter se et cum subditis suis de religione ejusque exercitio et inde dependentibus conventis factis, privilegijs et reversalibus. Salva

Die Katholiken liessen in ihren „Unvorgreiflichen Gegen-Vorschlägen“ die Frage unentschieden und stellten ihre Erledigung den Lutheranern anheim,[71] während bei einer Konferenz zwischen Kaiserlichen und Schweden am 8./18. März beide nicht abgeneigt waren, eine Einigung herbeizuführen.[72]

So schienen die Aussichten nicht ungünstig zu sein, und eine Erledigung dieser leidigen Angelegenheit stand in nicht zu weiter Ferne, als die Ankunft der sächsischen Gesandten einen abermaligen Umschwung zu Ungunsten der Kalvinisten herbeiführte.

2. Kapitel.

Die Verhandlungen vom April 1646 bis zum Frühjahr 1647.

Es war zu erwarten, dass Kursachsen es bestimmt ablehnen würde, den Reformierten die Aufnahme in den Religionsfrieden zu gewähren, und die beiden kursächsischen Gesandten, Leuber und Pistorius haben sich bis zum Ende der Verhandlungen streng an die Direktiven gehalten, die ihnen von Dresden aus gegeben

---

itidem cujusque conscientiae libertate.“ B. A. a. a. O. „Clausula Brandenburgica.“

71. „Ob und wie weit die Reformati in den Religion- und jetzigen Frieden, einzuschließen, darüber will man Catholischentheils der Augspurgischen Confession-Verwandten Meynung und Gedanken gern vernehmen.“ A. P. W. lib. 15. § 9.

72. Schweden meinte, wenn auch die Calvinisten 1618 nicht im Frieden eingeschlossen gewesen wären, so hofften sie doch, „hierinnen nach wol würde ein Mittel zu treffen seyn, bevorab, weiln Kays. Maj. schon ihren Consensum darzu gegeben.“ Gärtner, a. a. O. 7,598.

wurden. Schon ihre Instruktion zeigte, wie der ganz unter dem Einfluss der orthodoxen Geistlichen stehende Kurfürst Johann Georg I. die Calvinisten hasste.[73] Zu-

73. In der Hauptinstruktion vom 24. März/3. April heisst es: „Was den punctum von denen also genandten Reformirten oder Calvinisten betrifft, in dem sie so instendig begehren, in den Religion Friede aufgenommen zu werden, geben sie genugsam an tag, daß sie bißher darinnen sich nicht befunden: Weil sie aber gleichwol deßen vngeachtet, auch hindangesezet aller Kayserl. vnd Cammergerichtlichen verbothe vnd Mandaten, alles dieses in austreibung derer beyden im Religion-Frieden begriffenen Religionen vngescheuet verübet, weßen sich beede zugelaßner befugt zu seyn erachtet, Gleichwol die Reformirten itzo noch ein mehrers ab- vnd durchzudringen vermeinen; muß, vnsers erachtens, was großes vnd beyden zugelaßnen Religionen nachtheiliges darunter verborgen stecken. Vmb so vielmehr hat man sich hierbey wol fürzusehen, Sonderlich weil sie das Zeugknis in den Historien und Reichsacten haben, daß, ehe sie ins Reich kommen, vnter beyderley Religions Ständen gutes vertrauen, Friede vnd einigkeit gewesen, Sobaldt sie im Reich mächtig worden, das alte Teutzsche vertrauen dahingefallen, vnd solche Principia von ihnen herfürbracht, dadurch (. . . . .) der ganze stat des Reichs vber einen haufen gehen muß. Dieses haben wir niemahls gut geheißen, können es auch noch nicht thun. Politischen Frieden haben wir mit ihnen, der verwantnis nach, gepflogen, begehren sie aus demselben nicht zu schließen, Aber die fernere Austreibung vnserer Christlichen Religion durch einen offenen Schluß einwilligen zu helffen, ist vnd bleibet bey vns bedenklich, darnach sich vnsere Gesandte in alle wege zu richten.“ — Arndt, der in seinem „Archiv der Sächsischen Geschichte.“ 1784—86. 3 Bde. einen Teil der diesbezüglichen kursächsischen Resolutionen und Relationen bis 1647 abdruckte, behauptete, die Hauptinstruktion — die übrigens auch sonst höchst interessant ist, — sei verloren gegangen, da er sie unter seinen Papieren nur im Auszug finde. (!) Dies ist um so sonderbarer, als diese Hauptinstruktion in nicht weniger als 3 Exemplaren im D. A. liegt, und zwar im Original, in dem wohl auch von Arndt bei obiger Publikation benutzten Aktenbande: Loc. 8133. „Original Instructiones und Resolutiones, mit zugehörigen Beylagen (die General Friedens Handlung in Westphalen betreffende)“ Vol. I. fol. 152—198; in Abschriften: a.) Loc. 8130.

nächst freilich blieben die Kursachsen den Verhandlungen noch fern, da erst noch eine grosse Anzahl Etikette-Fragen erledigt werden mussten. So beriet man lange, ob man die Kaiserlichen oder die Schweden zuerst besuchen sollte, und entschied sich schliesslich für Erstere, welchen Gesandten das Prädikat Excellenz zustehe etc.

Da nun die Formel, welche die Reformierten am 29. Jan./8. Febr. verfasst hatten, den Lutheranern nicht gefiel, so sandte die kurbrandenburgische Regierung von Berlin aus ein Gutachten,[74] weshalb es nicht zu raten wäre „dass von den pactis provincialibus et literis reversalibus in das generale Instrumentum Pacis etwas einzutragen." Darin wurde auch eine neue Fassung vorgeschlagen,[75] sowie der Entwurf eines

---

„General Friedens Handlung in Westphalen 1645/46." Vol. IV. fol. 21—73. und b.) Loc. 8135. „Actorum Conventus Generalis Pacis Monast. et Osnabr. 1646." Pars. I. fol. 1—73. Dagegen ist Arndts „Extract", den nach seiner Annahme der kursächsische Gesandte sich gemacht hat, um eine bessere Uebersicht über den Stoff zu haben (!), nirgends zu finden, sodass wohl obige Hypothese irrig ist. Ueberhaupt ist die Aktenpublikation im „A. d. S. G." ungenau und lückenhaft.

74. Darin heisst es u. a.: „Es wirdt in einem solchen articulo gleichsamb etwas newes auf seiten der Reformirten statuiret, oder doch die von den Cathol. vnd etlichen Theologen movirte disputation verworffen. Also werden sich mit der zeit Künstler und Sophisten finden, welche den anhang, er werde auch aufs fürsichtigste gefaßet, blos auf die Reformirte, quorum causa nunc agitur, zu restringiren, vnd die andere davon zu befreyen, sich bemühen werden." B. A. a. a. O. Vol. I. u. Vol. III.

75. Die Formel lautete: „Communiter tamen in eo hic consentiunt Evangelici Status, quod utrinque Subditorum juribus, circa religionis Evangelicae exercitium per pacta et literas reversales quovis licito modo quaesitis, et sub tempus nova acquisitionis et successionis repertis nec velint nec debeant [. . .? . . . . .] a. a. O.

Briefes des Kurfürsten an die Königin Christine in dieser Angelegenheit.

Indessen sollten die Calvinisten doch bald genug den Einfluss, den die Ankunft der sächsischen Gesandten ausübte, bemerken. Wie bekannt, hatten die Kaiserlichen in ihre Proposition von 1645 die Worte: si ipsi velint et quiete vivant einfliessen lassen, wodurch sich die Reformierten gekränkt fühlten, sie hatten aber nie die Streichung dieser Worte durchsetzen können. Mitte April überreichten sie nun den Kaiserlichen ein Memorial, in dem sie ihre Forderungen formulierten.[76] Darin wiesen sie auf Grund von 12 Punkten nach, dass die Reformierten nie im Reiche eine Ausnahmestellung innegehabt hätten, und baten, die Klausel: si velint... auszulassen.[77] Indessen erteilten die Kaiserlichen nur eine „General-Vertröstung", auch eine zweite Deputation vermochte nichts auszurichten.[78] Eine den Inhalt nach gleiche, dem Wortlaut nach ähnliche Schrift wurde von den Calvinisten in einer Sitzung aller Evangelischen vom 16./26. April vorgelesen.[79]

76. Betr. des Juris reformandi sei der Kurfürst nicht gesonnen, „mit einigen Ständen sich darüber in disputat einzulaßen, weil solches notorium vnstreitig, vnd zumahl keine Rede vorhanden worumb die reformirten einigermaßen oder auch mit einige beding zu excludiren." A. P. W. lib. 20. § 10. (auch lib. 44. § 20).

77. „Und ersuchten demnach die Chur-Brandenburgische und Hessen-Casselische Abgesandte die Herren Kayserlichen insgesamt, daß sie sich dannenhero wollten gefallen lassen, den Punctum Religionis also in den Abschied und künfftige Duplic zu bringen, und verbleiben zu lassen, wie selbiges in der Schwedischen Proposition aufgesetzt, ohne die in der Kayserlichen Erklärung annectirte Clausul und Condition; damit würde vieler Weitläufftigkeit vorkommen, und unnöthig Disputat und Gezänk, so aus mehr gedachten Conditionibus hiernechst entspringen würde, vermittelt und verhütet werden können."

78. A. P. W. a. a. O.

79. D. A. Loc. 8135. Die Reform. bel.; auch A. P. W. lib. 18. § 3.

Aber den Lutheranern war es unangenehm, dass eventuell die Kaiserlichen den Reformierten zu ihrem Rechte verhelfen könnten. Um dem vorzubeugen, protestierten u. a. die kurfürstlichen Gesandten bei einer Visite bei den Altenburgern gegen eine Einschliessung der „Sacramentarij oder Calvinisten.[80] Indessen hätte es dieser Anstrengungen von Seiten der Lutheraner nicht bedurft, denn die Kaiserlichen gaben den Schweden die von ihnen gewünschte Erklärung der Worte: si velint... nicht,[81] und in dem Instrumentum Pacis, das sie am 5./15. Mai überreichten, liessen sie zwar die Worte: et quiete vivant aus, behielten aber: si ipsi velint bei.[82]

Darauf wandten sich die Reformierten wieder an die Schweden, denen sie nun auch ein Memorial, am 9./19. Mai, überreichten. Aehnlich wie in den früheren führten sie den Nachweis, dass sie immer im Religionsfrieden gewesen seien, und es handele sich hier nicht um eine Exklusion, sondern um eine Noninklusion.[83]

---

80. D. A. Loc. 8134. „Diarium, so auf denen Westph. Friedenshandlungen gehalten.“ Vol. I.

81. Belangend die begehrte Erläuterung über die Worte in Respons. Caesar. ad Art. 4. Si velint et quiete vivant, da hält man dieselbe an sich selbst zwar klar genug, daß sie keiner ferneren Erläuterung bedürfften, jedoch weil sie den Schwedischen Herrn Abgesandten was dunkel vorkommen, wird bey denselben stehen, sich was mehr und deutlicher, wie sie ihre Proposition verstanden haben wollen und worin ermeldter Wörter Dunkelheit bestehe, zu expliciren.“ A. P. W. lib. 19. § 39.

82. „Poterunt vero et ii Status, qui se Reformatos vocant, illius et hujus Pacis beneficio, si ipsi velint, uti frui.“ A. P. W. a. a. O.

83. „Es bestehet darin ein merklicher vnd wichtiger vnterschied, ob man de receptione noviter facienda vel exclusione decernenda mit einander disputirt. Dann wie jene zwar ohne fürgehende notige deliberation nicht zu hoffen, vnd darbey von dem recipiente allerley conditiones vnd limitaõnes mit mehrer

Sie baten, es bei der schwedischen Proposition vom 1./11. Juli 1645 zu lassen, und gaben zu bedenken, ob jetzt die geeignete Zeit sei, dass die Evangelischen sich entzweiten und den Katholiken günstige Gelegenheit böten, über sie einzeln herzufallen.[84]

Dieses Memorial schien auf die Schweden, wenigstens auf Salvius einen gewissen Eindruck gemacht zu haben, denn am 28. Mai/7. Juni machte er dem Grafen Witgenstein gegenüber recht bemerkenswerte Vorschläge. Zuerst meinte er, man sollte zunächst den Religionsfrieden neu bestätigen, und die Reformierten sollten ihn ohne Ausnahme geniessen überall in den Orten und Landen, die sie 1618 innegehabt hätten. Dagegen

---

freyheit angeführt werden dörffen, Also heist es in gemeinen doch wahren sprichwort: Turpius ejicitur quam non admittitur hospes. Und wo die receptio nicht bey der handt, in dem fall kan die exclusio absque praecedente causa cognitione legitima et altera parte neque rite sufficienter audita nicht geschehen; Noch weniger ist darumb, weil die Cathol. sich der exclusion wieder die Reformirten anmaßen, vnd die andere Mitt Augspurg. Confessions Verwandte darein nicht willigen, noch den Cathol. daß Vhrtheil über die Augspurg. Confession vberheben wollen, . . ., diesen Mitt verwandten Ständen freygelaßen vnd eingereumbt, den reformirten, de quorum exclusione lis quidem fuit mota, sed nunquam terminata, etiam ante definitionem causae legitimo modo factam, beschwerliche conditiones, limitaõnes vnd verkleinerliche clausulas anzuhangen vnd aufzubürden. . . . . Vnd auff diesen vnterschied inter inclusionem et exclusionem mus ein genaw absehen geschlagen werden, sonsten werden Dinge von vngleicher art vndt natur, auch von vngleichen qualitaeten, vmbständen vnd operaõn confundirt, vnd wird der sachen gerichtigkeit ein gewaltiger stos gethan." B. A. Rep. 13,18. Vol. II. auch A. P. W. lib. 20. § 11.

84. Am Schluss sprechen sie die Hoffnung aus, „daß bey dieser stattlichen gelegenheit . . . . den Cathol. der weg zur gesuchten trennung vnd debilitation der Evangel. semel pro semper vnd auff das allerbeste verhawen vnd verleget werde." a. a. O.

protestierte Witgenstein, eine solche Klausel, betr. 1618, sei vom Uebel, man möchte nur des Religionsfriedens und seiner Bestätigung gedenken, ohne die Reformirten besonders zu nennen. Dem hielt Salvius entgegen, daß es unbedingt nötig sei, die Calvinisten namentlich aufzuführen, einmal um späteren Streitigkeiten und Spitzfindigkeiten vorzubeugen, und dann, weil sich die Lutheraner vor ihnen fürchteten (!). Witgenstein wollte sich jedoch dazu nicht verstehen, deshalb schlug Salvius ferner vor, man sollte die Formel reciproce aufsetzen, sie, die Schweden, wären für ihre Person gar nicht so sehr für eine Formel, „Sie müsten aber auch mit anderer Leuthe Rhatt handeln." Falls dies Witgenstein auch nicht acceptieren wollte, dann wäre der letzte Ausweg, die Reformierten schrieben an die Königin von Schweden, bedankten sich für ihre freundliche Haltung und fügten eine Klausel bei, wie sie eventuell in den Frieden eingerückt werden könnte. Diesem letzten Vorschlag stand Witgenstein sympathisch gegenüber, hatte aber dazu keine Instruktion.[85] — Dass Oxenstierna stets im Gegensatz zu Salvius handelte, beweist die Tatsache, dass er am 2./12. Juni zu Witgenstein sagte, er wollte den Passus ganz allgemein in den Frieden setzen, und über Salvius klagte.[86] Die Rivalität kam eben stets zum Vorschein.

Die Lutherischen waren mit der Haltung der Schweden nicht zufrieden. Als z. B. Witgenstein im 5./15. d. M. den Kursächsischen einen Besuch abstattete, fing er von der Sache der Reformierten nicht an, „Denn er sich bey vnß einer abschlägigen andtwort besorget."[87] Die einzelnen Verhandlungen nun hier zu schildern,

85. B. A. Rep. 12,139, Diarium. Vol. III.

86. „. . . . solte man sich nicht daran Kehren, was Salvius vor tiscurse fürete, dann es bey Ihme nicht stunde." a. a. O.

87. D. A. Loc. 8134. a. a. O.

würde zu weit führen, es sei nur erwähnt, dass Kursachsen grosse Anstrengungen machte, den Reformierten den Weg zu verlegen.

In dieser Situation waren es die Schweden, die wieder einmal mit Vorschlägen die Sache befördern wollten. Am 31. Juli/10. Aug. schlug Salvius dem Verweser Wesembeck eine Formel vor, die einfach sagte, die Reformierten seien des Religionfriedens teilhaftig in den Landen, die sie 1618 innegehabt.[88] Indessen ist diese Formel wohl nicht übergeben worden, — wenigstens findet sich kein Beleg dafür, — oder sie fand den Beifall der Calvinisten nicht wegen des bewussten Jahres 1618. Jedenfalls fand am 9./19. August eine Zusammenkunft der Reformierten statt, in der beschlossen wurde, eine Formel ihrerseits aufzusetzen,[89] was am 10./20. d. M. in einer Konferenz mit den Schweden geschah.[90] Sofort nach dieser Konferenz einigten sich auch die übrigen Kalvinisten auf diese Formel.[91]

---

88. „Quamvis hactenus dubitatum fuerit, an Reformati in Pace Religiosa contineantur, hoc tamen plane hic absolitum esse debet, ita ut tam illa quam hac pacificatione comprehandantur omniumque jurium participes sint cum suis ferritorijs, esse debet, ita ut tam illa quam hac pacificatione comprehen-

89. B. A. a. a. O.

90. U. u. A. 4,455.

91. „Et quamvis ante hac praesertim in Comitijs Ratisbonensibus 1566 quaestio a nonnullis moveri coeperit, utrum Reformati, qui et ipsi Conf. Aug. Carolo V. Imperatori exhibitam toto pectore amplecti constanter asseverabant, ac etiam nunc publice profitentur, a pace religiosa excludi deberent: tamen ut omnis omnino dissensionis materia tollatur, constans tam Imperatoriae Majestatis quam omnium Electorum, Principum atque Statuum, conciliante id Regia Majestate Sueciae, mens atque publica conventio haec est, quod dicti Reformati cum suis ditionibus atque subditis a pace Religiosa neutiquam excludi, sed quaestione illa penitus rejecta et abolita, prout hoc ipso rejicitur ac aboletur, tam pacis religiosae, utpote illa com-

Aber diese fand wiederum den Beifall der Lutheraner nicht, und erst nach langer Zeit, — fanden doch in dieser Zeit die Verhandlungen über die schwedische Entschädigung statt, — erst am 9./19. November übergaben die Schweden im Namen der Evangelischen ein neues Projekt, „dabey es auch künfftigk sein Bleiben behalten könnte.“[92]

Indessen sollte es dabei nicht „sein Bewenden haben.“ Die Reformierten fanden viel auszusetzen, z. B. dass man einen Unterschied machen wollte zwischen Angehörigen der Augsburgischen Konfession und Calvinisten, dass nur die letzteren an die pacta provincialia gebunden sein sollten, und die Lutheraner nicht. Sie forderten also reciprocatio. Der kurbrandenburgische Gesandte Portmann änderte das Projekt ab, liess

---

prehensi, quam hujus pacificationis omniumque articulorum in utraque existentium pleno et pari cum coeteris Statibus jure, participes esse debeant.“ B. A. Rep. 13,18. Vol. II.

92. „Reformati Status huius et religiosae pacis securitate non minus quam Aug. Conf. et Catholici Status gaudeant, Ipsisque contra turbantes processus decernantur, salvis tamen pactis, privilegiis et Reversalibus, quibus de Religione et ejus exercitio subditis quovis loco prospectum est. Quod si vero aliquis Principatus vel terra Aug. Conf. addicta, sive hereditatis devolutione sive alia occasione Dominorum reformatae Relig. nacta fuerit vel Princeps et Dms secularis ad reformatam religionem transierit, nulla fiat Immutatio; In Curia vero Concionatorem Aulicum suae Conf. habere, omnino licitum fuerit. Deveniente autem ad Principem vel Dmum Aug. Conf. (quod tamen de casibus futuris tantum intellectum sit) Principatu vel terra, in qua hactenus reformata religio viguit, non nisi consentientibus Statibus Provincialibus Aug. Conf. exercitium publicum introducat. Ut vero concionatorem aulicum Aug. Conf. habeat, consensu provincialium Statuum opus non sit, nec Nobiles Civitates vel Communitates sua sponte Concionatores Aug. Conf. expetant.“ D. A. Loc. 8135. Die Reform. auch B. A. Rep. 13,18 Vol. III. — Verf. zitirt diese Formel deshalb wörtlich, weil auf ihr alle späteren aufbauen.

den Passus: „ipsisque contra turbantes processus decernantur“ aus, da sie nicht genügend erläutert wären, nahm auch die Möglichkeit an, dass ein Dominus Ecclesiasticus zum reformierten Glauben übertreten könnte, und betonte die Zugehörigkeit der Calvinisten zur Augsburgischen Konfession.[93]

Im Dezember waren einige evangelische Gesandte angeblich bereit, auf die Forderung der reciprocatio einzugehen,[94] doch darf man diese Aeusserungen wohl nicht ernst nehmen, da sie gemacht waren, um die drängenden kurbrandenburgischen Gesandten zu vertrösten.

Bei der Menge der zu erledigenden Geschäfte blieb diese Angelegenheit wieder liegen, bis im Januar 1647 eine fremde Macht den Stein ins Rollen brachte: es waren dies die Niederländer, die für ihre Glaubensgenossen eintraten. Und zwar hatte der Kurfürst von Brandenburg sie gebeten, für die Calvinisten ein gutes Wort bei den Kongressmächten einzulegen.[95]

Und sie taten das, aber bei der Macht, bei welcher ein Erfolg ihrer Bemühungen ganz und gar nicht zu erwarten war, bei Kursachsen. Am 8./18. Januar d. J. besuchten die Gesandten Statuum Confoederatorum Belgij die kursächsischen Vertreter und baten sie, als Deputierte „des Haupts der Evangelischen“, den Reformierten gleiche Gerechtigkeit zu gewähren. Die Sachsen wichen aus, „es sey ein Vnterscheidt quoad Politica et Ecclesiastica zue machen“, politischen Frieden sollten die Calvinisten haben, über die Frage des Religionsfriedens verhandelten die Stände der augsburgischen Konfession.[96] Da sie hier nichts ausgerichtet hatten,

93. B. A. a. a. O. Vol. I. Schreiben Dr. Portmanns an den Kurf. Eingeg. 24. Nov./4. Dez.

94. B. A. Rep. 12,139. Vol. IV.

95. Landwehr, a. a. O. S. 42.

96. D. A. Loc. 8134. Diarium, so auf denen Westph. Friedenshandlungen gehalten. 1. Vol.

wandten sich nun die niederländischen Gesandten an die Gesamtheit der Evangelischen in einem Schreiben vom 10./20. Januar, worin sie warm für die Reformierten eintraten.[97] Im Anschluss daran formulierten sie die „Desideria Reformatorum pia et iusta“[98] und übersandten als Begründung für ihre Forderungen noch: „Rationes horum desideriorum politicae (nam Theologicas non attingimus) praeter superiores haec sunt.“[99]

———————

97. Dann heisst es u. a.: „Necesse est eo tendere, ut evitentur inter Evangelicos separationes instrumenta periculorum et dissipationum, et sinceram conjunctionem optantibus utilia sunt media, quae ad motem istam quam facillime ducunt, quorum primum ac tutissimum est, aequalitas inter aequales, certum concordiae vinculum et firmum tranquillitatis fundamentum .... Certe quos conjunxit Evangelii veritas, ne illos dividat aut discrimini publico exponat praeconcepta studiorum vel affectuum discrepantia, sed ut in fida ac diuturna conjunctione subsistant, admonet eadem salus et necessitas, et optimum erit divisionis impedimentum aequalitas et reciprocatio...“ D. A. Loc. 8135. Die Reform.; etwas anders A. P. W. lib. 44. § 22. No. I.

98. „Ut quicquid circa jus reformandi temperandum et circa jura pactaque subditorum, libertatem itidem conscientiae et exercitij publici hac conventione ac sancitur, illud sit maneatque reciprocum, et utrique parti tam active quam passive conveniat et adoptetur.“ B. A. Rep. 13,18. Vol. II. Im D. A. sowohl wie A. P. W. fehlen obige Desideria und Rationes.

99. .... „Quia iniquum esset, hoc tempore vel quaestionem illam de excludendis Reformatis in medio adeoque Catholicis causam relinquere insidiandi Reformatis, quoties occasio id tulerit, vel nomen et jura Reformatis negare, quibus per nonaginta fere annos et ultra in Imperio usi fuerunt, hoc inquam tempore, quo de armorum et mutuae defensionis fructu tractatur et Reformati publicum testimonium habent, quod fidelissime a partibus Evangelicorum steterint, et omnes suas vires una cum sanguine pro omnibus Evangelicis libentissime etiam cum summo suarum rerum periculo, impenderit; post alias causas et ideo maxime, ut contra machinationes et disputationes Catholicorum plenius quam hactenus sibi consulerit . . .“ B. A. a.

Die Lutheraner antworteten zunächst überhaupt nicht. Als fast ein Monat verstrichen war, ohne dass sie sich äusserten, forderten die Reformierten am 6./16. Februar die Niederländer auf, eine Antwort von den Ständen der Augsburgischen Konfession zu erbitten. Diese Anregung hatte Erfolg. Der altenburgische Gesandte teilte am 9./19. d. M. mit, die Niederländer hätten eine Antwort verlangt, und fragte an, ob, wo und wann man zusammenkommen sollte, um ein Antwortschreiben zu beraten. Die Kursachsen meinten, „in materialibus würde nicht nothwendig seyn, sich herauß zue laßen, könte nur auff eine Vorandtwortt gerichtet werden.“ Im Uebrigen wäre, wie sie im Vertrauen mitteilten, ihr Kurfürst der Ansicht, politischen Frieden sollten sie haben, aber nicht Anteil am Religionsfrieden.[100] Der Rat wurde befolgt, man gab nur eine sogenannte Vorantwort am 11./21. Februar, die den Hauptpunkt, das Jus reformandi, mit Stillschweigen überging, nur ihre Einschliessung in den politischen Frieden gewährleistete, und betonte, es hätten nicht nur die Augsburgischen Konfessionsverwandten darüber zu bestimmen, sondern auch die Katholiken.[101] Diese letztere Behauptung als würden die Katholiken gegen die Einschliessung protestieren, war eine direkte Lüge, da diese geneigt waren, den Calvinisten gleiche Rechte

---

a. O. Wie schon oben mitgeteilt, fehlen auch diese Rationes im D. A. und in A. P. W.

100. D. A. Loc. 8134. Diarium.

101. .... Reformati, qui dicuntur, publicis legum praesidiis in tuto pariter collocentur. Quod uti nos iam tum ab initio desideravimus, ita Excell. VV. re ipsa experientur, litteras suas apud nos pondus habuisse maximum. At res non est nostri solius arbitrij, sed Romano-Catholicorum quoque requiritur consensus.“ D. A. Loc. 8135. Die Reform. bel., etwas abweichend: Loc. 8136. Actorum conventus generalis Pacis Monost. et Osnabr. ao 1647. Pars V. u. A. P. W. lib. 44. § 22.

zu gewähren wie den übrigen Evangelischen. Infolge dessen beschwerte sich Witgenstein am 16./26. d. M. über diese Worte, fand aber weder bei Oxenstierna noch bei Salvius Zustimmung, indem ihm letzterer erklärte, da der Friede alle drei Konfessionen umfasste, die protestantische, die reformierte und die katholische, so müssten auch die Katholiken „vmb desto mherer Krafft willen" mit unterschreiben.[102]

3. Kapitel.

Die Verhandlungen über Projekte und Gegenprojekte vom Frühjahr 1647 bis November d. J.

Wie schon gemeldet, hatten die Evangelischen bemerkt, dass ihr Versuch, die Angelegenheit betr. der Reformierten dilatorisch zu behandeln, die Frage trotzdem nicht aus der Welt schaffte. Und so entschlossen sie sich wenn auch widerstrebend, den Calvinisten Projekte von Artikeln vorzuschlagen, die dem Friedensinstrumente einzufügen wären und auf Grund deren sie den Schutz des Religionsfriedens geniessen sollten.

Im Februar überreichten die Lutherischen ihre ersten drei Entwürfe, die den Vorteil hatten, dass sie, kurz und präzis, ihre Bestimmungen aussprachen, vor allen Dingen aber nicht jene Unmasse von Bedingungen enthielten wie die späteren. Die erste Notul stammte von dem magdeburgischen Gesandten von Einsiedel und war die einfachste und kürzeste. Sie bestimmte, dass die Reformierten im Besitze aller aus diesem sowie aus dem Religionsfrieden hergeleiteten Rechte sein sollten, ganz

---

102. B. A. Rep. 12,139. Diarium. Vol. V.

wie die Angehörigen der Augsburgischen Konfession, wobei jedoch alle Verträge mit den Untertanen betr. der Religionsübung, die schon abgeschlossen seien, in Kraft zu bleiben hätten. Für den Fall, dass ein Land Augsburgischer Konfession in die Gewalt eines reformierten Fürsten käme, und umgekehrt, so sollte eine Reformation nur stattfinden mit Einwilligung der Untertanen.[103] — In ihrer Einfachheit berührte diese Fassung sympathisch; ihr inhaltlich sehr ähnlich war die zweite Formel, verfasst vom braunschweig-lüneburgischen Gesandten Lampadius. Als besonderer Unterschied von der ersten wäre zu erwähnen, dass auch die Verträge, die noch abgeschlossen werden würden, in Geltung bleiben sollten. Falls ein Staat mit reformierter Konfession an einen lutherischen Fürsten fiele, sollte dieser seinen Glauben einführen dürfen, ohne allerdings dem bisherigen in irgend einer Weise Abbruch zu tun.[104] — Die dritte Fassung war vom altenburgischen Gesandten von Thumbshirn entworfen, und war bemerkenswert durch die Menge der an die Einschliessung in den Religionsfrieden geknüpften Bedingungen, wodurch sie den späteren umfangreicheren Formeln ähnelte. Käme ein Land der augsburgischen Konfession an einen Fürsten reformier- Glaubens, so sollte keine Aenderung in der Religionsübung eintreten, er selbst dürfe sich Hofprediger seiner Konfession halten. Ebenso sollte es sein, falls ein Fürst oder weltlicher Herr zum reformierten Glauben übertrete. Im umgekehrten Falle sollte ein lutherischer Fürst, der in den Besitz eines reformierten Territoriums

---

103. A. P. W. lib. 44. § 23. No. I.

104. „. . . ratis tamen manentibus Pactis, quae Evangelici Status cum suis subditis jam tum de Exercitio publico inierunt, aut posthac sunt inituri .... De Templis vero et bonis Ecclesiasticis pro numero civium isti vel illi parti adhaerentium statuatur.“ a. a. O. No. II.

käme, nur mit Zustimmung der Landstände die augsburgische Konfession einführen dürfen. Um sich am Hofe Prediger seines Glaubens zu halten, dazu sollte es der Einwilligung der Stände nicht bedürfen.[105]

Diese letztere Fassung fand zwar den Beifall der Schweden,[106] aber nicht den der Reformierten. Und so beschlossen sie denn, ihrerseits ein Gegenprojekt zu überreichen, was am 1./11. März geschah. Dies bestand aus zwei Teilen: einer Klausel, die in das Friedensinstrument eingerückt werden sollte, und einer zweiten, die den Vertrag zwischen den Evangelischen enthielt. Die erstere sprach klar und kurz aus, dass auf einstimmigen Beschluss des Kaisers und aller Stände des Reichs die Reformierten in den Religionsfrieden einzuschliessen seien,[108] während die letztere Bestimmungen über das Jus reformandi und dessen Beschränkungen enthielt.[108]

---

105. ebenda. No. III.

106. A. P. W. lib. 44 § 24.

107. „Constans quoque tam Imperatoriae Majestatis quam Electorum, Principum et Statuum mens atque publica Conventio haec est, quod Reformati Electores, Principes atque Ordines cum suis Ditionibus et Subditis a Pare Religiosa neutiquam excludi, sed illa comprehensi et illius et huius Pacificationis omniumque Articulorum in utraque existentium pleno parique jure participes esse debeant; unde et iisdem, ut contra turbantes processus decernantur, omino aequum, justum et necessarium esto." A. P. W. lib. 44. § 24. No. I. „Clausula Instrumento Generalis Pacis inserenda." auch B. A. Rep. 13,18. Vol. II. „Der Vnßrigen auffsatz, wie der Reformirten religion im instrumento pacis möchte gedacht werden, V. von dem H. gr. Wittgenstein dem H. gr. Oxenstirn zugestellet worden."

108. A. P. W. a. a. O., auch B. A. a. a. O. „D. Churfl. Brand. Hh. Gesanten Begriff, wie der Reformirten religion in dem recess in Evangelios möchte gedacht werden." Sonderbarerweise werden beide Klauseln in D. A. Loc. 8135. Die Reform. bel. bezeichnet als „Der Stadtischen Gesandten Project, wie der Reformirten im Friedens-Schluß gedacht werden

Die Lutheraner waren weit davon entfernt, diese Fassungen gut zuheissen. Die meisten entrüsteten sich darüber, dass die Calvinisten sich zu den Angehörigen der augsburgischen Konfession gerechnet hatten.[109]

Noch weiter gingen die Kursachsen, die überhaupt eine Einschliessung der Reformierten nicht wünschten.[110] Man sieht, der Schwierigkeiten waren viele, und die Staaten der Niederlande, die am 11./21. März noch einmal an die Evangelischen schrieben, sollten vergeblich wünschen: „ut res tanti momenti quam primum executioni demandetur", und ebenso vergeblich hoffen, dass diese Angelegenheit „primo quoque tempore, nondum definitis caeteris negotijs omnibus" erledigt werden.[111] Um so weniger war Aussicht auf eine baldige Lösung der Frage, als auch die Reformierten dem Wunsche der Lutheraner, sich nicht Angehörige der Augsburgischen Konfession zu nennen, — sie hatten in der obigen Klausel gesagt: inter Augustanae Confessioni addictos, huius aut illius nominis,

---

solle." Hier liegt offenbar eine Verwechselung vor zwischen diesen Klauseln und obigen, von den Niederländern übergebenen Rationibus und Desideriis.

109. ... gleich als wollten sie „sich dadurch in Consortium Augustanae Confessionis per omnia eindringen, einfolglich jenen die bisher behauptete und in rei veritate et ipso facto comprobirte Gegen-Assertion dadurch vernichten." A. P. W. lib. 44. § 26.

110. Der Kurfürst schrieb am 12./22. März, wenn man die Reformirten in den Religionsfrieden einschlösse, dann hätten sie geradezu rechtliche Erlaubnis, gegen die Lutheraner vorzugehen: „Welches aber Unsers Theils zu befördern, und eine ungleiche Nachrede und Verantwortung bey denen unter ihnen wohnenden und Unserer christlichen Religion verwanden Untertanen über Uns zu laden, Uns nicht unbillich hochbedencklich." Arndt, a. a. O. III, 83—87.

111. B. A. Rep. 13, 18. Vol. I. „D. Hh. Staten Plenipotent. schreiben ... in pto religionis."

— nicht nachzukommen, in einer Konferenz am 16./26. März beschlossen.[112]

Unterdessen hatten sich aber die Lutherischen schon betr. einer neuen, ausführlicheren Formel geeinigt, die sie am 25. März einigen Reformierten überreichten. Sie war auf Wunsch der Schweden von den altenburgischen und weimarischen Gesandten entworfen worden.[113] Der Inhalt dieses ersten, grösseren Projekts ist kurz folgender. Die Reformierten sollten, im Religionsfrieden eingeschlossen, alle Konsequenzen daraus ziehen dürfen, aber mit Wahrung der bereits bestehenden Verträge mit den Untertanen über Religionsübung. Falls ein lutherischer Fürst zum reformierten Glauben überträte oder ihm ein Land zufiele, in dem 1642 schon dieser Glaube herrschte, und umgekehrt, so dürfte er auf eigene Unkosten sich einen Hofprediger halten, aber den Anhängern des andern Bekenntnisses keinerlei Abbruch tun. Die Gemeinden hätten das Jus praesentandi, und die vorgeschlagenen Diener Gottes oder der Schule sollten vom Fürsten unweigerlich (irrefragabiliter) bestätigt werden. Es folgten dann noch Bestimmungen über Visitationen, das Glaubensbekenntnis der Professoren an Hochschulen, u. a. Alle diese Bestimmungen sollten aber den Fürsten Johannes von Anhalt in der Ausübung seines Juris territorii nicht beschränken.[114]

Damit war die lange Reihe der Projekte eröffnet. Schon bevor die evangelischen Gesandten den Schweden das ihrige gegeben hatten, war es anscheinend von ihnen den Kalvinisten gezeigt worden, die ihre Aenderungen daran vornahmen.[115] Inhaltlich deckte sich nun

112. B. A. Rep. 12, 139. Diarium. Vol. V.
113. A. P. W. lib. 44. § 26.
114. s. Anhang. Fassung A.
115. ebda. Fassung a.

der Entwurf mit diesen Korrekturen, den diese am 19./29. März den Schweden als Gegenprojekt überreichten. Der Hauptunterschied war der, dass sie die Calvinisten mit zu den Protestanten rechneten,[116] dass es dem Fürsten erlaubt sein sollte, für sich und seine Glaubensgenossen Prediger zu haben,[117] dass der gegenwärtige Zustand des Bekenntnisses bleiben sollte bis zu einer künftigen Einigung.[118]

Der erste Unterschied zwischen Angehörigen der augsburgischen Konfession und Reformierten spornte zwar die Letzteren imm er wieder an, dagegen zu protestieren, wobei sie auch die Zustimmung der Schweden fanden,[119] aber die Lutheraner waren um so weniger geneigt, nachzugeben, als sie wussten, dass die Kaiserlichen in ihrem zweiten Entwurf eines Instrumentum Pacis den 6. Artikel so fassen wollten, als ob die Calvinisten „per omnia et in omnibus" gleiche Rechte mit den Evangelischen haben sollten.[120] — Ob sie, die Lutherischen, allerdings wussten, dass die Schweden selbst

---

116. So hiess es z. B. in dieser Formel: „Quod si vero posthac Princeps vel Dominus territorii inter protestantes ad alterutram sententiam inter illos publice receptam transierit," . . . . im Gegensatz zur schwedischen Fassung: „Quod si vero posthac Princeps vel Dominus territorii ab Augustana Confessione ad Reformatam vel ab hac ad illam transierit." . . . Anh. Fassung b.

117. „. . . et pro se suaeque professioni accedentibus . . ." a. a. O.

118. „. . . usque ad pleniorem in Religione concordiam . . ." ebda.

119. Als am 25. März/5. April Witgenstein bei Salvius war, sagte dieser: „Den punctum Religionis wegen der Hh. Reformirten hette er Vor Abgethan Vndt Verglichen gehalten, Vnd sich Verwundert, das die Hh. Lutherischen den Hh. Reformirten das praedicat Augßb. Confessions-Verwante Verweigern wolten." B. A. a. a. O.

120. A. P. W. lib. 44. § 29.

die Kaiserlichen in ihrer Absicht durch Ueberreichung einer dahinzielenden Formel unterstützten, ist fraglich.[121] —

Als Antwort auf den Entwurf der Reformierten präsentierten nun die Schweden im Namen der Evangelischen eine neue Fassung am 14./24. April den Calvinisten. Diese unterschied sich wenig von der ersten lutherischen, betonte im zweiten Teil weniger scharf den Unterschied zwischen Augsburgischen Konfessions-Verwandten und Reformierten,[122] formulierte den Passus vom bestehenden Zustand etwas genauer,[123] und bestimmte, in welcher Weise Streitigkeiten über diese Punkte erledigt werden sollten.[124] Die Unabhängigkeit des Fürsten Johann von Anhalt von diesen Bestimmungen, welche die Reformierten in ihrem Projekt vom 19./29. März unerwähnt gelassen hatten, wurde hier wieder

---

121. „Quia vero nonnulli in dubium vocare voluerunt, utrum Reformati ea comprehendantur, Ideo hisce definitum esto, eos cum omnibus suis ditionibus, quas realiter jam possident, non modo Pace Religionis, sed et praesente Tractatione et omnibus aliis Imperii Constituonibus pari cum caeteris Imperii Statibus jure comprehendi; salvis tamen reversalibus et pactis, quae in hunc diem ea de re inter Evangelicos facta sunt.“ B. A. Rep. 13, 18. Vol. III. „clausula pro Reformatis in dem instrumento pacis, wie solche die Hh. Schwed. d. Hh. Keyserl. übergeben.“

122. „ . . . vel Principe aut etiam Ecclesiae huius vel illius Patrono ad alteram Confessionum nominatarum converso, . . .“ Anh. Fassung c.

123. „Tandem Status tam Religionis quam Ministerij, seu in Templis, Scholis, Consistoriis, seu aliis quibuscunque Casibus, tam ante, quam post mutationem supradictam [dem Uebertritt des Fürsten o. a.] evenientibus, idem plane et immutabiliter maneat.“ a. a. O.

124. „Denique si controversiae inter ipsos status obortae sint aut oboriantur in futurum, eae decidantur secundum Conventionem in puncto Gravaminum, obtinente interim possessorio praesentis anni, petitoris tamen manente salvo.“ ebda.

ausdrücklich betont. Auch fand eine Erweiterung der Befugnis statt, wonach Herren und Grafen, die das Jus reformandi besassen, es aber nicht angewendet hätten, durch diese Abmachungen nicht berührt würden.[125] Diesen Aufsatz überreichten die Schweden ebenfalls den Kaiserlichen zur Berücksichtigung im Friedens-Instrument, wenn auch mit einigen Aenderungen.[126]

Indessen fand auch diese Fassung den Beifall der Reformierten nicht, über die Gründe wird nichts berichtet, indes darf man wohl annehmen, dass sie sich nicht zu den vielen Bedingungen verstehen wollten. Ueber die Verhandlungen in dieser Zeit erfährt man nichts aus den Archiven. Immerhin ist es doch als ein Zeichen dafür anzusehen, dass man sieht, dass in der Zeit vom men lassen wolite, wenn man sieht, dass in der Zeit vom 26. April/6. Mai bis zum 2./12. Mai nicht weniger als fünf Projekte teils von den Lutherischen, teils von den Schweden den Reformierten zur Kenntnisnahme überreicht wurden.[128] (Auf die Verfasser lässt sich nur schliessen, da die Angaben in den Archiven sich widersprechen.)

In dem ersten, am 26. April/6. Mai den Schweden

---

125. „Si praeter hunc Comites vel alii, quibus Jus Reformandi competit, terras legitime acquisiverunt et jam dum possident, sed in Religionis Exercitio nihil, cum tamen jure potuissent, mutârunt, ipsis potestas mutandi ser hanc Conventionem ademta non sit.“ a. a. O.

126. Anhang. Fassung d.

127. Von den, A. P. W. lib. 44. § 29. Nr. I—V abgedruckten Fassungen rühren nach meiner Ansicht I, III, V von den Lutheranern, II und IV von den Schweden her, da No. II ganz der den Kaiserlichen von den Schweden übergebenen Formel ähnelt, aus der Bezeichnung der im Anhang, Fassung h wiedergegebenen aber hervorgeht, dass No. IV (Fassung g) von den Schweden ebenfalls herrührt. Dazu passt auch das Datum.

128. Anhang. Fassung e.

zur Begutachtung überreichten Entwurfe, war doch wieder der Unterschied zwischen Angehörigen der augsburgischen Konfession und Reformierten gemacht worden, auch sollte einem übertretenden Fürsten nur erlaubt seinen, einen Hofprediger seines Glaubens in seiner Residenz zu haben, im Gegensatz zu dem oben erwähnten Entwurf der Calvinisten vom 19./29. März. Im Uebrigen unterschied sich sonst diese Fassung weniger von den vorigen.[128] — Das zweite Projekt dieses Tages, ebenfalls von den Evangelischen herrührend, dem versöhnlichen Tone nach aber nicht von den Altenburgern, betonte zum ersten Mal die Gewissensfreiheit,[129] rechnete ferner die Reformierten zu den augsburgischen Konfessions-Verwandten,[130] bewilligte mehrere Hofprediger einem übertretenden Fürsten,[131] und regelte die Erledigung von Streitigkeiten in einer von den früheren abweichenden Weise.[132] Der dritte Entwurf von diesem Tage war der kürzeste, schloss sich in seinen Bestimmungen an die vorhergehenden an, d. h. nur, soweit es die vollste Einschliessung der Calvinisten betraf. Er hatte alle die Bedingungen nicht, wie die andern sie in Unmenge hatten, und setzte nur fest, dass ohne Zustimmung der Untertanen eine Aenderung in

---

129. „... Salvis tamen de caetero inter protestantes, praeter conscientiae libertatem et introductum Exercitium, pactis, privilegiis...“ Anh. Fassung f.

130. So hieß es u. a.: Quod si vero posthac Princeps vel Dominus Territorii ad alterutram sententiam inter protestantes publice receptam transierit, ...“ a. a. O.

131. „... principi quidam ... concionatores ...“ ebda.

132. „Tandem status tam religionis quam Ministerij seu in Templis, Scholis, Consistorijs, vel alijs quibuscunque casibus idem plane et immutabiliter usque ad pleniorem in Religione concordiam maneat, qui tempore casus evenientis existit, atque per hanc conventionem publicam definitus fuit, et communiter placuit.“ ebda.

der Religionsübung nicht vorgenommen werden dürfte.[133]

Nun hätte man glauben sollen, die Reformierten würden eins von diesen Projekten billigen. Weit davon entfernt, verharrten sie bei ihren Forderungen, sodass die Altenburgischen Gesandten am 30. April/10. Mai zu Graf Witgenstein äusserten, es könnte eine Einigung zu stande kommen, wenn die Reformierten 1. darauf verzichteten, zu den Angehörigen der Augsburgischen Konfession gerechnet zu werden, und 2. zugäben, dass Fürst Johannes von Anhalt besonders im Frieden erwähnt werde. Witgenstein lehnte beides ab.[134]

Schon am folgenden Tage traten die Schweden mit zwei Projekten hervor, die, wie sie hofften, diese Streitigkeiten beenden sollten. Das erste lehnte sich inhaltlich und wörtlich an die oben zitierte, den Kaiserlichen übergebene Formel an,[135] und das zweite war ebenso günstig für die Reformierten, indem es sowohl den Unterschied zwischen Augsburgischen Konfessions-Verwandten und Reformierten wegliess, als auch dem Fürsten Johann keinerlei Ausnahmestellung einräumte. Allerdings gewährte es nur einen Hofprediger.[136]

Aber bei den beiden Parteien sollten die Schweden Undank für ihre Bemühungen ernten. Die Reformierten

133. „Quoniam vero nonnulli in dubium vocare voluerunt, utrum ii Status, qui Reformatorum nomine vulgo vocantur, Pace Religionis comprehendantur, ideo hisce declaratum esto, ad hos aeque ac ad caeteros Imperii Status et Pacem Religionis et praesentem Transactionem ac nominatim illam, quae in puncto Gravaminum inita est, et ita quicquid iis omnibus imprimis de Aug. Conf. addictis dispositum est, pleno et pari Jure pertinere.“ A. P. W. a. a. O.

134. B. A. Rep. 12, 139. Diarium. Vol. VI.

135. s. o.! A. P. W. a. a. O. No. II.

136. „ . . . Quod attinet in specie Jus Reformandi, cum duae sint Protestantium professiones, neutra in alteram hoc jus unquam exerceat.“ Anh. Fassung g.

fanden manches auszusetzen, änderten den Anfang, der wörtlich so lautete wie der des ritten der lutherischen Entwürfe vom 26. April/6. Mai, und noch manches andere,[137] während am 5./15. Mai einige evangelische Deputierte dem Legaten Salvius erklärt hatten, „es ehender mitt den Hh. Reformirten zur ruptur kommen, Alß dießen Punctum also, wie er projectirt, ins Instrumentum bringen zu lassen.“[138] Am gleichen Tage waren die Kursachsen bei den Kaiserlichen, um diese gegen die Calvinisten aufzuhetzen, da sie befürchten mussten, diese wollten den Reformierten gleiche Rechte gewähren.[139]

Schon am nächsten Morgen, am 6./16. d. M. erhielten die Reformierten eine neue Fassung zugestellt, die die altenburgischen Gesandten entworfen hatten. Die Unterschiede zwischen ihr und den früheren, von den Altenburgern herrührenden waren ganz minimale,[140] sodass es nicht verwundern konnte, dass die Calvinisten den Aufsatz mit recht erheblichen Aenderungen zurückschickten.[141]

Dass aber einige Evangelische mit dem Entwurf der

---

137. Anhang. Fassung h.

138. B. A. a. a. O.

139. Sie hätten gehört, die Reformirten wollten gleiche Rechte mit den Lutheranern, gleich als ob „diese beederley Religionen nur in ezlichen opinionibus oder sententijs dissentirten.“ Ihr Kurfürst hätte ihnen befohlen, den Reformierten nichts weiter einzuräumen, „als daß man sie Politice, wie biß anhero geschehen, toleriren, vnd nicht expressis verbis mit in den Religion Frieden vnd deßen Jura, . . ., aufnehmen köndte.“ Sie bäten die Kayserlichen, „daß Sie die tolerantiam nicht weiter extendiren möchten.“ D. A. Loc. 8135. Die Reform. bel. A. d. Diar.

140. Anhang. Fassung i. Meiern in den A. P. W. hat diese Fassung nicht abgedruckt.

141. Anhang. Fassung k. Auch diese Aenderungen kennt Meiern nicht.

Altenburger nicht zufrieden waren, erhellt daraus, dass die Braunschweigisch-Lüneburgischen etwas andres verfassten und den Hessen-Kasselischen zuschickten.[142]

Wie die Reformierten, hatten auch die Schweden an dem Projekt der Altenburger manches auszusetzen, während sie allerdings das Braunschweigische auch nicht acceptieren.[143]

In den folgenden Tagen gingen die Verhandlungen fort, bes. als bekannt wurde, Salvius würde einen neuen Aufsatz den beiden Parteien vorlegen. Eine Einigung stand trotz der Ablehnung des altenburgischen Projekts

---

142. „Quoniam aliquamdiu non satis expeditum fuit, utrum inter Evangelicos protestantes ii quoque, qui Reformati vocantur, pace religiosa comprehendantur, et vero publicae tranquillitatis intersit, ut omnes Imperii status et subditi tam religiosae Pacis quam hujus publicae transactionis sint participes, placuit, non minus Reformatos quam alios Evangelicos protestantes et religiosae et hujus Pacis nominatim etiam de gravaminibus initae transactionis esse compotes, de reformandi vero potestate hoc jus esto:

Si quispiam Reformatorum Principum et Statuum ad alteram Evangelicorum protestantium sententiam transierit, vel alias ditiones jure successionis aliove quovis modo acquisiverit, non liceat subditis invitis alium religionis cultum obtrudere; Idem sit juris, si coeteri Evangelici protestantes Reformatorum sententiam amplecti velint, aut Ditiones ejus professionis acquirunt. Integrum tamen sit unicuique suae professionis Concionatores aulicos seu domesticos instituere et proprio sumtu alere...“ B. A. Rep. 13, 18. Vol. II. „Weill d. Altenburg. Begriff zu lang, als haben die Hh. Braunschweig. dieß abgefaßet V. den Hh. Heßen-Caß zugesandt.“ In den A. P. W. ebenfalls nicht enthalten.

143. Betr. des brauschweigischen Aufsatzes meinte Oxenstierna zu den Kurbrandenburgern am 6./16. Mai, „es were Lampadius wie er es abgefasset, trunken Vndt zu gutt Calvinisch gewesen; So Viell den Altenb. Auffsatz betrifft, denselben wolten die H. Schwedischen auch nicht genhemb halten, . . . B. A. Rep. 12, 139. VI.

144. B. A. a. a. O.

in nicht zu weiter Ferne, da man sich sogar dazu einigte, im Friedensinstrument selbst sollten die Calvinisten nur „in genere“ genannt werden, während betr. des Juris Reformandi ein „Beivergleich“ verfasst werden sollte.[144]

Am 25. Mai/4. Juni wurde nun der von den Schweden und Evangelischen gutgeheissene Aufsatz den Reformierten übermittelt. Es muss diesem Projekt das Zeugnis gegeben werden, dass es den Reformierten sehr entgegenkommend abgefasst war. Ihre Wünsche waren fast alle berücksichtigt worden. So wurden sie zu den Protestanten gerechnet,[145] mehrere Hofprediger zu halten wurde ihnen verstattet und die Schlusssätze lauteten für Lutheraner wie für Reformierten gleich günstig.[146] Jedoch noch am nämlichen Tage sandten diese den Aufsatz zurück mit einer grossen Anzahl von Aenderungen, auch hatten sie verschiedene Wendungen ausgelassen.[148] Die Schweden wollten sich dies gefallen lassen, wie Oxenstierna am selben Tage zu Witgenstein sagte, indessen die Lutheraner wären dazu nicht zu bewegen, er hielte „die Sache vor desperat;“ das Beste wäre, die Reformierten nur im Allgemeinen im Frieden zu erwähnen, alle übrigen Bestimmungen aber in einem „Beivorgleich“ niederzulegen.[148] Die übrigen Gesandten der lutherischen Stände aber waren höchst indigniert

---

145. „Praeterea cum eorum, qui in Imperio Romano jam Protestantes nuncupantur, supra nominatae duae partes ratione Religionis discrepent, de Reformandi Jure ita inter utramque conventum est ut...“ Anhang. Fassung l.

146. „... Sicut autem supradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita, si quis Aug. Conf. addictus, ante aliquot annos, cum reali possessione alicuius ditionis aut territorii Jus Reformandi nactus sit, ei suum Jus quaesitum his Pactis minime sublatum esto, sed eo libere utatur.“ a. a. O.

147. Anhang. Fassung m.

148. B. A. a. a. O.

und aufgeregt über diese Aenderungen der Calvinisten,[149] und es hätte nicht der gegen die Einschliessung protestierenden Resolutionen des sächsischen Kurfürsten bedurft,[150] um die Lage schwierig zu gestalten.

Aus der ganzen Sachlage heraus lässt es sich verstehen, dass die Lutheraner überhaupt nichts mehr mit dieser Angelegenheit zu tun haben wollten und dass sie beschlossen, im Frieden selbst Nichts von dieser leidigen Frage zu bringen.[151] Ebenso verständlich ist, dass sie das am 3./13. Juni überreichte kaiserliche Projekt eines Aufsatzes, nicht billigten; es hatte nämlich eine eigene Bewandtnis mit diesem. Dieser 7. Artikel war an und für sich genau so umfangreich und hatte alle die Bestimmungen, wie die vorhergehenden, aber es fand sich eine Bemerkung vor, wonach der Kaiser in eigener Person alle die Bestimmungen usw. für überflüssig und — gefahrvoll für die Zukunft hielt, sodass eigentlich nur die Eingangsworte übrig blieben, die die Einschliessung in den Religionsfrieden bestimmt und klar, aussprachen.[152]

Angesichts dieser Lage hielten es die Reformierten doch für geraten, ihre etwas extreme Stellung zu verlassen. Deshalb erklärten sie sich bereit, es geschehen

---

149. A. P. W. lib. 44. § 31.

150. Es hat bei der Hauptinstruktion zu verbleiben, „Sintemal Wir nicht gemeynet, diesen Unnamen und ungleiche Nachrede auf Uns zu laden, daß, wann die Calvinischen oder Reformirten Reichsstände in den Religions-Frieden auf- und angenommen, . . ., Uns sodann beygemessen werden dürfte, Wir hätten durch Unsere beschehene Einwilligung dieselben um ihre freye Religions-Uebung bringen helfen.“ Arndt, 3, 145 ff.

151. Sie beschlossen, im Frieden lieber ganz zu schweigen, „als mit solchen praejudicirlichen und verfänglichen Terminis denselben einverleiben zu lassen.“ A. P. W. a. a. O.

152. Anhang. Fassung n.

zu lassen, dass sie im Instrument selbst nur generell erwähnt würden, dass ein Nebenrezess alle Eventualitäten regeln sollte, und dass ihnen irgend ein Prädikat zuteil würde (sie verzichteten also auf den Namen „Augsburgische Konfession-Verwandte"). Die Lutheraner nahmen ihren Vorschlag an und verfassten selbst eine solche Klausel für den Frieden und einen Nebenrezess.[153] Am 21. Juni/1. Juli forderte Oxenstierna die Reformierten auf, einen Gegenaufsatz zu verfassen, wenngleich er wenig Hoffnung zu haben schien, dass eine Einigung zu stande käme, da die Lutherischen mit Separation drohten.[154]

Die Reformierten, die vorher schon wieder die Niederlande um Unterstützung angegangen hatten,[155] baten nun auch am 22. Juni/2. Juli die Kaiserlichen, ihnen beizustehen, erhielten auch die Versicherung, die schwedische Proposition des Jahres 1645 ohne die Worte: si ipsi velint et quiete vivant acceptieren zu wollen, sie machten ihnen aber sonst nicht viel Hoffnung.[156] Unter sothanen ungünstigen Umständen übergaben die Calvinisten am 23. Juni/3. Juli ihre Fassung eines Rezesses. Er ähnelte in Inhalt und Form ganz den übrigen vorhergehenden, nur dass natürlich alle ihre Wünsche von den Reformierten Berücksichtigung gefunden hatten.[157]

---

153. Davon habe ich nirgends einen Beweis gefunden. Es befindet sich nur eine diesbezügliche Notiz im Diarium von Löbens unter dem 9./19. Juni 1647. B. A. Rep. 12, 139. Vol. VI.

154. B. A. a. a. O.

155. Am 5./15. Juni 1647. a. a. O.

156. ebda.

157. Die Bestimmungen betr. des Juris reformandi wurden eingeleitet: „Praeterea inter Protestantes maioris concordiae et sincerioris amicitiae firmandae causa super Jure Reformandi simul et unanimi convenerit, et non minus firmiter observari atque valere debeat, ac si verbotenus Instrumento Pacis in-

Infolge der bestehenden Spannung lehnten die Lutheraner ab, dieser Fassung Gültigkeit zuzuerkennen, weshalb die Calvinisten am 29. Juni/9. Juli den Schweden eine Schrift überreichten, „worüber fürnehmlich zwischen den Evangelischen und Protestierenden noch etwas Miß-Verstand, und darüber zu vergleichen seyn möchten.“[158] In ihr wiesen sie kurz auf die zur Zeit noch bestehenden strittigen Punkte hin. Die Schweden waren wohl auch der langweiligen und langwierigen Verhandlungen müde, denn die ermahnten am 3./13. Juli die Altenburger, sie möchten alles Mögliche tun, um zu einem gedeihlichen Ende zu kommen.[159] Das hatte einen Erfolg, indem am 5./15. d. M. die Lutherischen einen neuen Aufsatz überreichten, in dem sie einigen Wünschen der Calvinisten Rechnung getragen hatten. Die Unterschiede von den andern Entwürfen waren gering und beschränkten sich fast nur auf Worte. Neu war die Bestimmung, es sollten diese Abmachungen dieselbe Gültigkeit haben, die sie hätten, wenn sie im Friedensinstrument stünden.[160]

---

sertum fuisset, coque modo, qui sequitur.“ Im B. A. findet sich noch folgende Wendung angehängt: „Quae omnia ut tanto firmius serventur, et si opus sit, vel casus eveniat, qui controversiam patiatur, vel executioni mandari debeat, in vicem consentiunt, ut ea coram duobus Electoribus et duobus principibus imperii utrique Professioni addictis in pari numero legitime ventiletur et ad finem perducatur. Eaque utriusque partis nomine sincere et firmiter observatum iri appositis praesentium Legatum sigillis et subscriptione manuum spondetur, confirmatur et roboratur.“ B. A. Rep. 13, 18. Vol. II.

158. A. P. W. lib. 44. § 32. No. I.

159. B. A. Rep. 12, 139. Vol. VI.

160. „Teneat itaque observantia praesentis hujus anni vim perpetuae legis, instar normae et regulae, quibuscunque casibus, sive hic expressi, sive non expressi sint, unice habeatur.“ B. A. Rep. 13, 18. Vol. II u Vol. III. In A. P. W. befindet sich dieses Projekt nicht. s. Anhang. Fassung o.

Auch diese Fassung fand nicht den Beifall der Reformierten. Am 16./26. Juli übermittelten deshalb die Protestanten ein neues Projekt, dem aber die Ersteren ebenfalls nicht zustimmten, sie nahmen im Gegenteil recht viel Aenderungen daran vor, liessen wesentliche Wendungen aus, u. a.[161] Doch trotz dieser immer wiederkehrenden Schwierigkeiten scheint der Wunsch allgemein gewesen zu sein, es möge bald zu Ende kommen. Nur so lässt es sich verstehen, dass die Verhandlungen über ein neues, am 20./30. Juli überreichtes Projekt wieder begannen. Wann man sich darauf einigte, lässt sich nicht genau feststellen, es muss aber bereits in den nächsten Tagen eine Verständigung stattgefunden haben, da schon einige Tage später eine Erwähnung dieser Tatsache geschieht. Zur Diktatur ist der Entwurf erst am 11./21. November gekommen. Seine Fassung bewies Entgegenkommen von Seiten der Lutheraner, bewilligte den Reformierten das „inter illos" (s. o.!) und alle ihre anderen Forderungen.[162]

Wenn auch der Kurfürst von Brandenburg am 3./13. August seinen Gesandten schrieb, sie möchten hinter den Worten: qui inter illos Reformati vocantur noch einschieben: „utpote qui etiam praedictam Aug. Conf. amplectuntur,[163] was aber seine Legaten als unerreichbar ablehnten,[164] so war man doch allgemein der Ansicht, die Sache wäre verglichen. Nur die Kursachsen wollten nichts von einem Vergleich wissen und äusserten sich den Kurbrandenburgern gegenüber, sie hätten

---

161. Besondere Entrüstung rief anfangs hervor, dass die Reformierten sagten: „... id etiam ijs, qui inter hos Reformati vocantur, ..." Anhang. Fassung p. Später bewilligten ihnen die Lutherischen diese Wendung.

162. Anhang. Fassung q.

163. B. A. Rep. 13, 18. Vol. I.

164. U. u. A. 4, 567 ff.

strikten Befehl, nicht „sich an demjenigen zu kehren, was etwa hierin die übrigen Evangelischen Theils mit denen Herren Reformirten vorgenommen". Die Erwiderung der Kurbrandenburger, „daß die Hh. Reformirte im Reich nicht bloß toleriret, noch passive considerirt, sondern in omnibus Imperii actibus active als andere Stände gehalten worden", liessen sie unbeachtet, wollten aber bei Verhandlungen nicht offiziell protestieren, sondern sich eines Votums enthalten.[165] Kursachsen stand aber allein auf dem Friedenskongress mit seiner Ansicht, auch die Katholiken sagten in ihren im Herbst überreichten „Erinnerungen", es seien Kaiser und katholische Stände damit einverstanden, dass die Calvinischen zu machen, „denn diese Reipublicae mehr würden,[166] ebenso in ihren am 12. Dezember ausgehändigten „Ulteriores declarationes.[167]

Unter solchen Umständen hatte es nicht viel zu besagen, dass der Bischof von Osnabrück meinte, es sei ein grosser Unterschied zwischen Lutheranern und Calvinischen zu machen, „denn diese Reipublicae mehr pernicios, und dannenhero im Reich nicht zuzulassen.[168]

Jeder hielt die Angelegenheit für erledigt, und so hatten solche Aesserungen wie die kursächsische oder die des Bischofs keinen Erfolg mehr.

4. Kapitel.

Die Verhandlungen vom Wiederauftauchen dieser Frage bis zur endgültigen Erledigung im März/April 1648.

Keiner der in Osnabrück versammelten Gesandten

165. a. a. O.

166. A. P. W. lib. 32. § 12. No. I. u. D. A. Loc. 8131. General Friedens Handlung in Westphalen. Vol. IX.

167. A. P. W. lib. 32. § 14. No. I. u. D. A. a. a. O.

168. A. P. W. lib. 31. § 2. No. I.

hatte wohl daran gedacht, dass die Angelegenheit der Reformierten noch einmal von Grund auf neu behandelt werden würde. Hatten doch Lutheraner wie Zwinglianer ihr Einverständnis mit dem letzten Aufsatz erklärt, was sowohl bei den Ersteren wie den Letzteren viel zu sagen hatte, da beide Teile in manchen Stücken nachgegeben hatten. Um so auffallender musste es demnach sein, als der Kurfürst von Brandenburg, der ja eigentlich gar nicht so sehr interessiert war, — er hatte seinen Landständen Reverse gegeben, durch die er in Ausübung des Juris reformandi gebunden war, und war selbst sehr tolerant, — durch Schreiben an seine Gesandten diesen mitteilten, dass es ihm fernliege, den gegenwärtigen Zustand der Sache gutzuheissen, auch wünschte er nicht, dass man ihm nachsage, „daß er sich gleichsam in ein neues Jus einbetteln müste, besonders da er sich mit Mund und Hertzen zur Augspurgischen Confession bekenne.“[169]

Was war nun der Erfolg dieses Vorgehens seitens des Kurfürsten? Auf der einen Seite waren die Lutheraner, die Schweden und die Kaiserlichen mit den Katholiken empört und keineswegs geneigt, die Forderung der Reformierten zu erfüllen, auf die receptionem Reformatorum in consortium Aug. Conf. addictorum ohne Herausgebung einer eigentlichen Confession zu stimmen“,[170] während die Calvinisten auf der anderen Seite ihre Ansprüche, die sie zum Teil schon aufgegeben hatten, mit einer Beharrlichkeit wieder vorbrachten, die ihrer Angelegenheit nicht im Geringsten nützte.

Es begann das alte Spiel von Neuem. Projekte wurden übergeben und verworfen, Versammlungen und Konferenzen abgehalten, es wurde unter einander gehetzt und verleumdet. Als die kurbrandenburgischen

169. A. P. W. lib. 44. § 34.
170. a. a. O.

Gesandten im Januar 1648 einen Aufsatz überreichten, in dem die Reformierten nicht mehr zu den Protestanten wie vorher, sondern zu den Bekennern der Augustana gerechnet wurden,[171] lehnten die Lutherischen ihn ab. Am 16./26. Februar, anlässlich einer Visite der Kursachsen bei den Kaiserlichen, gaben diese ihren Unwillen über das Verhalten der Reformierten zu erkennen, und erklärten sich bereit, dahin zu wirken, dass sie das Jus reformandi in Ecclesiasticis nicht erhielten.[172] Noch mehra ber sollten die Calvinischen den Umschwung der Dinge merken, gelegentlich mehrer Unterredungen, die sie mit den Altenburgischen und den Braunschweigischen am 8./18. Februar hatten. Die Kurbrandenburger forderten nämlich, Lutherische und Calvinische sollten unter einem Namen zitiert werden, „widrigenfalls wollte der Churfürst die Insertion eines absonderlichen Articuls von den Reformirten nicht einwilligen, sondern dasselbe an dem Ort suchen, da er es wohl erlangen wolle." Die Altenburger erwiderten, sie bedauerten es sehr, aber es ginge gegen Pflicht und Gewissen, wollten sie die Reformierten zu den Augsburgischen Konfessions-Verwandten zählen.[173] Eine Relation der Ge-

---

171. „...., ab eo non sint exclusi, qui inter Aug. Conf. profitentes Reformati vocantur; diserteque declaratur, quod sub Aug. Conf. appellatione de Protestantibus in genere sermo sit, illisque omnibus pariter et promiscue dicta jura et beneficia competere debeant..." Anhang. Fassung r.

172. D. A. Loc. 8134. Diarium. Vol. VI.

173. Es entwickelte sich dann noch folgendes Gespräch: „Fromhold: Ein und anderer Pfaff und Theologus habe die Macht nicht, zu sagen und zu indiciren oder zu decidiren von des anderen Religion. Es gehöre auch nicht allein vor die Theologos, sondern vor dieselben und die Politicos zugleich. Saxonici: Gehöre es allein nicht vor die Theologos, also viel weniger vor die Politicos. Fromhold: S. Ch. D. bekenneten sich mit Hertz und Mund zur Augspurgischen Confession, trage auch kein Bedenken, dieselbe zu unterschrei-

sandten an den Kurfürsten von Brandenburg berichtete noch mehr über diese Konferenz, die deshalb so interessant wirkt, weil die Ansichten beider Parteien recht klar zum Ausdruck kamen.[174] Am folgenden Tage, dem 9./19. d. M., waren sie bei den Braunschweigisch-Lüneburgischen, die ihnen in etwas freundlicherem Sinne gegenüber traten, indem sie betonten, dass sie auf die Narrenspossen der Theologen keinerlei Gewicht legten.[175] Am 13./23. d. M. besuchte Graf Witgenstein den kursächsischen Gesandten Leuber, um mit ihm auch über den strittigen Punkt zu reden. Diese Unterredung war aus zweierlei Gründen auch bedeutungsvoll, einmal indem Witgenstein dem Kursachsen offen sagte, dass man sie, die Kursächsischen und die Altenburgischen für diejenigen halte, die eine Einigung zu hintertreiben suchten, dann aber, weil diese ihre Position, die sie schon seit Anfang ihres Aufenthaltes innegehabt hatten, auf-

---

ben. Saxonici: Solches werde sehr erfreulich seyn, wenn es in sensu vero et genuino geschehe. Fromhold: Welches sei genuinus sensus und der wahre Verstand? und woher sey derselbe zu nehmen? Saxonici: Aus des Lutheri und anderer selbiger Zeit lebenden Lehrern und Theologorum Büchern und buchstäblichem Verstand. So wisse man ja auch wol, daß alß die Ausp. Conf. Kaysern Carolo V. zu Auspurg Ao. 1530 übergeben worden, die 4 Calvinische Reichs-Stände darwider protestirt, daß die Calvinische Religion diversa Secta werde in der Formula Concordiae klar und helle gesetzt .... Fromhold: Liber Concordiae sey vielmehr Liber discordiae zu nennen." A. P. W. lib. 33. § 36.

174. So hatte Fromhold gesagt, der Kurfürst „würde gleichsam als ein Beneficiarius der andern sein und sich so lange es ihnen gefiele, toleriren laßen sollen." Er protestirte dagegen, „daß die Religion, darauf Sie ihre Seligkeit baueten und vermittels welcher Sie hoffeten, das Angesicht Gottes zu schauen, als eine nebeneingekommene und zu der Augsp. Conf. nicht gehörige, ja gleichsam durch solche Contraposition verbotene sollte geachtet werden." U. u. A. 4,665 ff.

175. a. a. O.

gaben, indem sie nachwiesen, dass der Kurfürst einer Einigung nicht abgeneigt sei, wenn diese „auff gewiße maße“ erfolgte.[176] Andere Evangelische wieder sagten, es wäre ja ganz schön, wenn der Kurfürst von Brandenburg sich zur Augsburgischen Konfession bekennte, aber andre reformierte Stände täten dies nicht, folglich könnte man sie nicht generell zu den Angehörigen obiger Konfession rechnen.[177]

Angesichts dieser Sachlage bat Witgenstein, die evangelischen Stände möchten das Projekt vom 20./30. Juli vorigen Jahres noch einmal beraten. Dies geschah auch, und nur wenige Aenderungen wurden an dem Aufsatz, über den man sich bereits einmal geeinigt hatte, vorgenommen.[178] Die Schweden waren wohl einer totalen Aufnahme in den Religionsfrieden nicht abgeneigt, besonders wäre aber die Einigung der Parteien deshalb mit Freuden zu begrüssen, weil man dadurch eventuellem Quertreiben der Katholiken vorbaue.[179]

———————

176. Wittgenstein trat warm für eine Einigung zwischen Lutherischen und Reformirten ein, „dann wann sie solten mit einer nachtheiligen Clausul verschimpfiret werden, so were leichtlich zu erachten, daß es kein gut geblüt geben köndte, Ihre Churfl. Dl. zu Brandenburg hette es ihnen gnedigst anbefohlen, in dieser sache zuvor eine gewißheit zu machen, ehe zu ferneren tractaten geschritten würde.“ Wittgenstein bat dann darum, ihm zu sagen, ob die Gesandten Instruktion hätten, die Aufnahme der Calvinisten in den Religionsfrieden zu gewähren oder nicht, im letzteren Falle würde S. Ch. D. einen Currir an den sächsischen Hof schicken. Leuber zeigte ihm dann seine Befehle. D. A. Loc. 8135. Die Reform. bel.

177. A. P. W. lib. 44. § 35.

178. Anhang. Fassung. s. Im B. A. Rep. 13, 18. Vol. III. findet sich mit Bleistift und Tinte folgendes am Rande obigen Aufsatzes „. . . non sint Excepti ij, Verum aeqve competere debeat, ipsis, qui inter hos reformati vocantur, sed expresse dicitur et declaratur, quod de protestantibus in genere loqvatur.“

179. Die Schweden meinten, „sie könnten in Ihro Churfl.

In diesen Verhandlungen nun, die sich ja wie die meisten des Kongresses, dem Ende näherten, war natürlich ein besonders strittiger Punkt das Verlangen der Reformierten, bes. der Kurbrandenburger, dass die Calvinisten zu den Augsburgischen Konfessions-Verwandten gerechnet würden, was auch im Frieden deutlich zum Ausdruck kommen sollte. Folglich verlangten sie, dass für die Worte inter illos im Frieden gesetzt würde: inter hos, wo sich inter hos auf die kurz vorhergenannten Protestanten bezogen hätte, während mit inter illos die im Anfang des Artikels erwähnten gesamten Stände des Reichs gemeint waren. Es blieb aber trotz des Protestes der Kurbrandenburger bei inter illos. Der Kurfürst von Brandenburg wies in verschiedenen Schreiben an die Gesandten darauf hin, dass sie ja die Anerkennung der Reformierten als Protestanten durchsetzten,[180] während der Kurfürst von Sachsen im entgegengesetzten Sinne die Deputierten anwies, eine derartige Konzession auf keinen Fall zu machen.[181] Am 26. Februar/7. März

---

Dchl. zu Brandenburg Anmuthen, sie pro socios Aug. Conf. zu erkennen, vi legis Regiae et Regni nicht gehehlen [?], zumahln sie und andere sich der Contestation gantz zuwieder bezeugten." A. P. W. lib. 44. § 36.

180. Der Kurfürst schrieb, falls die Luthaner die Reformirten nicht zu den Bekennern der A. C. nehmen wollten, „so sehen sie ja selbst wol, was die Catholische künftig denen, so von der Reformirten Religion, vorwerffen, vnd dadurch anlas zu brechung alles dessen, was anietzo verglichen, nehmen würden, Welches consequenter auch die Lutterische treffen, aufs weinigste zu neuer Vnruhe dienen könte; Wir vndt andere der Reformirten Religion würden auch keine Vrsache haben, vns der gravaminum ferner anzunehmen, Wann wir nicht mitgenießen solten" . . . B. A. Rep. 13,18. Vol. I.

181. Der Kurfürst schrieb an den Herzog Wilhelm von Sachsen, er hielte es für das Beste, „daß ihnen der Zwang vnd austreibung der Augspurg. Confessions verwandten Vnterthanen gänzlich benommen werden könte." D. A. a. a. O.

war von Löben bei den Kaiserlichen, um deren Ansicht zu hören. Lamberg aber bedeutete ihn, dass den Katholiken eine der protestantischen Parteien so viel gälte wie die andre, sie möchten sich unter einander vergleichen, sie könnten Nichts dazu tun.[182] Am 28. Febr./9. März war Fromhold bei den Schweden, und Oxenstierna sowohl wie Salvius zeigten sich geneigt, der Bitte Fromholds zu willfahrten, dass nämlich die Worte: aut novum alicubi suae Religionis Exercitium quocunque modo aut praetextu introducere ausgelassen würden. Im Uebrigen bat Oxenstierna um baldige Erledigung der Frage, damit nicht neue Unzuträglichkeiten vorfielen.[183] In einer Konferenz, die zwischen Lutherischen und Calvinischen stattfand, gaben nach hartem Kampfe die Reformierten zu, dass die Worte: inter illos stehen blieben, womit sie also auf inter hos verzichten.[184]

182. Lamberg gab „endlich so Viel zu Verstehen, Es weren den Catholischen die Reformirten so angenehmbe, wie die luttherischen, Vndt diese wie Jene, Also das es Ihnen gleich gülte" ... Als von Löben meinte, die Reformirten wollten zu den A. C. Verwandten gezählt werden, und Lamberg äußerte, es wäre dies den Katholiken gleichgültig, bat Löben doch um Unterstützung durch die Kaiserlichen. Lamberg lehnte ab, „die Luttherischen möchten es hernach impugniren." B. A. Rep. 12,139. Diarium. Vol. VII.

183. Fromhold bemerkte noch, der Kurfürst könnte sich „mit der Religion, darauf Sie Ihre Seligkeit baueten, nicht so gar laßen unter die Füße treten, und Anderer Gnade leben." Salvius erzählte darauf, ihre Geistlichen in Schweden schrieben ihnen heftige Briefe, „daß sie, die Gesandte, sich fürchten müßten, sie würden von ihnen excommuniciret werden, wann sie den Reformirten gar zu sehr favorisirten." Fromhold wies die Einmischung der Theologen zurück, hier „würde nicht theologice von der Sache geredet, sondern politice." Salvius erwiederte lachend: „Wann sie uns excommuniciren, so müssen wir uns wieder incommuniciren." U. u. A. 4,676.

184. A. P. W. lib. 44. § 37.

Es stand daher zu erwarten, dass die Stände beiderlei Bekenntnisses sich einigen wollten, sobald ein Projekt zur Verhandlung kam, das den beiderseitigen grösstmögliche Rechnung trug. Das geschah, als am 19./29. März die Lutheraner eine Fassung übergaben, die endlich den Beifall der Stände finden sollte. Sie ähnelte sehr dem Aufsatz vom 20./30. Juli des Vorjahres,[185] über den sich ja bereits einmal die Stände geeinigt hatten.

Die Gesandten stimmten auch diesmal zu, aber die Fürsten? Der Kurfürst von Brandenburg schrieb am 4. April seinen Gesandten, er hätte ja eigentlich kein Interesse an der ganzen Angelegenheit, seinetwegen hätte man sie nicht zu behandeln brauchen, er hätte es nur wegen der übrigen Reformierten getan, wenn er so eifrig für sie eingetreten sei. Im Uebrigen würde er sich an die Abmachungen nicht kehren.[186] Der Kurfürst von Sachsen war höchst ungehalten über dies Projekt vom 19./29. März und sandte aus dieser Stimmung heraus eine Resolution nach Osnabrück am 6./16. April, die so recht seinen Standpunkt zeigte.[187] Am sel-

185. Anhang. Fassung t.

186. „... Dann in Unsern jetzigen einhabenden Landen laßen Wir Uns nicht vinculiren, noch die Disposition in rebus Ecclesiasticis benehmen, sondern lassens überall bei den Unsern Ständen ertheilten Reversalen.“ U. u. A. 4,686.

187. „Nun haben wir das derohalben aufgesetzte vnnd vberschickte Project verlesen vnnd mit fleiß erwogen, befinden solches inn vielen Puncten hochbedenklich, vnnd vnserer wahren Christlichen Religion der vngeenderten Augspurg. Confession sehr nachtheilig.“ Der Kurfürst protestirt gegen die Worte: Unanimi Caes. Mait. omniumque Imperii ordinum consensu und dagegen, dass die lutherischen Fürsten in Ausübung ihres Juris reformandi bei Succession usw. beschränkt würden. Die Gesandten haben alles zu tun, um die Worte: Unanimi etc. aus dem Projekt zu entfernen, der § Quod si vero . . . .

ben Tage schrieb der kursächsische Gesandte Leuber an den geheimen Rat Metzsch, dass man leider den Reformierten viele Zugeständnisse mache.[188]

Die Stände verhandelten nun weiter mit einander. Was wurde erreicht? Die Worte: aut novum . . . introducere ebenso wie: pristina sacra relinquens, die im Projekt vom 19./29. vorigen Monats gestanden hatten, wurden ausgelassen, für irrefragabiliter wurde sine recusatione gesetzt. Das setzten die Calvinisten, insbesondere die Kurbrandenburger durch, indes konnten sie nicht erlangen, dass in der Schlussformel die Worte: et similium gestrichen würden.[189] Am 13./23. April fand noch eine Verhandlung der evangelischen Stände mit den Schweden statt,[190] und am selben Tage wurde der Artikel unterschrieben.[191]

---

solle ausbleiben, dafür sollten die Reformierten verpflichtet sein, Reverse auszustellen, dass sie die Untertanen Augsburgischer Konfession niemals reformieren wollen. Der Kurfürst hofft, dass noch res integra ist, damit seine Forderungen erfüllt werden. Schliesslich soll noch im Instrument bemerkt werden, dass nur die drei genannten Religionen im Reich geduldet sein sollen. Ist aber bereits ein Beschluss gefasst worden, so haben die Gesandten mündlich und schriftlich dagegen zu protestieren. D. A. Loc. 8133. Original Instr. u. Resol.

188. Leuber schreibt, er hette mit andern Gesandten über die Aufnahme der Reformierten in den Religionsfrieden gesprochen: „Sed quid consilij? Sie tringen hefftig auff gleichmeßige reception in den Religion Frieden, ..., haben viell adsistenten, Wie leuffet Vnd rennet der Churf. Brandenburgische Gesandte, Herr Grave von Wittgenstein, Vndt die Caßelischen in dieser sache.“ D. A. Loc. 8131. Gen. Fr.-Handl. 1648. Vol. XI.

189. „Es wären solche Worte von dem Fall zu verstehen, daß derjenige Stand, welcher jetzo albereit in der Landes-Regierung stehe, durch den jetzigen Vergleich in seinem Jure Reformandi nicht gehindert werden sollte.“ A. P. W. lib. 44, § 37.

190. A. P. W. lib. 40. § 28.

191. A. P. W. lib. 40. § 39.

Formell war die Frage, die so viel Staub aufgewirbelt hatte, nun erledigt, tatsächlich noch nicht, denn beide Parteien schienen nicht sonderlich damit zufrieden. Die Kursachsen setzten alle Hebel in Bewegung, um am Artikel noch zu ändern. Sie hatten aber wenig Erfolg damit. Als sie am 17./27. d. M. zu den Altenburgern und zu den Weimarischen fuhren, um betreffs Aenderungen deren Ansicht zu vernehmen, meinten diese, man sollte Gott danken, dass man soweit sei, besonders da die Kaiserlichen die Absicht hätten, die Reformierten ohne jedwede Bedingung in den Religionsfrieden zu gleichem Rechte aufzunehmen. Auch wären jetzt die Schweden ganz auf Seiten der Calvinisten, sodass wohl auch bei diesen Nichts zu erlangen wäre.[192] Eben dieser Ansicht waren die Darmstädtischen.[193] Am folgenden Tage, dem 18./28., teilte Leuber dem Altenburger mit, er wolle eine Protestation bei Kurmainz einreichen.[194] Am 19./29. protestierte er bei den Kaiserlichen gegen die Anfangsworte: Unanimi . . . . consensu, ohne Erfolg.[195] Am gleichen Tage schrieb er an seinen Herrn, den Kurfürsten, die Kaiserlichen, Schwedischen und Französischen hätten den Reformierten Aufnahme in den Religionsfrieden und vollste Gleichberechtigung mit ihnen, den Lutheranern, gewähren wollen, besonders weil Erstere immer sich auf ihre Glau-

---

192. D. A. Loc. 8135. Die Reform. bel. „Aus dem Diario."

193. ebda.

194. Er wolle eine Protestation einreichen, „denn bey denen Schweden wird nichts oder schwerlich etwas zu erhalten seyn, es möchte auch verzögerung in denen Tractaten causiren, dann Brandenburgici itzo fast alle tage bey den Schweden sich finden laßen." a. a. O.

195. Leuber forderte auch, dass die Klausel angehängt würde, daß außer den drei Confessionen keine sonst im Reich werden sollte. ebda.

bensgenossen ausserhalb des Reichs berufen hätten.[196] Am 8./18. Mai bekam Leuber nochmals den Befehl aus Dresden, eine Protestation einzureichen, sie aber so aufzusetzen, „auf daß dieselbe nicht etwa ohne allem effect seyn möge.“[197] Die Kurbrandenburger ihrerseits sprachen sehr geringschätzig von den Abmachungen und deren Gültigkeit.[198]

Am 14./24. Juni überreichte Leuber auf dem Rauhaus zu Osnabrück eine feierliche Protestation im Namen seines Kurfürsten. Sie war ziemlich schwächlich abgefasst und wiederholte die alten Forderungen der Kursachsen.[199] Am 20./30. d. M. erhielten auch die

---

196. D. A. Loc. 8135. Die Reform. bel. 138. Relation aus Osnabrück.

197. „Denn ob wir zwar den lauff der Friedenshandlung vnsers theils zu hindern nicht gemeinet,“ so soll doch die Protestation den „dissensum“ bezeugen. D. A. Loc. 8133.

198. Die Kurbrandenburger sollten gesagt haben, „wer wolte ihnen denn wehren, daß sie reformiren möchten, Es were ihnen in keinem Reichs Abschiede verbotten;“ D. A. Loc. 8135. a. a. O.

199. „ . . . . Nec ulla ratione admittendum, ut Reformati, qui invariatam Aug. Conf. Imperatori Carolo V. Anno 1530 in Comitiis exhibitam non amplectuntur, et Pace Religionis non sunt comprehensi, ex Pacificatione jam ineunda, invariate Aug. Conf. addictos, qui Pace Religionis una cum Catholicis Pontificijs soli comprehensi sunt, facultatem in exercitio juris sui impediendi consequantur . . . . Qua propter Electoralis ipsius Celsitudo mihi clementissime demandavit, ut in hanc curam incumberem: 1) Ut verba, quae initio istius §, qui mentionem facit Reformatorum, posita sunt (Unanimi — consensu) expungerentur. 2) Ut versus ille, in quo Jus Reformandi Aug. Conf. addictis vigore Pacificationis Religiosae competens amputatur, ex allegato paragrapho totus conscinderetur, nec Instrumento Pacis insereretur. Quod dum exequor Mandatum et indignatorum verborum et versiculi expunctionem et conscissionem ea, qua par est, animi sedulitate et diligentia desidero et moneo, in spem erigor certam, admonitioni meae, nomine Electoralis ipsius Celsitudinis factae, locum datum iri. Sin vero Dominis

Kaiserlichen und Kurmainz als Direktorium die sächsische Schrift, aber beide verhielten sich sehr kühl dagegen,[800] man könnte wohl sagen, „des langen Haders müde“. Sie hatten keine Lust, die Verhandtungen, die ja nun zum Ende eilten, durch derartige ihnen gleichgültige Dinge zu verzögern. Auch dadurch, dass die Altenburger und die Weimarischen sich der Protestation anschlossen, erhielt sie kein grösseres Gewicht.[201]

Am 7./17. Juli beschlossen die Reichsstände, es bei dem Aufsatz vom 19./29. März bewenden zu lassen.[202] Am 15./25. d. M. überreichten die Kurbrandenburger eine Reprotestation, in der sie die kursächsischen Behauptungen zu widerlegen suchten.[203] Am 27. Juli/6. August wurde der Artikel, wie er am 19./29. März

---

Legatis aliud quid placuerit, et ipsi a proiecto Concluso recedendum non esse existimaverint, tum in eventum contra Conclusum istud, et omnia ejus contenta solemnissime protestor . . . . .“ D. A. a. a. O., mit einigen Abweichungen A. P. W. lib. 44. § 38. No. I.

200. D. A. a. a. O.

201. C. von Braun, a. a. O. S. 418. sagt: „Daß dieser Chursächsischen Protestation die Sachsen-Altenburgischen und Weimarischen Gesandten vor ihrem Abgange von Osnabrück „zu adhäriren“ sich genöthigt fanden, ist aus der Stellung ihrer Höfe zum Dresdner sehr wohl erklärlich.“

202. A. P. W. Tom. VI. S. 86.

203. „ . . . Scilicet quoad primum, mirum est, hanc conventionem tunc demum nomine Serenissimi Dni Electoris Saxoniae impugnari, ubi eadem a Sacra Caes. Mait. et ōibus Imperij Statibus approbata et Instrumento Pacis Caesareo Mense Iunio anni elapsi 1647 publice edicto . . . inserta reperitur, atque hac ratione omnino unanimi omnium consensu roborata intellegitur . . . Quodsi animus fuisset, aliquid huius rei causa movere, illud omnino in principio negotii, quod nunc toto fere triennio inter partes agitatur, exponi debuissse, ubi mature de eo cogitari et eiusmodi intempestivis contradictionibus debito modo occurri potuisset. . . .“ D. A. Loc. 8135.

überreicht worden war, mit wenigen, oben bereits erwähnten Aenderungen von allen Teilnehmern am Friedenskongress gebilligt und mit dem Friedensinstrument unterschrieben.[204] Schliesslich reichten die Kursachsen eine „Antwortt auf der Reformierten Stände Gesandten Reprotestation" ein.[805] Allein sie hatten natürlich kein Glück, ebensowenig wie mit ihrer Protestation. Die Stände nahmen sie an und legten sie zu den Akten.

So war endlich, nach fast dreijähriger Verhandlung diese Frage zur Zufriedenheit fast aller Beteiligten erledigt worden.

Schluss.

Ueberblickt man die lange Reihe der Verhandlungen, die gepflogen wurden über die Einschliessung der

---

204. A. P. W. Tom. VI. S. 151 f.

205. Sie beginnt: „Serenissimus ac Potentissimus Elector Saxionae non potuit, non graviter ferre, Legatos Serenissimi Electoris Brandenburgici et reliquorum Statuum, qui Reformatorum nomine gaudent, Protestationem suam, qua nemini jura sua ademtum venit, sed conscientiam saltem in rebus, quae religionem attinent, D. E. suo a late immunem et illibatam conservare voluit, eo interpretatos esse male, quasi Pacem ipsam male tutam et illusorem reddere vellet [oder, wie es im beigehefteten Text heisst: „gleichsamb als wolte Er den Frieden selbsten Unsicher machen und also durchlöchern, daß man den zum spott umtrehen könte, wie man wolte."] Equidem Ser. Dms. Elector. gravissime hic laesus, verba ista ad animum revocaret, nisi optimo optimae in hac causa conscientiae et publico rerum gestarum omniumque bonorum rectius rectius et melius res expendentium testimonio et judicio suffultus [?] plenissime novisset, immerito plane ista in se esse dicta, et suos Herculeos fere diurnos nocturnosque labores, quos pro Religione conservanda et libertate Patriae asserenda stabiliendaque non sine ipsius vitae discrimine exantlavit . . . . . longe mitius et verius judicium esse commeritos." D. A. Loc. 8135.

Reformierten in den Religionsfrieden, bis man zum Ziele kam, so ist das Bild ein unerfreuliches. Besonders auf Seiten der Lutheraner sehen wir eine Hartnäckigkeit betr. ihrer Forderungen und einen Hass gegen die Calvinisten, wie sie eben nur in dem Orthodoxismus der verknöcherten Kirche Luthers des 17. Jahrhunderts ohne Grund finden. Unter ihnen waren ganz besonders wieder die Kursachsen das treibende Moment, die Kursachsen, die lieber eine günstige Position aufgaben, als dass sie mit den verhassten Sakramentarien zusammengingen.

Und doch, betrachtet man den Erfolg genau, so sind die Reformierten die Sieger. Mag ihnen religiöse Unduldsamkeit und Zelotismus der Hofprediger Bedingungen auferlegt haben, die im Uebrigen so schlimm nicht waren, sie hatten ihr Ziel: Aufnahme in den Religionsfrieden und Erlangung des Juris reformandi erreicht. Die Lutheraner aber hatten manche Position aufgeben müssen, als sie sahen, dass die Calvinisten auf ihren vollkommen berechtigten Forderungen bestanden.

Wirft man noch einen Blick in die folgende Zeit, so sieht man, dass die religiösen Gegensätze schwinden, dass das Gefühl für sie sich abstumpft. Der beste Beweis dafür ist wohl der, dass das 1697 katholisch gewordene Kurhaus Sachsen trotzdem das Direktorium im Corpus Evangelicorum beibehielt.

Anhang.

Fassung A.[1]

1) Unanimi quoque Caesareae Majestatis omniumque Imperii ordinum consensu statutum est, ut qui vocantur reformati, Electores, Principes et Status una cum Ditionibus et subditis suis Pacis Religiosae et publicae, nec non huius Conventionis sint participes, ipsisque contra turbantes Processus decernantur. Salvis tamen de caetero constitutionibus, publicis pactis, Privilegiis, Reversalibus, quibus de Religione eiusque exercitio subditis a Domino cuiusvis loci passim prospectum est, aut ubi subditi longo usu id acquisiverunt.

Fassung B.[2]

1) Unanimi quoque Caesareae Majestatis omniumque Imperii ordinum consensu statutum est, ut quicquid juris aut beneficii cum caeterae Constitutiones Imperii, tum Pax Religionis et praesens Transactio in eaque decisio Gravaminum, caeteris Imperii Statibus, praesertim Aug. Conf. addictis tribuunt, id etiam Reformatis competere debeat. Quod attinet in specie Jus reformandi, cum duae sint Protestantium professiones, neutra in alteram hoc jus unquam exerceat. Conscientiae quidem libertas et exercitium hinc inde jam vigens, itemque Pacta, Privilegia et Reversales, quibus de Religione ejusque Exercitio et inde dependentibus cuiusque loci subditis hucusque provisum est, salva maneant.

2) Quod si vero posthac Princeps vel Dominus territorii

---

1. D. A. Loc. 8135. Die Reformierten bel. Relation 61. „Schwedisch Projekt". Vergl. A. P. W. lib. 44, § 26, No. I und B. A. Rep. 13, 18 Vol. II. „Dieser aufsatz ist nomine Lutheranorum d. H. Salvio Von den fstl. Altenburg zugestellet worden, wie v. uff was weise d. Reformirten religion in den instrumento pacis solle gedacht werden." 15./25. März 1647.

2. B. A. a. a. O. „proiect d. Hh. Schwed. Plenipotent. die Hh. Lutheraner und Reformirte zu Vergleichen."

ab Augustana Confessione ad Reformatam vel ab hac ad illam transierit, aut per Successionem aliove quovis titulo vel ratione Principatum vel Ditiones aut terram fuerit nactus, in qua Aug. Conf. aut Reformata ao. 1624 publico viguit Excercitio, Principi quidem vel Domino suae Confessionis Aulicum Concionatorem citra subditorum onus et praeidicium alere, et in una Ditionum suarum Curia habere liceat. Sed fas ipsi non sit, publicum Religionis Excercitium, Legesque ac Constitutiones Ecclesiasticas hactenus receptas immutare, nec Templa, Scholas, Hospitalia aut eo pertinentes Reditus et Pensiones subditis adimere, aut Juris territorialis, Episcopalis, Patronatus vel alio praetextu obtrudere ipsos Ministros alienae Religionis vel quicquam Impedimenti et praeiudicii quoad alteram Religionem facere vel attentare.

3) Verum Principatu vel Ditione in potestatem, ut dictum est, alterius Religionis deveniente, vel Principatu ad alteram Confessionum nominatarum converso, ipsis communitatibus competat Ius praesentandi et vocandi verbi Divini et Scholarum Ministros, loco, quem ipsae communitates casu eveniente elegerint, examinandos et ordinandos atque a Principe vel Domino confirmandos irrefragabiliter.

4) Visitationes non nisi a Consortibus illius Religionis, quae in locis visitandis ante hac viguit, expediantur. Consistoriis alienae Religioni addicti ne assideant. Professores in Academijs non nisi ejusdem Religionis, quae ante mutationem Domini recepta fuit, doceant aut alantur.

5) Tandem Status tam Religionis quam Ministerii seu in Templis, Scholis, Consistorijs, seu alijs quibuscumque casibus idem plane et immutabiliter maneat, qui praefato anno vel ordinationibus et Legibus publicis vel alio quocunque modo obtinuit.

6) Quia vero Celsissimus Princeps Joannes Anhaltinus ante annos aliquot Principatus sui regimen ipse apprehendit, liber ejdem usus Juris Territorij esto.

a.[3]

1) Unanimi quoque .... consensu declaratum et sta-

3. B. A. Rep. 13, 18 Vol. III findet sich die Notiz, dass Fassung A abgegeben worden sei „sampt der IIh. Reformirten erklerung vom 10./20. März 1647", wonach also die Lutheraner ihren Aufsatz erst diesen zeigten und denn den Schweden gaben. Fassung a stellt die Korrekturen der Reformirten dar.

tutum est, ut qui .... subditis suis, remotis disputationibus pari jure cum coeteris Aug. Conf. addictis pacis Religiosae ..... participes, ipsisque contra quoscunque turbantes processus decernantur .....

2) Quod si vero posthac inter Protestantes Princeps vel Dominus territorii ad alterutram sententiam inter illos publice receptam transierit, aut .... fuerit nactus, in qua alterutra sententia ao 1624 publico viguit exercitio, Principi ... alere et pro se suaeque confessioni accedentibus Curia habere liceat; sed fas ipsi non sit, ... obtrudere ipsis Ministros alterius Professionis vel quicquam ... quoad alteram professionem facere...

3) Verum .... deveniente vel Principe ad alterutram Sententiam accedente, ipsis .... irrefragabiliter.

4) Visitationes ... expediantur. Consistoriis alteri professioni addicti ne assideant. ..... alantur.

5) Tandum Status ... immutabiliter usque ad pleniorem in Religione concordiam maneat, qui per hanc conventionem publicam definitus fuerit et communiter placuit.

6) wie A.

b.[4]

1) Unanimi quoque ..... consensu declaratum et statutum est, ut qui ..... subditis suis, remotis Disputationibus pari jure cum caeteris Aug. Conf. addictis pacis Religiosae .... sint participes, ipsisque contra quoscunque turbantes processus decernantur. Salva tamen maneant de coetero inter protestantes pacta Privilegia et Reversales, quibus ... acquisiverunt servata semper in terris, quas unusquisque protestantium possidet, mutua et benevola tolerantia et manente ibidem, ubi introductum est, publico Religionis exercitio.

2) Quod si vero posthac Princeps vel Dominus territorij inter protestantes, ad alterutram sententiam inter illos publicae receptam transierit, aut ..... terram noviter fuerit nactus, in qua alterutra sententia publico viguit Exercitio, Principi quidem vel Domino suae Professionis

4. A. P. W. lib. 44 § 27, No. I, auch B. A. Rep. 13, 18, Vol. II. „D. Hh. Reformirten erklerung auff d. Hh. Lutheraner Begriff vom 15. März, dazu sich aber die Heszen-Caszelischen nicht verstehen wollen." 19./29. März 1647.

Concionatores, citra .... alere et pro se suaeque professioni accedentibus habere liceat; sed fas ipsi non sit, invitis subditis publicum religionis exercitium ..... obtrudere ipsis Ministros alterius Professionis, vel quicquam ... praejudicij, quoad alteram professionem facere vel attentare.

3) Verum Principatu ... alterius Professionis deveniente, vel Principe ad alteram sententiam accedente, ipsis ..... loco, quem ipsae communitates elegerint, examinandos .... irrefragabiliter.

4) Visitationes .... Religionis, quae in locis visitandis tempore evenientis casus viguit, expediantur, Consistorijs alteri Professioni addicti ne assideant, Professoresque in Academijs non nisi ejusdem sententiae, quae .... alantur.

5) Tandem Status .... immutabiliter usque ad pleniorem in Religione concordiam maneat, qui tempore evenientis casus existit atque per hanc Conventionem publicam definitus fuit, et communiter placuit, atque contra hanc conventionem publicam docendo, disputando, legendo et scribendo nemini movere liceat.

6) fehlt.

c.[5]

1) Unanimi ..... subditis suis, securitatis e Pace Religiosa et publica nec non huius conventionis sint participes ipsisque ... decernantur; Salvis tamen de coetero Constitutionibus publicis ... reversalibus alijsque hac de re dispositionibus tam per ultimas voluntates quam inter vivos factis, quibus de .... exercitio et inde dependentibus subditis eorum a Domino ... prospectum est, aut ubi et quatenus subditi longo usu aut alio quocunque modo id aequisiverunt.

2) Quod si ... terram nanciscatur, in qua Aug. Conf. reformata publico exercitio nunc viget, Principi .... alere et in Curia Residentiae secum habere liceat, sed fas..... aut eo pertinentes reditus, Pensiones et Stipendia subditis adimere, aut .... attentare.

3) Verum .... deveniente, vel Principe aut etiam Ec-

5. Ist, wie aus A. P. W. lib 44, § 28, No. I hervorgeht, das am 10./20 April beratene und am 14./24. d. M. den Schweden übergebene Gutachten der Evangelischen.

clesiae huius vel illius Patrono ad alteram confessionum nominatarum accedente, ipsis ... irrefragabiliter.

4) Visitationes ... religionis, quae in locis visitandis jam publice viget; Consistorijs .... assideant, Professoresque ... alantur.

5) Tandem Status ... casibus tam ante quam post mutationem supradictam evenientibus idem .... maneat, qui vel ordinationibus et .... alio quocunque legitimo modo jam obtinet. Denique si controversiae inter ipsos status obortae sint aut oboriantur in futurum, eae decidantur secundum Conventionem in puncto Gravaminum, obtinente interim possessorio praesentis anni, petitorio tamen manente salvo.

6) Quia .... apprehendit, liber eidem sit usus Juris Territorii, nec in publico Aug. Conf. exercitio introducendo ullo modo impediatur. Si praeter hunc Comites vel alii, quibus Jus Reformandi competit, terras legitime acquisiverunt, et jam dum possident, sed in Religionis Exercitio nihil, cum tamen jure potuissent, mutarunt, ipsis potestas mutandi per hanc Conventionem ademta non sit.

d.[6]

1. Unanimi .... subditis suis, securitatis Pacis religiosae .... Salvis .... subditis eorum a Domino .... prospectum est, aut ubi et quatenus subditi longo usu aut alio quocumque modo id acquisiverunt.

2) wie in Fassung c.

3) Verum .... deveniente, vel Principe aut etiam Ecclesiae hujus vel illius Patrono ad alteram confessionum nominatarum converso, ipsis ....

4) wie in Fassung c.

5) Tandem Status ... casibus tam ante quam post mutationem supradictam evenientibus idem ..... maneat, qui .... alio quocumque modo jam obtinet.

6. B. A. a. a. O. „Diesen auffsatz haben die Hh. Schwed. den Hh. Keys. zugestellet, welche ihn also artic. 6 in compositione gravaminum mitt. hinein gerückt, damit aber die Hh. Reformirten nicht einig gewesen. 24. Mai / 3. Juni.„ Damit deckt sich die Bezeichnung in D. A. Loc. 8135. Die Reform. bel.: „Der Schwedischen Plenipotentiariorum Meynung, welcher gestalt der Reformirten in dem Instrumento pacis zu erwehnen.“ 14./24 April 1647.

Denique si controversiae inter ipsos status obortae sint aut oboriantur in futrum, eae decidentur secundum Conventionem in puncto Gravaminum, obtinente interim possessorio praesentis Anni, petitorio tamen manente salvo.

6) Quia .... apprehendit, liber eidem sit usus Juris Territorij, nec in publico Aug. Conf. exercitio introducendo ullo modo impediatur.

e.[7]

1) Unanimi .... subditis suis, securitatis e pace Religiosa vel [B. A. Rep. 13, 18. Vol. III: et] publica nec non huius Conventionis per omnia [per omnia fällt A. P. W. lib. 44. § 29 fort] sint participes, ipsisque .... decernantur, salvis ... reversalibus [A. P. W. a. a. O. Zusatz: alijsque hac de re dispositionibus tam per ultimas voluntates quam inter vivos factis, B. A. a. a. O. fehlt dieser Passus], quibus .... subditis eorum a Domino .... prospectum est, aut ubi et quatenus subditi longo usu aut alio quocunque modo id acquisiverunt.

2) Quod si... Dominus Territorij a prima [A. P. W. a. a. O. fällt prima aus] Augustana Confessione ad alteram nunc [a. a. O. fällt ad alteram nunc weg] reformatam dictam ... [dictam fällt a. a. O. fort] vel... terram nanciscatur, in qua praedicta illa prima [fällt a. a. O. fort: praed. i. pr.] Aug. Conf. aut iam [fehlt a. a. O.: iam] reformata nominata [bleibt a. a. O. weg: nominata] publico Exercitio nunc viget, Principi ..... suae Confessionis aulicos Concionatores [a. a. O.: aulicum concinatorem] citra .... alere, et in Curia Residentiae [a. a. O.: secum] habere liceat; sed fas ... reditus, pensiones et stipendia subditis adimere, aut... attentare.

3) Verum... deveniente, vel Principe aut etiam Ecclesiae hujus vel illius Patrono [B. A. a. a. O. fehlt: aut etiam — Patrono] ad alteram Confessionum nominatarum

---

7. Zitiert nach D. A. a. a. O., wo aber falsche Bezeichnung „Extract, wie dagegen die Reformirten den passum ihrer Religions-Uebung mit in das Instrumentum pacis inserirt haben wollen." Es ist das erste der 3 von den Lutheranern den Schweden am 26. April/16. Mai überreichten Projekte.

accedente [A. P. W. a. a. O.: converso für accedente], ipsis ...

4) .... Professoresque Theologicae facultatis (a. a. O. fehlt: Theol. fac.) in Academijs non nisi. ....

5) Tandem ... casibus tam ante quam post mutationem supraditam evenientibus [B. A. a. a. O. fehlt: tam ante — evenientibus] idem plane et immutabiliter maneat, qui [a. a. O.: praefato anno] vel ordinationibus ... quocunque modo iam obtinet (dafür a. a. O.: obtinuit] Denique si controversiae inter ipsos Status obortae sint aut oboriantur in futurum, eae decidantur secundum conventionem in puncto Gravaminum [Zusatz in A. P. W.: obtinente interim possessorio praesentis anni, petitorio tamen manente salvo.] — Quia vero nonnulli in dubium vocare voluerunt, utrum Reformati ea comprehendantur, ideo hisce declaratum esto, eos cum omnibus suis ditionibus non modo pace Religionis, sed et praesenti transactione et omnibus alijs Imperij Constitutionibus pari jure cum caeteris Imperij Statibus jure comprehendi, salvis tamen reversalibus et pactis, quae in diem ea de re inter Evangelicos facta sunt. [B. A. a. a. O. fehlt: Denique si ... facta sunt; A. P. W. a. a. O. fehlt: Quia vero — facta sunt. Dieser Passus: Quia vero ... aber ist, wie aus A. P. W. hervorgeht, der erste der zwei von den Schweden gemachten Vorschläge und vom kursächs. Ges. fälschlicher Weise angehängt worden.]

Absatz 6 fehlt.

f.[8]

1) Unanimi ... consensu declaratum et statutum est, ut qui ... una cum subditis et ditionibus suis, remotis Disputationibus pari jure cum caeteris Imperii statibus pacis Religionis ... conventionis per omnia sint participes, ipsisque ... decernantur, salvis tamen de coetero inter protestantes praeter conscientiae libertatem et introductum exercitium pactis , ... ejus-

8. D. A. a. a. O. „Extract, welcher gestalt die Kön. Schwedische Plenipotentiarij den passum wegen der Reformirten in das Instrumentum pacis einrücken wollen." Es ist jedoch nach A. P. W. a. a. O. No. III das zweite der von den Lutherischen überreichten Projekte. 26. April / 6. Mai 47.

que exercitio et inde dependentibus a Domino ..... prospectum est, aut ubi et quatenus id acquisiverunt.

2) Quod si.... Dominus Territorij ad alterutram sententiam inter protestantes publice receptam transierit, aut... terram nanciscatur, in qua alterutra sententia publico exercitio tunc viget, principi quidem .... concionatores citra... alere et pro se suaeque professioni accedentibus habere liceat, sed fas... sit, invitis subditis publicum... reditus, pensiones et stipendia subditis... ipsis Ministros alterius professionis, vel....

3) Verum.... ut dictum est, alterius professionis deveniente, vel Principe aut etiam Ecclesiae huius vel illius patrono ad alteram confessionum nominatarum accedente, vel ipse Princeps aut patronus praesentem Ministrum praesentet professionis receptae, vel eo intermittente competat facultas ipsis communitatibus praesentandi et vocandi...

4) Visitationes... in locis visitandis viget, expediantur. Consistorijs alteri professioni addicti non obtrudantur, Professoresque facultatis Theologicae in Academijs, nonnisi ejusdem professionis....

5) Tandem... immutabiliter usque ad pleniorem in Religione concordiam maneat, qui tempore casus evenientis existit, atque per hanc conventionem publicam definitus fuit, et communiter placuit.

6) fehlt.

g.[9]

1) Quia vero nonnulli in dubium vocare voluerunt, utrum ii Status, qui vocantur reformati, Pace religionis comprehendantur, ideo hisce declaratum et statutum est, ut quicquid Juris... [wie Fassung B.].

2) Quod si vero posthac Princeps vel Dominus alicuius territorii ab una ad alteram harum duarum professionum transierit, aut quovis modo Principatum aut Territorium aliquod ceperit, ubi altera professio publice viguerit, liceat ipsi quidem Concionatorem aulicum vel domesticum suae Confessionis absque sub-

9. B. A. Rep. 13, 18. Vol. II, „proiect d. Hh. Schwed. Plenipotent. die Hh. Lutheraner v. Reformirte zu Vergleichen." Ist, wie aus A. P. W. a. a. O. No. 4 hervorgeht, der 2. der schwedischen Vorschläge. 2./12. Mai 47.

ditorum onere aut praeiudicio habere, sed fas ei non sit, vel publicum ... receptas mutare, vel ... hospitalia eove pertinentes reditus, pensiones, stipendia subditis adimere, vel Juris .... Patronatus aliove praetextu alterius professionis Ministros eis obtrudere: ullumve aliud impedimentum aut praeiudicium alteri professioni adferre.

3—6 fehlen.

h.[10]

1) Unanimi ... statutum est, ut quicquid Juris ... caeteris Imperii Statibus et subditis praesertim Aug. Conf. .... [wie B.]. Quod attinet in specie Jus Reformandi inter Protestantes, conscientiae libertas et exercitium ... salva maneant. [wie g].

2) Quod si vero posthac inter Protestantes Princeps vel Dominus [wie g] ..., liceat ipsi quidem Concionatores aulicos vel domesticos suae Confessionis ... (wie g).

3—6 fehlen.

i.[11]

1) Unanimi .... quicquid Juris et beneficii ..... tribuunt, id etiam Electoribus, Principibus et Statibus, qui vocantur Reformati, una cum ditionibus et subditis suis competere, ipsisque contra turbantes processus decerni debeant. Salvis tamen ... Reversalibus, alijsque hac de re dispositionibus tam per ultimas voluntates quam inter vivos factis, quibus de..... exercitio et inde dependentibus cuiusque loci subditis huiusque provisum est.

2) Quod si vero Princeps vel Dominus territorij hujus vel illius supranominatarum Religionum ad alteram illarum transierit, aut imposterum per successionem aut etiam per praesentes Pacis tractatus aliove ... terram nanciscatur, in qua alterutra modo dictarum Religionum publico exercitio de praesenti viget, Principi quidem ... suae Religionis Aulicum Concionatorem citra .... alere et in Curia Residentiae secum habere

---

10. B. A. a. a. O. „proiect d. Hh. Reformirten, darin Sie den Kön. Schwed auffsatz placitiret, v. nur den eingang auft begehren d. Altenb. Hh. Abgesgeendt und nochmals von Vns den Altenburg. zugeschicket.“ 6./16. Mai 1647.

11. a. a. O. „Der Altenburg. Hh. Gesanten auffsatz, in pto religionis Reformatae, nachdem Ihnen der Hh. Reformirten proiect [..? .., vielleicht: communiciret] worden.“ 6./16. Mai 47.

liceat, sed fas ipsi non sit, ... reditus, pensiones et stipendia suae Religionis hominibus applicare, aut juris ... attentare.

3) Verum Principatu ... dictum est, Domini alterius Religionis deveniente, vel Principe aut etiam hujus vel illius Ecclesiae Patrono ad alteram Religionum nominatarum accedente, ipsis ... irrefragabiliter.

4) Visitationes ... in locis visitandis jam publice viget, expediantur. Consistorijs alteri Religioni addicti ne assideant, professoresque .... alantur.

5) Tandem Status ... Templis, Scholis, Academijs, Consistorijs ... casibus tam ante quam post mutationem supradictam, evenientibus idem plane ... maneat, qui vel ordinationibus .... modo jam obtinet. Denique si controversiae inter ipsos Status obortae sint, aut oboriantur in futurum, eae decidantur secundum conventionem in puncto Gravaminum, obtinente interim possessorio praesentis anni, petitorio tamen manente salvo.

6) fehlt.

k.[12]

1) Unanimi .... [wie B] tribuunt, id etiam Electoribus, Principibus et Statibus, qui vocantur Reformati, competere debeat. Salvis tamen praeter Conscientiae libertatem Pactis ....., ejusque exercitio et inde dependentibus cuiusque loci subditis hucusque provisum est.

2) Quod si ... territorij ad alterutram inter Protestantes receptum professionem transierit, aut imposterum per successionem aut etiam per praesentes Pacis tractatus aliove ... terram nanciscatur, in qua alterutra modo dictarum Professionum publico exercitio de praesenti viget, Principi ... suae Religionis Aulicos vel domesticos Concionatores citra ... alere, et pro se et Confessioni suae addictis habere liceat, sed fas ipsi non sit, subditis invitis publicum ... pensiones et stipendia subditis adimere, aut juris ... ministros alterius Religionis obtrudere, vel .... quod alteram professionem ... attentare.

3) Verum Prencipatu .... dictum est, Domini alterius partis deveniente, vel Principe aut etiam Eccle-

12. B. A. Rep. 13, 18. Vol II. „Wie die Hh. Reformirte der Altenburg. auffsatz geendert V. ihnen, den Hh. Altenb. von Vns zugestellet worden.“ 10./20. Mai 1647.

siae huius vel illius Patrono ad alteram dictarum partium accedente, Domino maneat quidem jus praesentandi .... ministros, sed ita tamen, ut semper tales ministri examinandi praesentur, qui ei professioni addicti sunt, quam Communitates, quibus praefici debent, profitentur.

4) Visitationes authoritate Domini Territorij per consortes illius Professionis, quae in locis visitandis casu existante publice vigebit expediantur, Consistorijs alteri professioni addicti non obtrudantur.

5) deleatur.

6) fehlt.

I.[13]

1) Unanimi .... statutum est, ut quicquid Juris aut beneficij cum omnes aliae Constitutiones Imperij, tum Pax Religionis ... tribuunt, id etiam Electoribus, Principibus et Statibus, qui Reformati vocantur, una cum Ditionibus et subditis suis competere, ipsisque Processus contra turbantes decerni debeant. Salvis tamen [A. P. W.: semper et ubique] Pactis, Privilegijs, Reversalibus et dispositionibus alijs, quibus de Religione ejusque Exercitio, et inde dependentibus cujusque loci subditis hucusque provisum est.

2) Quia vero Protestantium in Imperio duae sunt partes, ratione Religionis discrepantes, idcirco inter utramque de Jure reformandi ita conventum est, [A. P. W. statt Quia — conventum est: Praeterea cum eorum, qui in Imperio Romano jam Protestantes nuncupantur, supra nominatae duae partes ratione Religionis discrepent, de Jure Reformandi ita inter utramque conventum est,] ut si aliquis Princeps vel alius Territorij Dominus ad alterius partis sacra transierit, aut Principatum vel Ditionem, ubi alterius partis Sacra Exercitio publico de praesenti vigent, seu Jure Successionis seu vigore praesentis Tractatus Pacis, aliove quocunque Titulo nactus fuerit [A. P. W.: nanciscatur], ipsi quidem Concionatores Aulicos suae Confessionis citra .... prae-

13. S. A. Loc. 8135. „Auffsaz, wie die Calvinisten in die Transactionem Pacis mit zu inseriren.“ auch A. P. W. lib. 44, § 30 No. I mit einigen Abweichungen 25. Mai/4. Juni.

judicium habere liceat; At fas ei non sit, vel publicum .... immutare, vel Templa ... reditus, pensiones et stipendia prioribus adimere suorumque sacrorum hominibus applicare, vel Juris territorialis... aliove quocunque praetextu Ministros alterius Religionis obtrudere, ullumve aliud Impedimentum aut praeiudicium directe vel indirecte alterius sacris affere.

3) Et ut ea Conventio eo firmius observetur ab ipsis communitatibus praesententur Scholarum et Ecclesiarum Ministri eo loco, quem ipsae eveniente casu, elegerint, examinandi et ordinandi, atque a Principe vel Domino postea irrefragabiliter confirmandi.

4) Consistoriales quoque Sacrorum Visitatores et Professores Academiarum non nisi iijsdem Sacris [dafür A. P. W.: eidem Religioni] addicti sint, quae ante mutationem Domini in quovis loco recepta fuerunt. [dafür A. P. W.: quae nunc temporis quolibet in loco publice recepta est.]

5) Atque ita Status Religionis et Ministerij non solum in Templis, Scholis, Academijs, Consistorijs, sed et alijs quibuscunque casibus tam ante quam post ejus modi mutationem evenientibus idem per omnia maneat, qui vel ordinationibus publicis, [A. P. W.: longo usu,] vel alio quocunque modo [A. P. W.: jam] obtinet. [A. P. W.: sed jam censendum est obtinere, licet aliquibus, durantibus hisce motibus, per tertios impedimentum illatum sit]

6) Sicut autem supradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita, si quis Aug. Conf. addictus ante aliquot annos, cum reali possessione alicuius Ditionis aut Territorij Jus reformandi, quod tamen hucusque non plene exercuit, [A. P. W. fehlt: quod — exercuit], nactus sit, ei suum jus quaesitum his Pactis minime sublatum esto. [A. P. W.: sed eo libere utatur.] Quod si vero Controversiae inter dictos status obortae sint aut oboriantur in futurum, eae decidantur ex inita de Gravaminibus Conventione, obtinente interim possessorio praesentis Anni, petitorio tamen cuique salvo. [A. P. W. fehlt: Quod si .... salvo].

m.[14]

1) Unanimi .... consensu declaratum et statutum est, ut quicquid Juris aut beneficij cum omnes aliae Constitutiones tum Pax Religionis .... caeteris Imperij Statibus et subditis, praesertim .... tribuunt, id etiam Electoribus, Principibus et Statibus et subditis, qui Reformati vocantur, competere debeat. Salvis tamen inter Protestantes utrinque Pactis, Privilegijs, Reversalibus et Dispositionibus alijs, quibus de Religione ejusque Exercitio et inde dependentibus cujusque loci subditis hucusque provisum est.

2) Quia vero Protestantium in Imperio Romano duae partes sint ratione Religionis in quibusdam discrepantes, idcirco de Reformandi Jure ita inter utramque conventum est, ut si aliquis Princeps vel alius Territorij Dominus ad alterius partis Sacra transierit, aut Principatum vel Ditionem, ubi alterius partis sacra Exercitio publico vigent, seu Jure Successionis seu vigore praesentis Tractatus Pacis, aliove quocunque titulo nanciscatur, ipsi quidem Concionatores pro se et suae Religioni addictis citra subditorum onus aut praeiudicium habere liceat; At fas ei non sit, invitis subditis vel publicum Religionis Exercitium .. pensiones, stipendia prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare, vel Juris .... subditis Ministros alterius professionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut praejudicium directe vel indirecte alterius sacris affere.

3) Et ut ea Conventio eo firmius observetur, praesententur Scholarum et Ecclesiarum Ministri non alij, quam iisdem sacris addicti, quae ante mutationem Domini in quolibet loco recepta fuerunt, examinandi et ordinandi a Consisterio vel Ministerio ejusdem loci atque a Principe vel Domino postea confirmandi.

4) Consistoriales quoque, Sacrorum Visitatores et Professores Theologiae non obtrudantur nisi ei-

---

14. A. P. W. a. a. O. No. II. „Monita et Additiones Reformatorum ad Articulum Reformatos concernentem", ergänzt aus B. A. a. a. O: „Diese dem Königl. Schwed. Auffsatz in pto relig. ref. Von den Vnsrigen beygesetzte annotata wolten die Hh. Rtm. passiren laszen." 25. Mai/4. Juni.

dem Religioni addicti sint, quae quolibet in loco publice recepta est.

5) Atque ita Status Religionis in Templis, Scholis, Academijs, Consistorijs, et ubique idem per omnia maneat, qui tempore mutationis, vel ordinationibus publicis, longo usu, vel alio quocunque modo obtinet.

6) fehlt.

n.[15]

1) Unanimi quoque ... [wie A] .... subditis suis securitatis e pace religiosa et publica nec non hujus conventionis sint participes, ipsisque ... decernantur; [salvis tamen ... Reversalibus alijsque hac de re dispositionibus tam per ultimas voluntales quam inter vivos factis, quibus de Religione eiusque exercitio et inde dependentibus subditis eorum a domino cuiusvis loci passim prospectum est, aut ubi, et quatenus subditi longo usu aut aliquo quocunque modo id acquisiverunt.

2) Quod si vero .... Principatum, vel ditiones aut terram nanciscatur, in qua Aug. Conf. non reformata [wohl fehlerhaft für: aut reformata] publico exercitio nunc viget, Principi quidem .... alere et in curia Residentiae secum habere liceat; sed fas .... Scholas, hospitalia aut eo .... pensiones et stipendia subditis adimere, ... ministros alterius Religionis .... attentare.

3) Verum ... deveniente vel Principe aut etiam Ecclesiae hujus vel illius patrono ad alteram .... accedente, ipsis .... irrefragabiliter.

4) Visitationes ... locis visitandis jam publice viget,

---

15. D. A. Loc. 8135. „Extract aus dem Proiecto Instrumenti Pacis, so von den Herren Kayserl. Plenipotentiarien im Monat Junio Ao. 1647 ausgehendiget.“ trägt für die eingeklammerte Stelle folgende interessante Notiz: „Bey dem Art. sexto de Reformatis vermeinten Ihro Kays. Mait, dass es vnnöthig sey, weil die Reformirten solcher gestalt in den Religion Frieden aufgenommen werden, dergleichen limitationes und restrictiones erwirket und das Friedenswerk noch länger aufgehalten werden kann, in das Instrumentum zu bringen und das zu verhütung deszen, all dasienige, was a verbo: Salvis tamen hier gesezt worden, auszulaszen, zumal auch viel contraria und repugnantia darinnen zu befinden; daneben ist Ihrer Key. Mt. nit zu wieder, weilen die Catholische hierbey noch diese Clausul hinzu zu sezen für gut befunden: Quicunque autem nec Catholicae nec Aug. aut. Reformatae Conf. sunt, in hac transactione vel pace religiosa comprehensi non intelligantur. Dasselbige also hinzugerückt werden möge.“ 3./18. Juni 47.

expediantur. Consistorijs alteri Religioni addicti ne assideant, Professoresque . . . alantur.

5) Tandem . . . casibus tam ante quam post mutationem supradictam evenientibus et legibus publicis, vel alio quocunque legitimo modo jam obtinet. Denique si controversiae inter ipsos status obortae sint, aut oboriantur in futurum, eae decidantur secundum conventionem in puncto Gravaminum, obtinente interim possessorio praesentis anni, petitorio tamen manente salvo.

6) Quia vero... liber eidem sit usus Juris Territorij, nec in publico Aug. Conf. exercitio introducendo ullo modo impediatur. Sique praeter hunc Comites et alij, quibus Jus Reformandi competit, terras legitime acquisiverunt et jamdudum possident, sed in Religionis exercitio nihil, cum tamen jure potuissent, mutaverunt, ipsis potestas mutandi per hanc Conventionem adempta non sit.]

O.[16]

1) Unanimi . . . consensu placuit, ut quicquid Juris aut beneficij cum omnes aliae constitutiones Imperij, tum Pax... tribuunt, id etiam Electoribus, Principibus et Statibus atque subditis eorum, qui Reformati vocantur, competere debeat. Salvis tamen semper Statuum Protestantium inter se et cum subditis suis conventis pactis, privilegijs, Reversalibus et dispositionibus alijs, quibus de religione ejusque exercitio et inde dependentibus cujusque loci subditis hucusque provisum est.

2) Praeterea cum eorum, qui in Imperio Romano jam Protestantes nuncupantur, supranominatae duae partes ratione religionis inter se discrepent, de reformandi jure ita inter utramque conventum est, ut si aliquis Princeps vel alius Territorij Dominus ad alterius partis Sacra transierit, aut Principatum vel ditionem, ubi alterius partis sacra exercitio publico de praesenti vigent, seu jure successionis seu vigore praesentis Tractatus

16. B. A. a. a. O. „Dieser der Hh. Lutherischen auffsatz ist von den Hh. Schwedischen den Hh. Reformirten zu Ihrer ferneren resolution ausgestellet worden.“ 5./15. Juli 47.

pacis, aliove quocunque titulo nanciscatur aut recuperet, Ipsi quidem concionatores aulicos suae Confessionis citra... habere liceat; At fas ei non sit, vel publicum... hactenus ibi receptas immutare, vel Templa, Scholas... pensiones, stipendia prioribus adimere suorumque sacrorum hominibus applicare, vel Juris... alio quocunque praetextu subditis Ministros alterius Confessionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut praeiudicium directe vel indirecte alterius partis sacris afferre.

3—5) siehe Fassung I, nach A. P. W. zitiert.

6) Teneat itaque observantia praesentis huius anni vim perpetuae legis, instar normae et regulae quibuscunque casibus, sive hic expressi sive non expressi sint, unice habeatur. Sicut autem supradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita siquis Aug. Conf. addictus ante aliquot annos cum reali possessione alicujus ditionis aut territorij jus reformandi nactus sit, ei suum jus quaesitum his pactis minime sublatum esto, sed eo libere utatur, quo exemplum Principis Johannis Anhaltini aliorumque pertinet et referendum est.

p.[17]

1) Unanimi . . . consensu placuit, ut quicquid Juris aut beneficij cum omnes aliae Constitutiones Imperij, tum Pax Religionis et publica haec transactio in eaque decisio Gravaminum coeteris Statibus et subditis, praesertim Aug. Conf. addictis tribuunt, id etiam ijs, qui [Note der Reformierten: inter hos] Reformati vocantur, competere debeat. Salvis tamen semper Statuum protestantium inter se et cum subditis suis conventis pactis, privilegijs, reversalibus et dispositionibus alijs, quibus de religione ejusque exercitio et inde dependentibus cujusque loci Statibus et subditis hucusque provisum est; salva itidem cujusque conscientiae libertate.

2) Quoniam vero controversiae religionis, quae vertuntur inter eos, qui jam in Imperio Romano protestantes nuncupantur, hactenus

17. A. P. W. lib. 44 § 33. „Der Evangelicorum Aufsatz über den Articulum de Reformatis, mit derer Reformirten Notis." auch B. A. Rep. 13, 18 Vol. II. u. III. 16./26. Juli 47.

non fuerunt compositae [N. d. R.: sed ulteriori compositioni reservatae sunt,] adeoque illiduas partes constituunt, ideo de Jure reformandi inter utramque ita conventum est, ut si aliquis Princeps vel alius Territorij Dominus vel etiam alicuius Ecclesiae Patronus posthac ad alterius partis Sacra transierit, aut Principatum vel Ditionem, ubi alterius partis Sacra exercitio publico de praesenti vigent seu jure successionis seu vigore praesentis Tractatus Pacis aliove quocunque titulo nactus fuerit, aut recuperaverit, ipsi quidem Concionatores Aulicos suae Conf. citra ... praeiudicium in Residentia sua atque [N. d. R.: in — atque fällt aus] secum [N. d. R.: et in Residentijs] habere liceat, at fas ei non sit, vel publicum ... pensiones, stipendia prioribus adimere suorumque Sacrorum hominibus applicare vel Juris ... subditis Ministros alterius Conf. obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut praeiudicium directe vel indirecte afferre.

3) Et ut haec Conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis Communitatibus praesentare, vel quae praesentandi jus non habent, nominare idoneos Scholarum et Ecclesiarum Ministros eo loco, quem ipsae elegerint, a Consistorio vel ministerio ejus loci publico [N. d. R.: statt: eo loco — publico steht: a Consistorio vel Ministerio loci publico, vel hoc defeciente eo loco, quem ipsae elegerint] examinandos et ordinandos, atque a Principe vel Domino postea irrefragabiliter confirmandos. — Si vero aliqua Communitas eveniente mutationis casu religionem Domini sui amplexa petiverit suo sumptu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto sine reliquorum praeiudicio, ei, nisi pacta hactenus inita obstent [N. d. R.: haec restrictio: nisi — obstent: omittatur] illud indulgere, a successoribus non auferendum.

4) At Consistoriales, Sacrorum visitatores et Professores Academiarum [Theologiae: N. d. R.] non, nisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est.

5) Atque ita Status Religionis et Ministerij in Templis, Scholis, Academijs, Consistorijs et alijs quibuscunque casi-

bus tam ante quam post ejus modi mutationem evenientibus, idem per omnia maneat, qui vel ordinationibus publicis vel usu longo vel alio quocunque modo jam obtinet. — Sicut autem supradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda sunt, ita illis, qui ante aliquot annos cum reali possessione alicuius aut territorij jus reformandi nacti sunt, non obstabunt, quo minus suo jure quaesito libere utantur, salva tamen iterum subditorum conscientiae libertate, salvis ubique pactis, privilegijs, reversalibus et dispositionibus de jure validis. — Tandem quae hoc § continentur, nihil derogent vel ullum praejudicium afferant illis, quae supra de gravaminibus Ecclesiasticis et politicis disposita et inter Status Catholicos et Aug. Conf. addictos conventa sunt. [N. d. R.: Hi §§: Atque — conventa sunt: omittantur.]

q.[18]

1) Unanimi .... consensu placuit, ut quicquid Juris aut beneficij cum omnes aliae Constitutiones Imperij, tum Pax Religionis et publica haec Transactio in eaque decisio Gravaminum caeteris Catholicis et Aug. Conf. addictis Statibus et subditis tribuunt, id etiam ijs, qui inter illos [B. A. Rep. 13, 18. Vol. I statt inter illos steht: inter illam profitentes vel ei adhaerentes; Vol. II. ist inter illos ausgelassen] Reformati vocantur, [Vol. I: omni modo] competere debeat; Salvis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis pactis, privilegijs, reversalibus et Dispositionibus alijs, quibus de religione ejusque exercitio et inde dependentibus cuiusque loci statibus et subditis hucusque provisum est, salva itidem cujusque conscientiae libertate.

2) Quoniam vero controversiae religionis,

---

18. D. A. Loc. 8135. „Auffsatz, wie der Reformirten in dem Instrumento Pacis zugedenken"; vergl. A. P. W. lib. 44, § 32 No. II: „Verglichene Formula solchen Articuls zwischen den Evangelischen und Reformirten". B. A. Rep. 13, 18. Vol I. u. II.: „Dieser auffsatz ist von den Hh. Lutherischen entlig dgestalt beliebet undt nicht allein die monita marginalia d. Hh. Reformirten gelten laszen, sondern auch die letzten §§ weggethan"; auch Vol. III. 20.|30. Juli.

quae inter modo dictos Protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositae, sed ulteriori Compositioni reservatae sunt, adeoque illi duas partes constituunt, ideo de Jure reformandi inter utramque ita conventum est, ut si aliquis Princeps vel alius Territorij Dominus vel alicujus Ecclesiae Patronus posthac ad alterius partis Sacra transierit aut Principatum aut Ditionem, ubi alterius partis Sacra exercitio publico de praesenti vigent, seu jure Successionis seu vigore praesentis Tractatus Pacis aliove quocunque titulo nactus fuerit, aut recuperaverit, ipsi quidem concionatores Aulicos suae Conf. citra subditorum onus et praeiudicium secum atque in Residentia sua habere liceat; at fas ei non sit, vel publicum... pensiones, stipendia prioribus adimere suorumque sacrorum hominibus applicare, vel Juris... subditis Ministros alterius confessionis obtrudere ullumve aliud impedimentum aut praeiudicium directe vel indirecte alterius sacris affere.

3) Et ut haec conventio eo firmius observetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus praesentare, vel quae praesentandi Jus non habent, nominare idoneos Scholarum et Ecclesiarum Ministros, a publico loci Consistorio et Ministerio, si ejusdem cum praesentantibus vel nominantibus Communitatibus sunt religionis, vel hoc deficiente eo loco, quem ipsae communitates elegerint, examinandos et ordinandos atque a Principe vel Domino [Vol. II: si digni inventi fuerunt] postea irrefragabiliter [Vol. III. statt irrefragabiliter steht: sine recusatione] confirmandos. Si vero aliqua Communitas, eveniente mutationis casu, Religionem Domini sui amplexa petiverit suo sumptu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto, sine reliquorum praeiudicio ei illud indulgere, a Successoribus non auferendum.

4) At Consistoriales, Sacrorum Visitatores et Professores Scholarum et Academiarum Theologiae, non nisi eidem Religioni addicti sunt, quae hoc tempore, quolibet in loco publice recepta est.

5) fehlt.

6) Sicut autem supradicta omnia de mutatio-

nibus futuris intelligenda sunt, ita Juribus Principum Anhaltinorum [Vol. I: et similium], quae ipsis ultro citroque competunt, nullum afferant praeiudicium [Vol. III fällt Sicut — praeiudicium weg].

r.[19]

1) Unanimi . . . consensu placuit, ut quicquid juris aut beneficij cum omnes aliae Constitutiones Imperij, tum Pax religionis et publica haec Transactio in eaque decisio Gravaminum, caeteris Catholicis et Aug. Conf. addictis Statibus et subditis tribuunt, ab eo non sint exclusi, qui inter Aug. Conf. profitentes Reformati vocantur, diserteque declaratur, quod sub Aug. Conf. appellatione de Protestantibus in genere sermo sit, illisque omnibus pariter et promiscue dicta jura et beneficia competere debent. Salvis tamen semper Statuum Protestantium inter se et cum subditis suis de religione ejusque Excercitio et inde dependentibus conventis Pactis, privilegijs et Reversalibus [Vol. III: et dispositionibus alijs, quibus de Religione ejusque excercitio et inde dependentibus cuiusque loci statibus et subditis hucusque provisum est] salva itidem cujusque conscientiae libertate.

2) — 6) fehlen.

s.[20]

1) Vergl. q. nach Fassung des D. A., ohne Zusätze des B. A.!

2) ebda, nur nach: hactenus ibi recepta immutare hinzufügen: aut novum alicubi suae Religionis exercitium quocunque modo aut praetextu introducere, vel Templa .....

3) ebda, nur lautet der Zusatz: Si vero aliqua Communitas eveniente mutationis casu pristina sacra relinquens et Domini sui religionem amplexa petiverit ...

---

19. A. P. W. lib. 44, § 34, No. I. „Articulus de Reformatis a Legatis Brandenburgicis ita compositus"; auch B. A. Rep. 13, 18. Vol. III. Januar 1648.

20. D. A. Loc. 8135 . . , zur 125. Relation gehörend: „Project wegen der Reformirten." B. A. a. a. O.: „Revidirte Formula de Reformatorum inclusione, wie solche von den Evangelicis im Februario 1648 hin und wieder geändert worden." Auch Vol. III. 21. Febr./3. März 1648.

4) wie q.
5) fehlt.
6) wie q.

t.[21]

1) wie q. Folgende Varianten: Im D. A. steht. id etiam ijs, qui Reformati vocantur, während im I. P. es heisst: qui inter illos Ref. voc., wogegen bekanntlich die Kursachsen protestiert hatten.

2) wie q.

3) siehe q., nur steht im D. A. irrefragabiliter confirmandos, während des I. P. hat: sine recusatione confirm.

4) Vergl. q.

5) fehlt.

6) siehe q. Im I. P. Zusatz: Sed praeter religiones supra nominatas nulla alia in Sacro Imperio Romano recipiatur aut toleretur.

---

21. Endgultige Fassung, wie sie im Friedensinstrument (J. P.) steht, zitiert nach D. A. a. a. O.: „Auffsatz Welcher gestalt die Augspurg. Confessionsverwandte der Reformirten oder Calvinisten in dem Instrumento Pacis zu gedencken, vnd wie Sie dieselbige in den Religion Frieden aufzunehmen gemeynet.“ Dazu auch A. P. W. lib. 43 § 20 und lib. 44 § 37 No. I; wonach einige Zusätze zitiert sind. Auch B. A. Rep. 13, 18 Vol. II: „Diesen auffsatz haben Vns die Hh. Altenburg zugestellet v. ist Vns nachmals auch von den H. Schwed. gr. Ochsenst. durch seinen Hoffjunker solemniter insinuirt worden.“ Vol. III: „Bey diesem auffsatz haben die Hh. Lutheraner gebeten, dass es die Hh. Reformirten mögten bewenden lassen, welcher dem vom 16. Febr. 1648 quoad substantialia conform.“

Lebenslauf.

Ich, Hubert Richter, der evangelisch-lutherischen Konfession angehörend, wurde am 26. Juni 1882 als Sohn des Oberbibliothekars P. E. Richter und seiner Ehefrau Martha, geb. John in Dresden geboren. Meinen ersten Unterricht erhielt ich in den Jahren 1889—1892 auf der vierten Bürgerschule zu Dresden, um dann in der Zeit von 1892—1901 das Königliche Gymnasium zu Dresden-Neustadt zu besuchen. Nach Absolvierung des Maturitätsexamens genügte ich Ostern 1901 bis Ostern 1902 in Dresden meiner Militärpflicht.

Ostern 1902 bezog ich die Universität Leipzig, um mich dort dem Studium der Geschichte, Germanistik und Geographie zu widmen. Während meiner Studienzeit hörte ich die Herren Professoren:

Brandenburg, Buchholz, von Bahder, Friedrich, Heinze, Hirt, Lamprecht, Partsch, Ratzel (†), Seeliger, Witkowki, Sievers, Gardthausen.

An Uebungen habe ich teil genommen bei den Herren Professoren: Brandenburg, Seeliger, Sievers, Partsch, Jungmann.